

Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes

Dieses "Pflichtenheft" ist eine praxisgerechte Hilfe für die Entwicklung von Programmen zum Entgelt-, Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren im Bereich der Sozialversicherung. Es enthält Informationen zur Thematik der Beitragsberechnung, Beitragsabrechnung und des Melderechts.

Die Gliederung ist nach Themen, Kategorien und Schlagworten übersichtlich dargestellt. Inhalte

Über 400 Fundstellen im Kontext zum Inhalt der Schlagwörter geben Aufschluss darüber, an welcher Stelle die Informationen in ihrer Gesamtheit nachgeschlagen oder weitergehende Hinweise gefunden werden können.

Unter einem übergeordneten Thema sind die Schlagwörter in Kategorien zusammengefasst, die thematische Blöcke umfassen. So sind zur Kategorie Personalstamm die darunter zu subsumierenden Schlagwörter alphabetisch geordnet. Der Programmentwickler wird mithin bei der Entwicklung und Organisation eines bestimmten thematischen Abschnittes nicht gezwungen, sich die entsprechenden Informationen an verschiedenen Stellen des Nachschlagewerkes zusammenzusuchen. Aufbau

Um einzelne Informationen nachlesen zu wollen, sind zu Schlagwörtern und Kriterien die Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird. Fundstellen

Die Anlagen bieten eingehende und spezielle Informationen zu besonderen Themen und eine Auswahl von wichtigen Rechtsgrundlagen für das eingehende Studium der Materie. Auf eine jeweils vorhandene Anlage wird hingewiesen. Anlagen

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

GV	Gemeinsame Verlautbarungen
AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ABV RS	Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ATZ	Altersteilzeit
AV	Arbeitslosenversicherung
AVmG	Altersvermögensgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BBRL 1976	Richtlinien für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen (Beitragsberechnungs-Richtlinien) 1976 des BMA vom 16.09.1975
BE	Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
BeitrZV	Beitragszahlungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGR	Beitragsgruppe
BKK	Betriebskrankenkasse
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BÜGs	Grundsätze betr. Aufzeichnungs- und Nachweispflichten der Arbeitgeber sowie deren Mitwirkung bei der Beitragsüberwachung vom 09.11.1989
BÜV	Beitragsüberwachungsverordnung
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
Datensatzbeschreibung	
DEÜV	Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung
EBV	Entgeltbescheinigungsverordnung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz

EGA	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
EK	Ersatzkrankenkasse
EstG	Einkommensteuergesetz
FA	Fachausschuss Beiträge
FK	Fachkonferenz Beiträge
FKM	Fachkonferenz Meldung
Frage/Antwortkatalog	
GdA	Grund der Abgabe
Gefahrttarife	
GFR	Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügige Beschäftigungen
GG	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
GG § 22 DEÜV	Gemeinsame Grundsätze der Spitzenverbände der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV
GG § 28b SGB IV	Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOS	Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung vom 05.07.1978
GR	Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung
GR Meldeverfahren	Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren"
Grundsätze euBP	Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung vom 30.09.2013
IKK	Innungskrankenkasse
Job-AQTIV-Gesetz	Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
KiBG	Kinder-Berücksichtigungsgesetz
KKS	Krankenkassen-Kommunikations-System
KUG/WAG	Kurzarbeitergeld/Winteraushallgeld
KV	Krankenversicherung
KVG	Stiftung gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
KVLG	Krankenversicherung der Landwirte, Zweites Gesetz
LFZG	Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27.7.1969
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
LSV-SpV	Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Melderundschreiben	

MuSchG	Mutterschaftsgeld
Pflichtenheft	
PGS	Personengruppenschlüssel
PV	Pflegeversicherung
RL	Richtlinien
RS	Rundschreiben
RV	Rentenversicherung
SachBezV	Sachbezugsverordnung
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften)
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung)
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung)
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren)
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung)
SGBAndG	SGB-Änderungs-Gesetz
SpiO	Spitzenorganisation
SpiV	Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger
SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SV-Tage	Sozialversicherungstage
UVMG	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)
vdek	Verband der Ersatzkassen e. V.
Verfahrensbeschreibung	
VerwvereinfG	Verwaltungsvereinfachungsgesetz
VnrV	Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer vom 07.12.1987

Zusammenstellung

Symbole

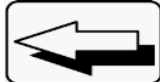
Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole



= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.



=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit



=Tipp und Hinweis



= innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm. Eine Nichtumsetzung verhindert den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle bzw. Systemuntersuchung

Änderungsdokumentation von Version 9.1 zu Version 9.2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Neu:

Kriterium 11: Für die Bemessung des Beitragszuschusses ist der Beitragssatz maßgeblich, der bei Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers anzuwenden wäre. (F1)

§

Kriterium wurde zur Klarstellung - insbesondere bei verschiedenen Rentenarten - aufgenommen

Thema: Beitragsberechnung 0101

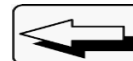
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Neu:

Kriterium

6: Umsetzungstipp für das Gleitzonenkennzeichen in der Meldung:



Der Anwender hat in den Personalstammdaten des Versicherten ein Kennzeichen zu setzen, wenn nach vorausschauender Betrachtung die Regelungen der Gleitzone anzuwenden sind.

Sind die Regelungen der Gleitzone anzuwenden, hat der Anwender ein weiteres Kennzeichen zu setzen, wenn der Versicherte auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der Rentenversicherung verzichtet hat.

Die Kennzeichen sind historisiert zu führen

In Abhängigkeit von dem/den gesetzten Kennzeichen und dem erzielten Arbeitsentgelt ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt maschinell festzustellen. Daneben ist das für die Entgeltmeldung zu berücksichtigende Gleitzonenkennzeichen für jeden Monat maschinell zu ermitteln:

- Gleitzonenkennzeichen wurde gesetzt
(**kein** Verzicht auf die Anwendung der
Gleitzonenregelungen in der RV):
 - Entgelt außerhalb Gleitzone
(ober- oder unterhalb der Gleitzone) = 2
 - Entgelt innerhalb der Gleitzone = 1

Bei der Erstellung der Entgeltmeldung wird geprüft, ob in allen Monaten des Meldezeitraumes das Kennzeichen "1" gespeichert ist.

Ist das der Fall, wird das Kennzeichen "1" in die Meldung übernommen, ansonsten wird das Kennzeichen "2" gemeldet

- Ist das Kennzeichen „Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung“ gesetzt, gilt für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat das Kennzeichen „0“.

Umfasst der gesamte Meldezeitraum ausschließlich Monate mit dem Kennzeichen „0“, ist dieses Kennzeichen in die Meldung zu übernehmen.

Anderenfalls ist das Kennzeichen „1“ oder „2“ entsprechend der vorhergehenden Ausführungen zu setzen.

Tipp wurde aufgrund von Nachfragen aus der Praxis eingefügt

Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Mindestumfang der Prüfungen

Alt:

Kriterium 1: Vor der Datenübermittlung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen sind die Datenprüfungen der Anlage 9 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" durchzuführen. (F1) 

Neu:

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden.
Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Kernprüfung (DEÜV-Meldeverfahren, AAG-Verfahren, Beitragsnachweis-Verfahren und UV-Meldeverfahren) hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen.
(F1) 

Kriterium wurde für alle Fachverfahren erweitert

Neu:

Kriterium 4: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Fehlerabweisung wegen Verwendung einer still- oder totgelegten Versicherungsnummer die bisher im System hinterlegte Versicherungsnummer nicht mehr verwendet werden kann.

Der Anwender ist in geeigneter Weise auf die Eingabe einer neuen Versicherungsnummer hinzuweisen.

Die neu erfasste Versicherungsnummer ist in allen künftigen Meldungen zu verwenden.
Dies gilt auch für Stornierungen von Meldungen für zurückliegende Zeiträume.
(F3) 

Kriterium wurde wegen Praxisrelevanz eingefügt

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Punkt 1.3.1

Fundstelle 2 : DEÜV § 14 Abs. 1

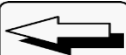
Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren 1.2.8

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: Absender/Empfänger

Neu:

Kriterium 6: Die gesonderte Absendernummer kann auch mittels zertifizierter Entgeltabrechnungsprogramme beantragt werden. 

aus Infokatalog übernommen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Alt:

Kriterium	2:	Das Kennzeichen Saisonarbeitnehmer wird nur in Anmeldungen aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) angegeben. (F1)	§
------------------	-----------	--	---

Neu:

Kriterium	2:	Das Kennzeichen Saisonarbeitnehmer wird nur in Anmeldungen aufgrund eines <u>krankenversicherungspflichtigen</u> Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) angegeben. (F1)	§
------------------	-----------	---	---

Kriterium wurde an die rechtlichen Vorgaben angepasst

Schlagwort: Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder
Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit

Alt:

Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass vom Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel (AV) = 1 oder 2 in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr verwendet wird. (F5)	§
------------------	-----------	--	---

Neu:

Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass vom Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel (AV) = 1 oder 2 in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr verwendet wird. Diese Regelung gilt in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021. (F5)	§
------------------	-----------	---	---

Kriterium wurde präzisiert

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 1. Abfrage Stammdaten - DSAS

Neu:

Kriterium 14: Es ist maschinell sichergestellt, dass die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle historisiert geführt wird. Damit ist sichergestellt, dass bei späteren Korrekturen der Lohnnachweise die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle verwendet wird, die bei der ursprünglichen Stammdatenabfrage übermittelt wurde. (F3)

§

Kriterium wurde wegen Praxisprobleme eingefügt

Neu:

Kriterium 15: Es ist maschinell sichergestellt, dass eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle nur dann rückwirkend beendet/korrigiert werden darf, wenn noch kein elektronischer Lohnnachweis im betroffenen Zeitraum erstellt wurde.

Sofern beim geschilderten Sachverhalt für den Folgezeitraum bereits ein DSAS erstellt wurde, ist dieser zu stornieren.
(F3)

§

Kriterium wurde wegen Praxisproblemen eingefügt

Neu:

Kriterium 16: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRLB und/oder BBNRAS) ein neuer initialer DSAS erzeugt wird. (F3)

§

Kriterium wurde aufgrund Praxisproblemen eingefügt

Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Allgemeines

Neu:

Kriterium 9: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Beitragsmaßstäben "2" bis "6" die UV-Jahresmeldung mit dem UV-Grund "A09" und mit Angabe der BBNRUUV gemeldet wird. Alle weiteren Felder im Datenbaustein DBUV sind in Grundstellung zu übermitteln.
(F1)

§

Kriterium wurde wegen Praxisproblemen eingefügt

Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)

Neu:

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis mit dem Meldegrund "UV01" nur erzeugt werden darf, wenn Dezemberabrechnung des Meldejahres erfolgt ist. (F4)



Kriterium wurde wegen Praxisproblemen eingefügt

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW"

Neu:

Kriterium 10: Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist die Abgabe eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zulässig, sofern eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (als Studentin) besteht. (F1)

Kriterium wurde zur Klarstellung aufgenommen.

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Alt:

Kriterium

- 1: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann
– wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung –
nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung
das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto)
übersteigt.
Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE)
immer mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten
(und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten)
Arbeitgeberleistung zu füllen.
(F1)

§

Neu:

Kriterium

- 1: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann
– wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung –
nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung
das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto)
übersteigt.

Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE)
immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum
gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten)
Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n
Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten.
(F1)

§

Kriterium wurde wegen Praxisproblemen präzisiert

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Neu:

Kriterium 10: Sofern das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt wird, ist es entsprechend Ziffer 3.5.6 (zum Datenbaustein DBAE) der Anlage 4 der Verfahrensbeschreibung EEL festzustellen.

(F1)

§

Kriterium wurde Praxisnachfragen aufgenommen

Neu:

Kriterium 11: Wird das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt und erfolgte in einem dieser Monate eine dauerhafte Änderung der Arbeitsentgelthöhe, ist die neue/aktuelle Arbeitsentgelthöhe – abweichend von der tatsächlichen Zahlung - auch in den vorhergehenden Bescheinigungsmonaten zu berücksichtigen.

Für diese Monate ist eine fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgelts auf Basis der aktuellen Entgelthöhe mit den sonstigen Abrechnungsparametern des jeweiligen Monats vorzunehmen.

(F1, F2, F3)

§

Kriterium wurde wegen geänderter rechtlicher Vorgaben eingefügt

Neu:

Kriterium 12: Fällt bzw. fallen einer oder mehrere zu bescheinigende Monate vor Beginn der Schutzfrist in die Zeit einer (vorhergehenden) Elternzeit, so ist die entsprechende Anzahl an Monaten mit den Entgelten der Monate vor Beginn der Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft/Mutterschaft zu bescheinigen.

Erfolgte in einem dieser Monate eine dauerhafte Änderung der Arbeitsentgelthöhe, ist die neue/aktuelle Arbeitsentgelthöhe – abweichend von der tatsächlichen Zahlung - auch in den vorhergehenden Bescheinigungsmonaten zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass sich nach diesen Monaten die Arbeitsentgelthöhe dauerhaft (vertraglich/tarifvertraglich) änderte, ist dem Anwender zu ermöglichen, das aktuelle Bruttoentgelt manuell vorzugeben.

Dabei ist es unerheblich, dass die neue Entgelthöhe noch bei keiner Entgeltabrechnung berücksichtigt wurde.

Das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt ist in diesen Fällen fiktiv auf Basis der vorgegebenen aktuellen Entgelthöhe und Berücksichtigung der sonstigen Abrechnungsparameter des jeweiligen Monats zu berechnen.

(F1, F2, F3)

§

Anpassung an die gesetzlichen Neuregelungen

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : SGB V § 24i Abs. 2 Satz 3

Fundstelle 3 : MuSchG § 21 Abs. 4

Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Alt:

Kriterium 3: Der DBVO darf nur dann erfolgen, wenn für aktuelle und für vergangene AU-Zeiten dem Arbeitgeber AU-Bescheinigungen vorliegen. (F2) §

Neu:

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO nur erfolgt, wenn sowohl für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch für mindestens eine der potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbaren Vorerkrankungszeiten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen.
(F2) §

Kriterium wurde redaktionell überarbeitet

Neu:

Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass in den DBVO nur solche Vorerkrankungszeiten aufgenommen werden, die potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbar sind und für die ebenfalls Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen.
(F1) §

Kriterium wurde zur Klarstellung aufgenommen

Alt:

Kriterium 2: Der DBVO (Abgabegrund 41) darf nur erstellt werden, wenn bereits Fehlzeiten wegen anderer Krankheiten erfasst sind und zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten (vorhergehenden) Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1, F2) §

Neu:

Kriterium 4: Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO (Abgabegrund 41) nur erstellt wird, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten (vorhergehenden) Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen.
(F1, F2) §

Kriterium wurde redaktionell überarbeitet

Neu:

Kriterium 5: Es ist maschinell sichergestellt, dass weitere Vorerkrankungszeiten der letzten 12 Monate vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit nur dann in den DBVO aufgenommen werden, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer und dem Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen.
Ist eine entsprechend große zeitliche Lücke vorhanden, dürfen nur die der Lücke folgenden Vorerkrankungszeiten in den DBVO aufgenommen werden.
(F1) §

Kriterium wurde zur Klarstellung aufgenommen

Alt:

Kriterium	4:	Der DBVO darf nur erfolgen, wenn - die Dauer der Vorerkrankungszeiten (= Vorerkrankungstage) der letzten 12 Monate vor der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zusammen - mit der Dauer aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Kalendertage umfasst. (F1)	§
------------------	-----------	---	---

Neu:

Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der DBVO nur erzeugt wird, wenn - die Dauer der nach den vorstehenden Kriterien potentiell anrechenbaren Vorerkrankungszeiten (= Vorerkrankungstage) der (maximal) letzten 12 Monate vor der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zusammen - mit der Dauer aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Kalendertage umfasst. (F1)	§
------------------	-----------	--	---

Kriterium wurde redaktionell angepasst

Schlagwort:	3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)
--------------------	--

Alt:

Kriterium	1:	Sofern im DBAL das Feld „AE-Vergleich-Netto“ mit „J“ belegt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)	§
------------------	-----------	--	---

Neu:

Kriterium	1:	Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ (Stellen 005-012 im DBAE) mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)	§
------------------	-----------	--	---

Kriterium wurde an die Datensatzversion 09 angepasst.

Neu:

Kriterium	7:	Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei Kinderkrankengeld (Abgabegrund: 02) und Kinderverletztengeld (Abgabegrund: 23) nicht zulässig. (F1)	§
------------------	-----------	--	---

Kriterium wurde wegen Problemen in der Praxis aufgenommen.

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Neu:

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Abmeldung (Grund 3 DBZK) zum Todestag erstellt wird, sofern noch keine Abmeldung der Krankenkasse (Grund 9 DBKZ) zum Todestag erfolgt ist. (F3)

§

Kriterium wurde zur Vervollständigung der Abgabegründe mit aufgenommen

Modul: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Thema: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Alt:

Kriterium 6: Es ist maschinell sichergestellt, dass die entsprechende XML-Datei durch den Einsatz der Kernprüfung korrekt erstellt wird. (F1, F2)

§

Neu:

Kriterium 6: Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemaprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1, F2)

§

Kriterium wurde präzisiert

Schlagwort: Datenübermittlung

Alt:

Kriterium

- 1: Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die:
- Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht- oder freiwillig) Arbeitnehmers
 - Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777) bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern
 - Betriebsnummer der DASBV (17625773) für berufsständische Versorgungswerke bei privat krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern
- anzugeben.
(F1, F2)

§

Neu:

Kriterium

- 1: Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die:
- Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers
 - Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777) bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern
 - Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern
- anzugeben.
(F1, F2)

§

Kriterium wurde präzisiert

Neu:

Kriterium

- 2: Bei geringfügig Beschäftigten (Personengruppenschlüssel 109 und 110) ist maschinell sichergestellt, dass der A1-Antrag Entsendung nicht an die Minijob-Zentrale gerichtet wird.
- Auch für diese Personenkreise gilt die Zuständigkeit entsprechend Kriterium 1.
(F1, F2)

§

Kriterium wurde zur Klarstellung aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Module,Themen,Kategorien,Schlagworte	Seite
Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen	34
└ Beitragsberechnung 0100	34
└ Berechnungsvorschriften	34
Allgemeines	34
Aufrollung	36
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	37
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	39
Entgeltzahlung nach Austritt	40
Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler	41
Insolvenzgeldumlage	43
Märzklausel	44
Pflegeversicherung	45
Rückrechnung	46
Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	47
Zusatzbeitrag	49
└ Beitragsberechnung 0101	50
└ Besondere Abrechnungsfälle	50
Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)	50
Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone	51
Besonderheiten im Insolvenzverfahren	53
Geringfügig Beschäftigte	54
Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von Jugendfreiwilligendiensten/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	55
Knappschaftlich Beschäftigte	57
Landwirtschaftliche Krankenversicherung	58
Mehrfachbeschäftigte	60
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	61
Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)	62
└ Beitragsberechnung 0102	63
└ Grundlagen	63
Abrechnungszeitraum	63
Bruttolohnermittlung	64
Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	65
Lohnarten	66

Sozialversicherungstage	67
└ Maschinelles Beitragsnachweis	68
Datensatzversion	68
└ Beitragsberechnung 0103	69
└ Lohnunterlagen	69
Beitragsabrechnung	69
Beitragsnachweis	70
Entgelte	71
Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen	72
Ordnungsmäßigkeit	73
Ordnungsmerkmal	74
└ Datenübermittlung 0114	75
└ Allgemeines	75
Mindestumfang der Prüfungen	75
Dateinummer	76
Datenübertragung	77
└ Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen	78
Kommunikationsserver der GKV	78
└ DEÜV-Meldungen 0104	79
└ Änderung von Personenstammdaten	79
Änderung Anschrift	79
Änderung des Personengruppenschlüssels	80
Änderung Name	81
Änderung Staatsangehörigkeit	82
Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	83
Wechsel Beitragsgruppe	84
Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West	85
Wechsel Entgeltabrechnungssystem	86
Wechsel Krankenkasse	87
Wechsel Personengruppe	88
└ DEÜV-Meldungen 0105	89
└ Datenbausteine und Datensätze	89
Datenbausteine	89
Datensätze	90
Nachlaufsatz	91
Vorlaufsatz	92

└ DEÜV-Meldungen 0106	93
└ Datenübermittlung	93
Annahmestellen	93
└ DEÜV-Meldungen 0107	94
└ Dokumentation	94
Bescheinigung nach § 25 der DEÜV	94
Meldebrutto	95
Meldedokumentation	96
└ DEÜV-Meldungen 0108	97
└ Fehlzeiten	97
Fehlzeiten	97
Folgerungen	98
└ DEÜV-Meldungen 0109	99
└ Datensatz Betriebsdaten (DSBD)	99
Allgemeines	99
Datenqualität	100
└ Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV	101
Allgemeines	101
└ Meldeinhalte	102
1. Allgemeines	102
Abmeldung	103
Anmeldung	104
Entgeltlose Monate (Zeiträume)	105
Gesonderte Meldung	106
GKV-Monatsmeldungen	107
Gleichzeitige An- und Abmeldung	108
Jahresmeldung	109
Meldebrutto	110
Meldezeitraum	111
Meldung für geringfügig Beschäftigte	112
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	114
Meldungen im Insolvenzverfahren	115
Sonstige Meldungen	116
Stornierung	117
Systemwechsel	118
Unterbrechungsmeldung	119
Vollzähligkeitskontrolle	120
Zeitpunkt der Datenübermittlung	121

└ Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG	122
└ Allgemeines	122
I. Allgemeines - Datensatz DSER	122
I. Datenbaustein DBAU	123
I. Datenbaustein DBBT	125
I. Datenbaustein DBBV	126
I. Datenbaustein DBZU	127
II. Allgemeines - Datensatz DSRA (Rückmeldung AAG)	128
II. Datenbaustein DBRA	129
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110	130
└ Firmenstamm	130
Absender/Empfänger	130
Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen)	131
Umlagensteuerung	132
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111	133
└ Krankenkassenstamm	133
Allgemeines	133
Betriebsnummer (Krankenkasse)	134
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112	135
└ Personalstamm	135
Anschrift	135
Auswertungen	136
Beitragsgruppenschlüssel	137
Ein- und Austritt	138
EU-Versicherungsnummer	139
Fehlzeiten	140
Geburtsangaben	141
Geburtsdatum	142
Geburtsland	143
Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	144
Krankenkassenschlüssel	145
Mehrfachbeschäftigung	146
Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze	147
Personalnummer	148
Personalnummernwechsel	149
Personengruppenschlüssel	150
Rentenart	151
Sperrkennzeichen	152

Staatsangehörigkeitsschlüssel	153
Stammdatenprüfung	154
Statuskennzeichen	155
Tätigkeitsschlüssel	156
Titel	157
Versicherungsnummer	158
Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit	159
Vortragswerte für Systemwechsel	160
└ Systemuntersuchung 0113	161
└ Allgemeines	161
Administrative Hinweise	161
Anwenderhandbuch	162
Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT	163
Pflichtenheft	164
Programmpflege	165
Qualitätskontrolle	166
Qualitätsmanagement	168
Systemberatung	169
Systemuntersuchung	170
Testaufgaben	171
Testmandant	172
Zertifikate	173
└ Unfallversicherung 0115	174
└ 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	174
Gefahrtarifstellen (GTST)	174
Lohnunterlagen	175
Stammdaten für die Unfallversicherung	176
UV-Grund	179
Vortragswerte bei Systemwechsel	180
└ 2. UV-Stammdatendienst	181
1. Abfrage Stammdaten - DSAS	181
2. Datensatz Stammdaten - DSSD	183
3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten	184
└ 3. UV-Jahresmeldung	186
Allgemeines	186
Datensatz/Datenbausteine	187
Meldebrutto	188

Stornierungen	190
$\perp$ 4. elektronischer Lohnnachweis	191
1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)	191
2. Beitragsabrechnung-UV	193
Abrechnungsunabhängige Meldungen	196
$\perp$ Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100	196
$\perp$ Allgemeines	196
Grundlagen	196
Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen	197
$\perp$ Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800	197
$\perp$ Allgemeines	197
Grundlagen	197
Prüfung beim Tätigkeitsschlüssel	198
$\perp$ Beitragsberechnung	199
Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung	199
Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung	200
Zusatzbeitrag	201
$\perp$ Unfallversicherung	202
Stammdaten für die Unfallversicherung	202
Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen	203
$\perp$ Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600	203
$\perp$ Allgemeines	203
Beitrags- und Melderecht	203
Altersteilzeit (altes Verfahren)	204
$\perp$ Altersteilzeit 0200	204
$\perp$ Allgemeines	204
Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition	204
$\perp$ Beitragsberechnung	206
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall	206
Freistellungsphase	207
Störfall	209
Wertguthabenführung/Ansparphase	210
$\perp$ DEÜV-Meldungen	211
Meldeinhalte	211
Meldung von nicht zweckgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	212
Wechsel in Altersteilzeit	213
$\perp$ Lohnunterlagen	214

Beitragsabrechnung	214
Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen	215
└ Personalstamm	217
Vortragswerte bei Systemwechsel	217
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	218
Allgemeines	218
Altersteilzeit (neues Verfahren)	219
└ Altersteilzeit 0200	219
└ Allgemeines	219
Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition	219
└ Beitragsberechnung	221
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall	221
Freistellungsphase	222
Störfall	224
Wertguthabenführung / Ansparphase	225
└ DEÜV-Meldungen	226
Meldeinhalte	226
Meldung von nicht zweckgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	227
Wechsel in Altersteilzeit	228
└ Lohnunterlagen	229
Beitragsabrechnung	229
Lohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen	230
└ Personalstamm	232
Vortragswerte bei Systemwechsel	232
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	233
Allgemeines	233
Flexible Arbeitszeitmodelle	234
└ Flexible Arbeitszeitmodelle 0300	234
└ Allgemeines	234
Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition	234
└ Beitragsberechnung	235
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall	235
Freistellungsphase	236
Störfall	238
Wertguthabenführung/Ansparphase	239
└ DEÜV-Meldungen	240

Meldeinhalte	240
└ Lohnunterlagen	241
Beitragsabrechnung	241
Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen	242
└ Personalstamm	243
Vortragswerte bei Systemwechsel	243
Kurzarbeitergeld	244
└ Kurzarbeitergeld 0400	244
└ Beitragsberechnung	244
Allgemeines	244
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	245
Fiktives Arbeitsentgelt	247
Freiwillig Versicherte - Firmenzahler	248
└ DEÜV-Meldungen	249
Ausschluss von maschinellen Meldungen	249
Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats	250
└ Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900	250
└ Allgemeines	250
Grundlagen	250
Unständig Beschäftigte	251
└ Unständig Beschäftigte 0600	251
└ Allgemeines	251
Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse	251
Beschäftigungszeitraum	252
Besonderheiten bei der Beitragsberechnung	253
Grundlagen	254
Meldeverfahren	255
Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)	256
└ Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500	256
└ Beitragsberechnung	256
Allgemeines	256
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	257
Fiktives Arbeitsentgelt	260
└ DEÜV-Meldungen	261
Ausschluss von maschinellen Meldungen	261
Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen	262
└ Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700	262

└ Allgemeines	262
Grundlagen	262
Vortragswerte bei Systemwechsel	263
Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV	264
└ Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700	264
└ Allgemeines	264
Grundlagen	264
Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten	265
└ Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000	265
└ Allgemeines	265
Grundlagen	265
Zusatzbeitrag	266
Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen	267
└ Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200	267
└ DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	267
Grundlagen	267
└ Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen	269
Allgemeines	269
Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung	271
└ Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	272
Grundlagen	272
Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen	274
└ Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400	274
└ Modulvoraussetzungen	274
0. Allgemeines	274
1. Vorlaufsatz und DSKO und Nachlaufsatz	276
3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW"	277
3.03 Datenbaustein Allgemeines "DBAL"	279
3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt	281
3.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit	283
3.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung	284
3.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt	285
3.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes	286

3.09 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall	289
3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld	290
3.11 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten	292
3.12 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung	294
3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	295
3.14 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe	296
3.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner	298
3.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten	299
Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen	300
└ Allgemeines	300
└ Grundsätzliches	300
Grundlagen	300
└ Beitragsberechnung	301
└ Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise	301
Grundlagen	301
Zusatzbeitrag	303
└ Berechnungsvorschriften	304
Aufrollung/Nachzahlung	304
Korrekturen	305
Pflegeversicherung	306
Rundungsvorschriften	307
Sozialversicherungstage	308
Tod des Versorgungsempfängers	309
└ Unterlagen	310
Beitragsabrechnung	310
Beitragsnachweis	311
Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen	312
Ordnungsmäßigkeit	313
Ordnungsmerkmal	314
└ Meldungen	315
└ Allgemeines	315
Grundlagen	315
└ Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten	317
Änderung des AZVU	317
VBmax	318

Wechsel Krankenkasse	319
└ Datenbausteine und Datensätze	320
Datenbausteine und Datensätze	320
└ Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV	321
Allgemeines	321
└ Datenübermittlung	322
Dateinummer	322
Meldedaten-Zusammenfassung	323
└ Dokumentation	324
Meldedokumentation	324
└ Meldeinhalte	325
Allgemeines zu den Meldetatbeständen	325
Beginn des Versorgungsbezuges	326
Bestandsabgleich	327
Ende des Versorgungsbezuges	328
Stornierung	329
Veränderungsmeldung	330
Vorabbescheinigung	331
└ Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	332
└ Krankenkassenstamm	332
Allgemeines	332
└ Versorgungsbezieherstamm	333
Allgemeines	333
Besonderheiten	334
└ Zahlstellenstamm	335
Allgemeines	335
Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	336
└ elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	336
└ 0. Allgemeines	336
Grundlagen	336
└ 1. Datensätze und Datenbausteine	338
Beitragsnachweise (DSBN)	338
Datensätze	339
└ 2. Systemwechsel	340
Grundlagen	340
└ 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung	341
Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) - optional	341

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung - optional	342
Statusmeldungen (DSSM)	343
↳ 4. Daten aus der Finanzbuchhaltung	344
DSKB (Kontenbuchungen - Finanzbuchhaltung) - optional	344
Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)	345
↳ Bescheinigung elektronisch abgeben	345
↳ BEA - Grundlagen	345
Allgemeines	345
Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)	346
Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation	347
↳ DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung	348
3.00 DSAB - Grundlagen	348
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber	349
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	350
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	351
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	352
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B	353
3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit	354
3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten	355
3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten	356
3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter	357
3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung	358
↳ DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts	359
3.00 DSEU - Grundlagen	359
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber	360
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	361
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	362
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	363
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B	364
3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU	365
3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU	366
3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten	367
↳ DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung	368
3.00 DSNE - Grundlagen	368
3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen	369

3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	370
3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose	371
3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen	372
Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger	373
└ rvBEA	373
└ Allgemeines	373
Grund der Abgabe 57	373
Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	374
└ Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	374
└ Allgemeines	374
1. Grundsätzliches	374
A1-Antrag Entsendung	375
Ausnahmevereinbarung	376
Datenübermittlung	377

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Für die Berechnung der Beiträge gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowie der Beitragsverfahrensverordnung. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Beitragsbemessungsgrenzen sind programmseitig zu berücksichtigen. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ggf. zur Bundesknappschaft sind diese getrennt nach West/Ost anzuwenden. (F2, F3, F4, F5)	§§
Kriterium	3:	Die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen für Teillohnzahlungszeiträume werden nach der Formel: „Jahres-BBG x SV-Tage / 360“ ermittelt. (F2)	§§
Kriterium	4:	Die Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie die Beitragssätze für die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sind programmseitig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umlagen nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage. Dabei sind die Rechenwerte mit Gültigkeitszeitraum für evtl. Rückrechnungen bzw. Märzklausefälle vorzuhalten. (F1)	§§
Kriterium	5:	Die Beitragssätze (allgemeiner/ermäßigter) zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sind programmseitig zu hinterlegen und bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Ebenfalls ist vom System sicherzustellen, dass die krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssätze für die Beitragsberechnung herangezogen werden. Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei <u>nicht</u> verwendet wird, müssen die krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssätze vom Anwender vorgegeben werden; das Feld darf nicht mit dem Wert "0" vorbelegt sein. Die Rechenwerte sind historisiert vorzuhalten. (F1)	§§
Kriterium	6:	Die Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG sind programmseitig zu berücksichtigen. Die Rechenwerte sind historisiert vorzuhalten. Bei der Verwendung der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Datei kann der Anwender den für ihn maßgeblichen Erstattungs-/Umlagesatz auswählen. Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die Umlage- und Erstattungssätze vom Anwender vorgegeben werden; das Feld darf nicht mit dem Wert "0" vorbelegt sein. (F1)	§§
Kriterium	7:	Es wird empfohlen, die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei für die Pflege der Beitragssätze zur Krankenversicherung sowie für die Umlagesätze nach dem AAG zu verwenden.	
Kriterium	8:	Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen (Fehlzeiten) werden maschinell umgesetzt. (F1)	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : BVV § 1 Abs. 1

Fundstelle 3 : SGB VI § 275a

Fundstelle 4 : SGB III § 341

Fundstelle 5 : SGB VI § 159

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Aufrollung

Kriterium	1: Nach rückwirkenden Korrekturen von Entgelten (Rückrechnung) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden nachfolgende, bereits abgerechnete Monate, in denen EGA gezahlt worden ist, <u>maschinell</u> aufgerollt. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F1)	§§
Kriterium	2: Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV/RV/AV/PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse, Beitragsgruppe, Fehlzeiten, Vortragswerte) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate <u>maschinell</u> aufgerollt. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F1)	§§
Kriterium	3: Die Aufrollung nach den Kriterien 1 und 2 wird <u>maschinell erkannt und umgesetzt</u>. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Aufrollung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. (F1)	§§
Kriterium	4: <u>Anwenderentscheidungen</u> (Schalter etc.), die die Art und Weise der maschinellen Aufrollung nach erfolgter beitrags- und/oder melderechtlich relevanter Änderung der Stamm- und/oder der Abrechnungsdaten beeinflussen (können), <u>sind nicht zulässig</u>. (F1)	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Der Zuschuss des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteil) zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Beschäftigten ist im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen ausgewiesen. (F5)	
Kriterium	2:	Der Zuschuss ist weder im Lohnkonto oder in der Sammlung von Entgeltabrechnungen noch in der Beitragsabrechnung als Pflichtbeitrag dargestellt. (F4)	
Kriterium	3:	Für mehrfach beschäftigte freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte ist der Beitragszuschuss anteilmäßig von den beteiligten Arbeitgebern aufzubringen.	
Kriterium	4:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung wird der Beitragszuschuss auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft (Beitragsbemessungsgrenze KV/PV x halber allgemeiner Beitragssatz). (F1, F2, F3)	
Kriterium	5:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und Abrechnungszeiträumen in denen lediglich ein Teilentgelt gewährt wird, werden diese individuell mit dem, den SV-Tagen entsprechenden, anteiligen Höchstbetrag abgeprüft (z.B. Eintritt, Austritt, Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.). (F1, F2, F3)	
Kriterium	6:	Sofern bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Zuschussberechnung aufgrund des Entgelts erfolgt und EGA gezahlt wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag) nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant.	
Kriterium	7:	Es ist eine Möglichkeit vorhanden, bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung die Art der Bezuschussung zu hinterlegen (Zuschuss auf Basis BBG oder Zuschuss auf Basis Entgelt). (F1, F2, F3)	
Kriterium	8:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten mit Abrechnungszeiträumen, in denen ein Teilentgelt und eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV bzw. nur eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV vorhanden ist, wird ein eindeutiger Hinweis ausgegeben, dass der Beitragszuschuss auf Basis des Entgelts zu gewähren ist. (F1, F2, F3)	
Kriterium	9:	Bei privat versicherten Arbeitnehmern wird der Beitragszuschuss auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Die Prüfung auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen wird maschinell vorgenommen. (F1, F2, F3)	
Kriterium	10:	Sofern bei privat versicherten Arbeitnehmern EGA gezahlt wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag) nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant. Der Hinweis entfällt, wenn die Basis für den Beitragszuschuss die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen ist.	
Kriterium	11:	Für die Bemessung des Beitragszuschusses ist der Beitragssatz maßgeblich, der bei Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers anzuwenden wäre. (F1)	
Kriterium	12:	Der Zuschuss wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell berechnet.	

Fundstelle 1 : SGB V § 257

Fundstelle 2 : SGB XI § 58

Fundstelle 3 : SGB XI § 61 i. V. m. § 58

Fundstelle 4 : BVV § 8

Fundstelle 5 : BVV § 1 Abs. 2 Nr. 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) ist nach den Vorschriften des § 23a SGB IV zu verrechnen. Die Bestimmungen zur Rundung von Entgelt, Märzklause und Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung gelten entsprechend. (F1)	§
Kriterium	2:	Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten, die auf die RV-Freiheit verzichtet haben, und ein laufendes Arbeitsentgelt unter der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt wie folgt zu verrechnen: 1. tatsächlich erzielter Entgelt 2. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 3. Aufstockung auf die Mindestbemessungsgrundlage (F2)	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Fundstelle 2 : BE der SpiO vom 14./ 15.09.1999, TOP 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Entgeltzahlung nach Austritt

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nach dem Austritt die Nachzahlung von laufendem Entgelt mit der Abrechnung des aktuellen Monats nicht möglich ist. Dies muss im Rahmen der Rückrechnung erfolgen. (F4)	§§
Kriterium	2:	Für die Anwendung der Märzklausele gilt das Zuflussprinzip, d. h. dass nach dem 31.03. eines Jahres ausgezahltes EGA und bei Austritt im ersten Quartal keine Märzklausele ausgelöst werden darf. Die Abrechnung von einmalig gezahltem Entgelt nach Austritt wird nicht als Rückrechnung des zuletzt abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes durchgeführt. (F2 i. V. m. F3)	§§
Kriterium	3:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach dem Austritt wird dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet. Die einschlägigen Berechnungsregelungen werden beachtet. Dies gilt auch für EGA bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis. (F1)	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Fundstelle 2 : GR 18.11.1983, Abschnitt A IX (1)

Fundstelle 3 : BE der SpiO vom 11./12.06.1987

Fundstelle 4 : SGB IV § 22

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler

Kriterium	1:	Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die freiwilligen Beiträge an die Einzugsstelle abführt (Firmenzahler), muss der Beitragsgruppenschlüssel „9“ verwendet werden. (F1)	§ §
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels „9“ in der Krankenversicherung die freiwilligen Beiträge über den Beitragsnachweis an die entsprechende Einzugsstelle abgeführt werden. (F1)	§ §
Kriterium	3:	Sofern nach einer beitragsfreien Zeit im direkten Anschluss unbezahlter Urlaub gewährt wird, ist in geeigneter Weise die Beitragsberechnung auf „Selbstzahler“ umzustellen und die entsprechenden DEÜV-Meldungen zu erstellen. (F2)	§
Kriterium	4:	In den Fällen, in denen die Beschäftigung ohne Entgeltzahlung fortbesteht (§ 7 Abs. 3 SGB IV), gilt für jeden Kalendertag dieses Zeitraums als beitragspflichtige Einnahme 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Dies bedeutet, dass der Höchstbeitrag für die Dauer eines Zeitmonats weiter zu zahlen ist (F3)	§ §
Kriterium	5:	Bei einer Beschäftigung ohne Entgeltzahlung (§ 7 Abs. 3 SGB IV) kann es zu Vorausleistungen des Arbeitgebers im Firmenzahlerverfahren kommen. In diesen Fällen ist es auch zulässig, zum Ende des mit Entgelt belegten Monats den Arbeitnehmer auf „Selbstzahler“ umzustellen.	↩
Kriterium	6:	Bei Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und im Firmenzahlerverfahren abgerechnet werden, gilt als Beitragsbemessungsgrundlage je Tag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze KV/PV. Auch bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV ist der Gesamtbeitrag nach dieser Grundlage zu ermitteln. (F4, F5)	§ §
Kriterium	7:	Ist eine beitragspflichtige Einnahme nach § 23c SGB IV ermittelt worden, ist diese für die Zeit des Sozialleistungsbezuges die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage. Bei Monaten mit teilweisem Bezug von Entgelt nach § 23c SGB IV müssen die Zeiträume (mit und ohne 23c SGB IV) für die freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge getrennt beurteilt werden. (F5, F6)	§ §
Kriterium	8:	Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, findet § 23a SGB IV (Einmalzahlungsverbeitragung inkl. Märzklause) für die Ermittlung des Gesamtbeitrags zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich keine Anwendung. Dies gilt nicht im Rahmen der Beitragsherabsetzung im Rahmen von Kurzarbeitergeld. (F4)	↩

Kriterium	9: Der Beitrag für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2015 aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile: • Bemessungsentgelt x voller gesetzlicher Beitragsatz = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden plus • Bemessungsentgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden (F7)	§§
------------------	---	--

- Fundstelle 1** : GG § 28b SGB IV
- Fundstelle 2** : Fachkonferenz Beiträge 30.06.2010
- Fundstelle 3** : GG § 7 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
- Fundstelle 4** : GG § 7 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
- Fundstelle 5** : BE Fachkonferenz Beiträge 19.11.2013, Top 3
- Fundstelle 6** : GG § 7 Abs.1 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008
- Fundstelle 7** : GG § 9 der Beitragsverfahrensgrundsätze "Selbstzahler" des GKV-Spitzenverbandes vom 10.12.2014

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Insolvenzgeldumlage

Kriterium	1:	Die Umlagebeträge werden allein vom Arbeitgeber getragen und sind im Beitragsnachweis unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben. (F1, F2, F3)	§§
Kriterium	2:	Bemessungsgrundlage für die Insolvenzgeldumlage ist grundsätzlich das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. (F1, F2)	§§
Kriterium	3:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird zur Berechnung der Insolvenzgeldumlage herangezogen; diese Berechnung gilt auch für die Märzklause. (F2)	§§
Kriterium	4:	Nähere Infos zu den Ausnahmen bei den umlagepflichtigen Arbeitgebern (z. B. öffentlicher Dienst sowie Beschäftigte in Privathaushalten) bzw. zu den Besonderheiten hinsichtlich des umlagepflichtigen Arbeitsentgelts (z. B. KUG, SKUG, ATZ und Flexi) finden Sie im gemeinsamen Rundschreiben für das Insolvenzgeld. (F2)	

Fundstelle 1 : SGB III § 358

Fundstelle 2 : GR Umlage für das Insolvenzgeld 26.09.2008; GG Beitragsnachweis vom 05.11.2008

Fundstelle 3 : SGB III § 359

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Märzklausel

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung im Rahmen der Märzklausel erfolgt nach den Vorschriften des § 23a SGB IV. (F1)	
Kriterium	2:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die zeitliche Zuordnung sowie die sv-relevanten Abrechnungsdaten werden maschinell ermittelt bzw. berücksichtigt.	
Kriterium	3:	Abweichend von Kriterium 2 kann der Anwender bei einem Wechsel von versicherungspflichtiger Beschäftigung zu einer geringfügigen Beschäftigung oder umgekehrt das EGA zeitlich zuordnen.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a Abs. 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium	1:	Beiträge zur Pflegeversicherung werden sowohl für krankenversicherungspflichtige als auch für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer berechnet und nachgewiesen. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Für Geringverdiener werden die Beiträge zur Pflegeversicherung auch dann vom Arbeitgeber in voller Höhe getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F2, F3)	§§
Kriterium	3:	Für Kinderlose zur Pflegeversicherung wird einen zusätzlicher Beitrag berechnet und nachgewiesen. (F4, F5)	§§
Kriterium	4:	Bei der Beitragsberechnung für die freiwillige Pflegeversicherung ist der Gesamtbeitragssatz anzuwenden. Sofern ein Beitragszuschlag für Kinderlose anfällt, ist der Beitragszuschlag zusammen mit dem Gesamtbeitragssatz zu berechnen. Eine separate Berechnung mit eigener Rundung ist nicht zulässig. (F5)	§§
Kriterium	5:	Die Beitragsberechnung und Beitragslastverteilung zur Pflegeversicherung ist in der Anlage 07 des Pflichtenheftes detailliert dargestellt.	↩

Fundstelle 1 : SGB XI § 59 Abs. 1

Fundstelle 2 : SGB XI § 58 Abs. 5

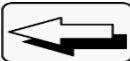
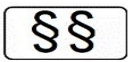
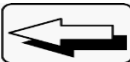
Fundstelle 3 : SGB V § 249 Abs. 2 und 3

Fundstelle 4 : KiBG

Fundstelle 5 : RS des GKV-Spitzenverbandes vom 03.02.2010 zur Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Rückrechnung

Kriterium	1:	Eine Rückrechnung umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Arbeitsentgelt und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten. Hinweis: Die folgenden Kriterien zur Rückrechnungen gelten seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieser Kriterien erneut geprüft. Bei diesem Kriterium handelt es ausschließlich um eine Erläuterung (TIPP).	
Kriterium	2:	Rückrechnungen von beitrags- und melderelevanten Daten sind maschinell mindestens bis April des Vorjahres möglich. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F1)	
Kriterium	3:	Rückrechnungen werden maschinell den Abrechnungszeiträumen zugeordnet, für die sie erfasst wurden. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F2)	
Kriterium	4:	Eine Rückrechnung zieht eine maschinelle Aufrollung nach sich. Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft. (F1)	
Kriterium	5:	Bei Systemwechsel ist eine Rückrechnung in Monate vor dem Systemstart zulässig, wenn die abrechnungs- und melderelevanten Daten monatlich vorhanden (übernommen worden) sind.	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1

Fundstelle 2 : SGB IV § 22

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Kriterium	1:	Die Berechnung und der Nachweis der Umlagebeträge sind programmtechnisch umgesetzt. (F2, F5)	
Kriterium	2:	Die Umlagesätze der Krankenkassen werden programmtechnisch aus der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei entnommen.	
Kriterium	3:	Sofern gewählte Erstattungssätze durch den Abgleich mit der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei für nicht mehr gültig erkannt werden, ist ein Fehler auszugeben.	
Kriterium	4:	Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch Umlage allein von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. (F2)	
Kriterium	5:	Das umlagepflichtigen Arbeitsentgelt ist grundsätzlich das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. (F2, F4)	
Kriterium	6:	Die Vorgaben der Anlage 20 des Pflichtenheftes sind umgesetzt.	
Kriterium	7:	Sollten von Anwendern Umlagebeträge an eine spezielle Umlagekasse (z. B. Optiker) abzuführen sein, muss dies im Programm berücksichtigt werden. (F2)	
Kriterium	8:	Die Umlagebeträge U1 und U2 werden im maschinellen Beitragsnachweis an die zuständigen Krankenkassen abgeführt. Hierbei ist sicherzustellen, dass Umlagebeträge nicht an die SVLFG abgeführt werden können. (F9)	
Kriterium	9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass für alle Arbeitgeber U2 Beträge abgeführt werden können. Dabei muss die Möglichkeit bestehen, einzelne Arbeitnehmer von der Umlageberechnung auszuschließen. (F6)	
Kriterium	10:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass für die Berechnung der Umlagebeträge keine Fiktivwerte (z. B. Unterschiedsbetrag/zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung, KUG, S-KUG, ATZ, Mindestbemessungsgrundlage für RV-pflichtige geringfügig Beschäftigte) berücksichtigt werden. (F2,F4, F8)	
Kriterium	11:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Besonderheiten bei der Berechnung von Umlagebeträgen bei Gleitzonenfällen berücksichtigt werden. (F2)	
Kriterium	12:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass der Umlagesatz für die Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2) mit 0,00 v. H. abgerechnet werden kann.	
Kriterium	13:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine Umlagebeträge berechnet werden. Das Kriterium 16 ist zu beachten. (F2)	
Kriterium	14:	Es wird empfohlen, für kumulierte Überstunden (Auszahlung als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) die Abführung der Umlagebeträge zuzulassen. Hierbei ist zu beachten, dass dabei das bisher verbeitragte umlagepflichtige Entgelt sich nicht mehr an der Rentenversicherung orientieren darf.	
Kriterium	15:	Für Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (PGS 123) sind maschinell Umlagebeträge nach dem U2-Verfahren zu ermitteln. (F6)	

Kriterium	16:	Bei mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmens in einer Beschäftigung außerhalb des landwirtschaftlichen Unternehmens fallen Umlagebeträge an. Hierbei kann der Arbeitgeber die Umlagekasse wählen. Für geringfügig Beschäftigte ist die Umlagekasse der Minijobzentrale zuständig. (F7)
------------------	------------	--



- Fundstelle 1** : AAG § 1
- Fundstelle 2** : AAG § 7
- Fundstelle 3** : AAG § 12
- Fundstelle 4** : GR der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG), Ziffer 2.13.4 und 2.13.5
- Fundstelle 5** : GR der Spitzenorganisationen vom 21.12.2005 und Ergänzung vom 13.02.2006
- Fundstelle 6** : BE Gemeinsamer Beitragseinzug 08./09.05.2012, Top 7
- Fundstelle 7** : Urteil LSG Niedersachsen/Bremen vom 20.06.2013
- Fundstelle 8** : BE Gemeinsamer Beitragseinzug 09.04.2014, Top 5
- Fundstelle 9** : AAG § 11 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0100
Kategorie: Berechnungsvorschriften

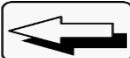
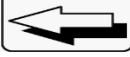
Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2015 der einkommensabhängige Zusatzbeitragssatz berücksichtigt werden kann. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2015 - außer bei PGS 121, 122 und 123 - der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz Anwendung findet. (F1)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei dem PGS 121 und einem laufendem, monatlichen Entgelt bis 325 EUR der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den PGS 122 und 123 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	
Kriterium	5:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 121 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auch dann Anwendung findet, wenn die Grenze von 325 EUR wegen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. (F1)	
Kriterium	6:	Es ist sichergestellt, dass die einkommenabhängigen Zusatzbeiträge (kassenindividueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden.	

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen
(Sozialleistungen)

Kriterium	1: Die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren sind nach den Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen vom 13.11.2007 umzusetzen. (F1, F2)	
Kriterium	2: Für die maschinelle Umsetzung des Sachverhaltes im Entgeltabrechnungsprogramm hat die ITSG die Anlage 23 zum Pflichtenheft veröffentlicht.	
Kriterium	3: Es wird empfohlen, das „Vergleichsnetto“ für die Beitragsberechnung nach § 23c SGB IV maschinell entsprechend der Anlage 23 des Pflichtenheftes zu ermitteln.	
Kriterium	4: Es ist bis zur Vorgabe der Entgeltersatzleistung bei Pflicht- oder freiwillig versicherten Arbeitnehmern mit entsprechender Fehlzeit und Weitergewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen programmseitig ein Hinweis auszugeben.	
Kriterium	5: Sofern bei PKV-Versicherten mit entsprechender Fehlzeit und Gewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen die Entgeltersatzleistung nicht vorgegeben wird bzw. eine Krankentagegeldversicherung nicht vorhanden ist, sind aus den Leistungen sofort Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen. Die Bagatellgrenze von 50 € findet in diesen Fällen keine Anwendung.	
Kriterium	6: Die Bagatellgrenze von 50 € wird bei der Beurteilung, ob beitragspflichtige Einnahmen entstehen, maschinell berücksichtigt.	
Kriterium	7: Beim Bezug von Sozialleistungen gesetzlicher Träger können arbeitgeberseitige Leistungen so lange mit 0 SV-Tagen (und damit beitragsfrei) abgerechnet werden, bis der Sozialleistungsträger die Brutto- und Nettogleistung mitgeteilt hat.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 23c

Fundstelle 2 : GR v. 13.11.2007; BE 25./26.04.2006; BE 22.06.2006; BE 08.11.2005, Top 6; BE v. 23./24.04.2007, Top 8,

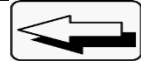
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone richtet sich nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung. (F1)	§
Kriterium	2:	In der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 ist neben der aktuellen Gleitzoneformel auch die bis zum 31.12.2012 gültige Gleitzoneformel (mit aktualisiertem Faktor „F“) vorzuhalten. (F1)	§
Kriterium	3:	Es ist sicherzustellen, dass in den Jahren 2013 und 2014 die bisherige Gleitzoneformel in den Übergangsfällen (Besitzstandsregelung) durch <u>Vorgabe des Anwenders, angewendet werden kann.</u> (F1)	§
Kriterium	4:	Sofern in einem Monat kein laufendes Arbeitsentgelt erzielt wird, aber einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zur Auszahlung kommt, richtet sich die Anwendung der Gleitzoneformel für die Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des <u>ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt.</u> (F2)	↩
Kriterium	5:	Der von den Arbeitnehmern allein zu tragende kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist ab 01.01.2015 durch Anwendung des individuellen Zusatzbeitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Der Zusatzbeitrag ist vom Arbeitnehmer zusätzlich zu dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil (§ 2 Abs. 2 Satz 5 BVV) zu tragen. (F!)	§§

Kriterium

6: Umsetzungstipp für das Gleitzonenkennzeichen in der Meldung:



Der Anwender hat in den Personalstammdaten des Versicherten ein Kennzeichen zu setzen, wenn nach vorausschauender Betrachtung die Regelungen der Gleitzone anzuwenden sind.

Sind die Regelungen der Gleitzone anzuwenden, hat der Anwender ein weiteres Kennzeichen zu setzen, wenn der Versicherte auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der Rentenversicherung verzichtet hat.

Die Kennzeichen sind historisiert zu führen

In Abhängigkeit von dem/den gesetzten Kennzeichen und dem erzielten Arbeitsentgelt ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt maschinell festzustellen. Daneben ist das für die Entgeltmeldung zu berücksichtigende Gleitzonenkennzeichen für jeden Monat maschinell zu ermitteln:

- Gleitzonenkennzeichen wurde gesetzt
(**kein** Verzicht auf die Anwendung der
Gleitzonenregelungen in der RV):
 - Entgelt außerhalb Gleitzone
(ober- oder unterhalb der Gleitzone) = 2
 - Entgelt innerhalb der Gleitzone = 1

Bei der Erstellung der Entgeltmeldung wird geprüft, ob in allen Monaten des Meldezeitraumes das Kennzeichen "1" gespeichert ist. Ist das der Fall, wird das Kennzeichen "1" in die Meldung übernommen, ansonsten wird das Kennzeichen "2" gemeldet

- Ist das Kennzeichen „Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung“ gesetzt, gilt für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat das Kennzeichen „0“.

Umfasst der gesamte Meldezeitraum ausschließlich Monate mit dem Kennzeichen „0“, ist dieses Kennzeichen in die Meldung zu übernehmen.

Anderenfalls ist das Kennzeichen „1“ oder „2“ entsprechend der vorhergehenden Ausführungen zu setzen.

Fundstelle 1 : GR "Gleitzone" der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : BE 20./21.11.2013, Top 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Besonderheiten im Insolvenzverfahren

Kriterium

1: Es ist spätestens ab dem 01.01.2017 programmseitig sichergestellt, dass innerhalb eines Abrechnungsmonats gesonderte Beitragsnachweise erstellt werden können.

§

Diese Trennung der Beitragsnachweise hat zu erfolgen für:

- Beiträge bis zum Tage vor Eintritt des Insolvenzereignisses
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für freigestellte Arbeitnehmer

Die entsprechende Separierung der Beitragsnachweise kann durch Verwendung getrennter Abrechnungskreise (Mandanten) für die jeweiligen Personenkreise vorgenommen werden.

(1)

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringfügig Beschäftigte

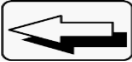
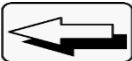
Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung für geringfügig Beschäftigte erfolgt maschinell. Dabei ist der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung zu ermitteln. Es ist maschinell sichergestellt, dass im Entgeltabrechnungsprogramm die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorgegeben werden kann. Infolge dessen sind pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu berechnen. (F1, F2, F3)	§§
Kriterium	2:	Bei der Abrechnung sog. „Mischfälle“ über 2 Personalnummern muss maschinell sichergestellt werden, dass zu beiden der Zeitraum, der Abgabegrund, die Personengruppe sowie das Entgelt übereinstimmen. Bei Ungleichheit dürfen zu beiden die Meldungen nicht erfolgen (Fehlerhinweis).	↩
Kriterium	3:	Bei Verzicht auf die RV-Freiheit bzw. bei Versicherungspflicht von geringfügig entlohnt Beschäftigten sind die Beiträge aus einer monatlichen Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 175 EUR zu berechnen. Der Arbeitnehmer hat für die Differenz zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und der Mindestbemessungsgrundlage von 175 EUR den vollen RV-Beitrag alleine zu tragen. (F3, F4)	§
Kriterium	4:	Die Mindestbemessungsgrundlage ist nicht zu berücksichtigen, wenn die geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird.	↩
Kriterium	5:	Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anteilig zu berechnen. Unbezahlter Urlaub (mit Teilentgelt im Monat) führt nicht zu einer Kürzung der Mindestbemessungsgrundlage. Für Kalendermonate, in denen tatsächliches Arbeitsentgelt nicht erzielt wird, ist kein <u>Mindestbeitrag anzusetzen</u> . (F3)	§
Kriterium	6:	Zur Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 € ist neben dem laufenden Arbeitsentgelt auch einmalig gezahltes <u>Arbeitsentgelt zu berücksichtigen</u> . (5)	§
Kriterium	7:	Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung ist die <u>Mindestbemessungsgrundlage anteilig zu kürzen</u> . (F3)	§
Kriterium	8:	Bei Verzicht auf die RV-Freiheit ist ab dem 01.01.2005 bei der Personengruppe 109 nur der Beitragsgruppenschlüssel RV = 1 zulässig. (F3)	§
Kriterium	9:	Ein Verzicht auf die RV-Freiheit ist nur für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Personengruppe 109) möglich, deren <u>Beginn vor dem 01.01.2013 liegt</u> .	↩
Kriterium	10:	Der Verzicht auf die RV-Freiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohten Beschäftigung. Ein Widerruf ist nicht möglich.	↩

Fundstelle 1 : SGB V § 249 b Satz 1
Fundstelle 2 : SGB VI § 172 Abs. 3 Satz 1
Fundstelle 3 : GFR 20.12.2012
Fundstelle 4 : SGB VI § 163 Abs. 8
Fundstelle 5 : BE 14./15.09.1999, Top 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von
Jugendfreiwilligendienst/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in
außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Die Beitragslastverteilung bei Geringverdienern wird maschinell korrekt vorgenommen. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Geringverdienergrenze ist auf 325 EUR festgeschrieben. (F3)	←
Kriterium	3:	Bei den Personengruppenschlüsseln 121, 122 sowie 123 ist maschinell sicherzustellen, dass der Arbeitgeber die Beiträge allein trägt. Auf die Anlage 20 des Pflichtenheftes bezüglich der Umlagenberechnung wird verwiesen. (F6)	§§
Kriterium	4:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, ist die Beitragslastverteilung wie folgt vorzunehmen: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag - vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer grundsätzlich jeweils 50 v. H. der Beiträge. Die Beitragslastverteilung ist maschinell sicherzustellen. (F1)	§§
Kriterium	5:	Liegt in einem Monat teilweise eine beitragslose Zeit vor und wird EGA gezahlt, so ist das fiktive Entgelt in der Art zu ermitteln, dass das erzielte Entgelt auf das monatliche Entgelt hochgerechnet wird. (F1)	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den PGS 121, 122 und 123 der Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes neben den übrigen GSV-Beiträgen vom Arbeitgeber getragen werden. (F10)	§§
Kriterium	7:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, gilt auch hier der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz. Die Beitragslastverteilung ist wie folgt vorzunehmen: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag - vom übersteigenden Betrag trägt der Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag allein. Die Beitragslastverteilung ist in diesen Fällen maschinell sicherzustellen. (F11)	§§
Kriterium	8:	Für Geringverdiener werden Beträge zum Umlageverfahren ermittelt. (F2)	§§
Kriterium	9:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass bei dem Personengruppenschlüssel 123 (Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten) Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus einem Entgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße berechnet wird, wenn sich der Dienst unmittelbar (innerhalb von 4 Wochen) an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließt. (F5)	§§
Kriterium	10:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst mit PGS 119 die Beitragsberechnung analog der PGS 123 erfolgt. (F8)	§§
Kriterium	11:	Bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst, die eine Vollrente wegen Alters oder eine entsprechende Versorgung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bzw. eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen, sind nicht mit dem PGS 123, sondern vorrangig mit dem PGS 119 zu melden.	←

Kriterium	12:	Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) verrichten, gilt der Personengruppenschlüssel 105. (F7)	
Kriterium	13:	Für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind gilt der Personengruppenschlüssel 102. Für Teilnehmer an dualen Studiengängen, die ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) beschäftigt sind, gilt der Personengruppenschlüssel 102. Bei Teilnehmern an dualen Studiengängen mit einem Entgelt unter 325 € gilt der Personengruppenschlüssel 121. (F7, F9)	

Fundstelle 1 : SGB IV § 20

Fundstelle 2 : EFZG § 1 (2), GR 30.05.1994 zu § 1 EFZG

Fundstelle 3 : GFR vom 20.12.2012

Fundstelle 4 : BE 10./11.04.2002 und GR vom 28.12.2007

Fundstelle 5 : SGB III § 344 Absatz 2

Fundstelle 6 : SGB IV § 20 Abs. 3

Fundstelle 7 : SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 10

Fundstelle 8 : BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 14

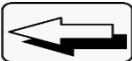
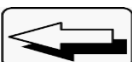
Fundstelle 9 : BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 17

Fundstelle 10 : SGB V § 242 Abs. 3

Fundstelle 11 : RS zum FQWG vom 19.06.2014

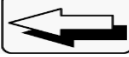
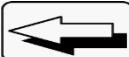
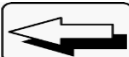
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Knappschaftlich Beschäftigte

Kriterium	1:	Für in knappschaftlichen Betrieben Beschäftigte gilt ein besonderes Beitrags- und Meldeverfahren.	
Kriterium	2:	Für ehemals knappschaftlich Beschäftigte, für die jetzt Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet werden, ist das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren anzuwenden.	
Kriterium	3:	Eventuell erforderliche Meldevorgänge zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft werden intern „von Amts wegen“ vorgenommen.	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Kriterium	1:	Für mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder für den Ehegatten des landw. Unternehmers gilt der Personengruppenschlüssel 112. Als Ausnahme hiervon gilt für Auszubildende der Personengruppenschlüssel 102.	
Kriterium	2:	Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 4 anzugeben. Diese Personen sind grundsätzlich bei einer LKK versichert. <u>Das gilt entsprechend bei einer Mehrfachbeschäftigung.</u>	
Kriterium	3:	Eine Beitragsberechnung der Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherung ist nicht möglich, da dieser Beitrag zur LKV nicht vom Arbeitsentgelt berechnet wird.	
Kriterium	4:	Wird eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt, gilt für diese Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung.	
Kriterium	5:	Die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mitarbeitende Familienangehörige werden von der LKK berechnet und dem landwirtschaftlichen Unternehmer gesondert in Rechnung gestellt und daher im Beitragsnachweis nicht aufgeführt.	
Kriterium	6:	Für Nebenerwerbslandwirte (Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens und daneben abhängige Dauerbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft) gilt der Personengruppenschlüssel 113.	
Kriterium	7:	Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist die Krankenversicherungspflicht in der daneben ausgeübten Beschäftigung ausgeschlossen. Für den Beitragseinzug der Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung ist die LKK zuständig. Als Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist die Ziffer 0 anzugeben. Dies gilt außerdem bei höherverdienenden Arbeitnehmern, <u>die krankenversicherungsfrei und in der LKV freiwillig versichert sind.</u>	
Kriterium	8:	Ist der Landwirt hauptberuflich als Arbeitnehmer anzusehen, ist für die Durchführung der Versicherung eine nichtlandwirtschaftliche Krankenkasse zuständig. Die Beitragsgruppe ist nach den sonst üblichen Regelungen zu verschlüsseln.	
Kriterium	9:	Als Personengruppenschlüssel ist unabhängig von der Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen 113 anzugeben.	
Kriterium	10:	Für Nebenerwerbslandwirte, die eine auf höchstens 26 Wochen befristete Beschäftigung (saisonal beschäftigt) ausüben, gilt der Personengruppenschlüssel 114.	
Kriterium	11:	Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 5 anzugeben. Für die Dauer der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung bleibt die LKK zuständig.	
Kriterium	12:	Als Beitrag zur Krankenversicherung wird aus dem Arbeitsentgelt nur der Arbeitgeberanteil berechnet und im Beitragsnachweis in der Spalte <u>allgemeiner Beitrag (Beitragsgruppe 1000) nachgewiesen.</u>	
Kriterium	13:	Als Beitragssatz gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.	
Kriterium	14:	Eine detaillierte Darstellung zum Schlagwort „Landwirtschaftliche Krankenversicherung“ enthält die Anlage 45 zum Pflichtenheft.	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2

Fundstelle 3 : BE vom 08./09.09.2009, TOP 14

Fundstelle 4 : KVLG § 42 Abs. 2 1989

Fundstelle 5 : KVLG 1989 § 39 Abs. 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigte

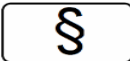
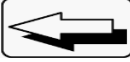
Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der Krankenkassen im Rahmen des qualifizierten Meldedialogs eine Neubewertung der Beitragsberechnung beim jeweiligen Arbeitnehmer auslösen. Ggf. ist eine Korrektur der Beitragsberechnung im Rahmen der Rückrechnungstiefe maschinell vorzunehmen. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für die anteilige Berechnung der Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze die von der Krankenkasse gemeldeten SV-Tage berücksichtigt werden. Dabei ist das ursprünglich mit der GKV-Monatsmeldung gemeldete Entgelt ins Verhältnis zum von der Krankenkasse gemeldeten Gesamtentgelt zu setzen. Bei der Verhältnisrechnung sind die rückgemeldeten SV-Tage - nicht die selbst ermittelten SV-Tage zu berücksichtigen. (F1; F2)	§§

Fundstelle 1 : SGB IV § 22

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum qualifizierten Meldedialog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

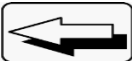
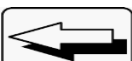
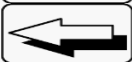
Kriterium	1:	Es ist sichergestellt, dass Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit unter Berücksichtigung der besonderen Berechnungsvorschriften korrekt verarbeitet werden. (F1)	
Kriterium	2:	Der Grundlohn nach dem Steuerrecht ist maschinell zu ermitteln.	
Kriterium	3:	Die maschinelle Umsetzung des Sachverhaltes im Entgeltabrechnungsprogramm ist analog der Anlage 25 des Pflichtenheftes erfolgt.	
Kriterium	4:	Sofern ab 01.07.2006 der Grundlohn für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge 25 € die Stunde übersteigt, sollte ein eindeutiger Hinweis auf die u. U. eintretende Beitragspflicht ausgegeben werden.	
Kriterium	5:	Der Entgeltfortzahlungsanspruch an Feiertagen und im Krankheitsfall umfasst auch die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde. Im Urlaubsfall wird der durchschnittliche Verdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn incl. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ohne Überstunden für die Beitragsberechnung herangezogen. Abweichende Regelungen durch Tarifvertrag sind möglich.	

Fundstelle 1 : EstG § 3b i. V. m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung

Fundstelle 2 : GV 22.06.2006 i. V. m. BE vom 21./22.11.2006 (Top 4)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)

Kriterium	1:	Bei ganztägigen Freistellungen im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen von mehr als drei Monaten endet die sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung mit Ablauf des <u>dritten Monats der Freistellung</u> . (F4)	
Kriterium	2:	Dauert eine ganztägige Freistellung im Rahmen einer sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelung über drei Monate an, ist das für Zeiten nach dem dritten Monat der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt wie einmalig <u>gezahltes Arbeitsentgelt zu verrechnen</u> . (F2)	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus Kriterium 2 findet <u>Berücksichtigung für die Berechnung der Umlagen U1 und U2</u> .	
Kriterium	4:	Dauert die ganztägige Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen über drei Monate an, ist eine Meldung mit GD 30 zum Ablauf des dritten Zeitmonats der Freistellung maschinell zu <u>erstatten</u> . (F3, F4)	

Fundstelle 1 : BE 13./14.04.2010 (FAQ)
Fundstelle 2 : Flexirundschreiben 31.03.2009
Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3
Fundstelle 4 : SGB IV § 7 Abs. 1a

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Abrechnungszeitraum

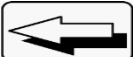
Kriterium 1: Der Abrechnungszeitraum entspricht einem Kalendermonat.
Abweichende Abrechnungszeiträume sind nicht zulässig (F1)

§§

Fundstelle 1 : BVV § 1 Abs. 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Bruttolohnermittlung

Kriterium	1:	Die Bruttolohnermittlung richtet sich grundsätzlich nach tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen; besondere rechtliche Vorgaben und Grenzen sind jedoch zu beachten. (F1)	
Kriterium	2:	Bei der Bruttolohnermittlung werden nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile berücksichtigt. (F2, F3, F4)	

Fundstelle 1 : SvEV §§ 2 ff.

Fundstelle 2 : SGB IV § 14

Fundstelle 3 : SGB IV § 17

Fundstelle 4 : SachBezV in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

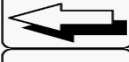
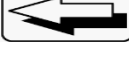
Kriterium	1:	Es muss sichergestellt werden, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge programmtechnisch möglich ist. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge entweder über eine Fiktivabrechnung oder auf Basis des Beitragssolls des Vormonats unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen erfolgt. (F1, F2)	§§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Differenzen aus der voraussichtlichen Beitragsschuld und der tatsächlichen Beitragsschuld im nächsten Beitragsnachweis berücksichtigt werden. (F1)	§§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. GR 25.08.2006

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Lohnarten

Kriterium	1:	Die Lohnarten und deren Änderungen - sofern sie sv-rechtliche Auswirkungen haben - werden historisch dokumentiert.	
Kriterium	2:	Es werden exemplarisch Lohnarten (laufend und einmalig gezahltes Entgelt, KUG/S-KUG etc.) mit dem Programm ausgeliefert.	
Kriterium	3:	Die grundsätzliche beitragsrechtliche Steuerung des Entgeltbestands (SV- und/oder UV-pflichtig/frei/EGA) wird über Lohnarten gesteuert.	
Kriterium	4:	Sonstige Sachbezüge, die nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuert werden, stellen beitragspflichtiges, laufendes Arbeitsentgelt dar. Diese Bezüge sind deshalb auch für die Berechnung der Umlagen nach dem AAG heranzuziehen. Eine entsprechende (mögliche) Systemlohnart ist deshalb nicht mehr als EGA, sondern seit dem 31.10.2012 als laufendes, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu klassifizieren. (F1)	
Kriterium	5:	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsentgelt ausschließlich über Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm erfasst werden kann. Dies gilt sowohl für positive wie negative Beträge. (F2)	
Kriterium	6:	Eine Zahlung von laufendem sv-pflichtigen Entgelt ist nur möglich, wenn kein Austrittsdatum eingetragen ist oder keine offene Fehlzeit (Ausnahme: beitragspflichtige Einnahme nach § 23 c SGB IV) vorhanden ist. (F3)	

Fundstelle 1 : BE 20./21.11.2013, Top 6

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.3

Fundstelle 3 : SGB V § 224

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Sozialversicherungstage

Kriterium	1:	Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. (F1, F2, F3)	§ §
Kriterium	2:	Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit einer Fehlzeiten Erfassung sowie eines SV-Eintritts-/SV-Austrittsdatums maschinell ermittelt.	§ §
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, die SV-Tage je Versicherungszweig getrennt zu führen.	↩
Kriterium	4:	Bei Teillohnzahlungszeiträumen ist die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ermittelt, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tagen multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F3)	§ §
Kriterium	5:	Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn in der 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint (F3)	§ §

Fundstelle 1 : SGB V § 223

Fundstelle 2 : SGB IV § 28 n

Fundstelle 3 : BVV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0102
Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Datensatzversion

Kriterium **1:** Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle Beitragsnachweis
im Arbeitgeberverfahren in der jeweils aktuellen Version verwendet wird.
(F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium	1:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. (F2)	§
Kriterium	2:	Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung sind für das Modul „zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch umzusetzen.	
Kriterium	3:	Aus der Echtabrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus 1. laufenden Abrechnungen aller Beschäftigten, 2. Märzkluselfällen und Korrekturen/Stornierungen, 3. Differenzen zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonates auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren. (F1)	§
Kriterium	4:	Für entgeltlose Monate werden Abrechnungen ohne sozialversicherungspflichtige Bezüge durchgeführt (sog. „Nullabrechnungen“) und in der Beitragsabrechnung dokumentiert. (F2)	§
Kriterium	5:	Für nicht sv-pflichtige Beschäftigte (BGR "0000") wird das gezahlte Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV angegeben. (F2)	

Fundstelle 1 : SGB IV §§ 23, 23a

Fundstelle 2 : BVV § 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht den gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch <u>Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV aktuellen Fassung.</u>	§§
Kriterium	2:	Fallen in einem Lohn-/Gehaltsabrechnungszeitraum keine GSV-Beiträge und Umlagen an (z. Bsp. wegen beitragsfreier Zeiten, unbezahlter Urlaub), ist ein „Null-Beitragsnachweis“ sowie eine Beitragsabrechnung zu erstellen, wenn Arbeitnehmer in diesem Zeitraum noch gemeldet waren. (F1)	§§
Kriterium	3:	Wenn die voraussichtliche Beitragsschuld vor der Echtabrechnung erstellt wird, ist maschinell sicherzustellen, dass mit der folgenden Echtabrechnung kein weiterer Beitragsnachweisdatensatz für diesen Abrechnungsmonat erzeugt wird. Die entsprechenden Differenzen fließen in den aktuellen Abrechnungsmonat ein. (F1)	§§
Kriterium	4:	Ab 01.01.2015 ist in den Feldern „Beitragssatz allgemein“ und „Beitragssatz ermäßigt“ jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2)	§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Datensatzbeschreibung zu BW02

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Entgelte

Kriterium	1:	Die Zusammensetzung der Entgelte und ihre zeitliche Zuordnung ist dokumentiert. (F1)	§
Kriterium	2:	In den Lohnunterlagen ist das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung dokumentiert. (F1)	§

Fundstelle 1 : BVV § 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Arbeitnehmer sind je Kalenderjahr als Lohnkonto oder als Sammlung von Entgeltabrechnungen zusammengefaßt. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Werte für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf die Anlage 08 des Pflichtenheftes wird verwiesen. (F1)	
Kriterium	3:	Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen sind für das Modul „zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch realisiert.	
Kriterium	4:	Sozialversicherungspflichtige Entgelte, die einem anderen als dem Auszahlungsmonat zuzuordnen sind (z. B. bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis), sind dort auch zu dokumentieren. (F 1)	
Kriterium	5:	Es wird empfohlen auch stornierte Fehlzeiten im Lohnkonto darzustellen.	

Fundstelle 1 : BVV § 8

Fundstelle 2 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium	1:	Die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte für die Beitragsberechnung und Meldeerstellung stammen aus der maschinell geführten <u>Entgeltabrechnung. (F1)</u>	§ §
Kriterium	2:	Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände werden maschinell erkannt. (F1)	§ §
Kriterium	3:	Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.	↩
Kriterium	4:	Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet. (F1)	§ §
Kriterium	5:	Weitere Informationen zu Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen steht in der Anlage 3 des Pflichtenheftes zur Verfügung.	↩

Fundstelle 1 : GG § 28 DEÜV Ziffer 3.1

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

Kriterium 1: Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als
Sortierkriterium (empfohlen: Personalnummer) ist vorgesehen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Mindestumfang der Prüfungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Kernprüfung (DEÜV-Meldeverfahren, AAG-Verfahren, Beitragsnachweis-Verfahren und UV-Meldeverfahren) hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1)	
Kriterium	2:	Eine ausschließliche "Feldprüfung" bei der Erfassung ersetzt nicht die Datenprüfung vor der Datenerstellung- bzw. übermittlung.	
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F2)	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Fehlerabweisung wegen Verwendung einer still- oder totgelegten Versicherungsnummer die bisher im System hinterlegte Versicherungsnummer nicht mehr verwendet werden kann. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf die Eingabe einer neuen Versicherungsnummer hinzuweisen. Die neu erfasste Versicherungsnummer ist in allen künftigen Meldungen zu verwenden. Dies gilt auch für Stornierungen von Meldungen für zurückliegende Zeiträume. (F3)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Punkt 1.3.1

Fundstelle 2 : DEÜV § 14 Abs. 1

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren 1.2.8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

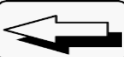
Schlagwort: Dateinummer

Kriterium	1:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer zu versehen. (F1)	
Kriterium	2:	Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden.	
Kriterium	3:	Die Dateinummernvergabe muss in der Kombination Verfahren/Absender/Empfänger erfolgen. Dies bedeutet, dass beim Wechsel der Betriebsnummer des Absenders die Dateifolgenummer wieder mit 000001 beginnen muss. Von einem Wechsel des Empfängers ist immer dann auszugehen, wenn die Betriebsnummer der zuständigen Annahmestelle einer Krankenkasse geändert wurde (vgl. Betriebsnummerndatei). Diese Sachverhalte müssen maschinell sichergestellt werden. (F1)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Datenübertragung

Kriterium	1:	Das Lohn- und Gehaltsprogramm stellt die Dateien (Beitragsnachweise/Meldungen) in einem für das jeweilige DFÜ-Programm erforderlichen Verzeichnis zur Verfügung. Die Übertragungssoftware entspricht den technischen Anforderungen der GKV (siehe www.itsg.de). (F1)	
Kriterium	2:	Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen. (F1)	
Kriterium	3:	Bei der Datenübertragung von Beitragsnachweisen ist maschinell sicherzustellen, dass für jede Kassenart eine separate Datei erstellt und an die zuständige Annahmestelle übermittelt wird.	
Kriterium	4:	Die Betriebsnummer im Auftragssatz darf nicht von der Betriebsnummer des Erstellers in den Nutzdaten (Vorlaufsatz/DSKO) abweichen. (F2)	
Kriterium	5:	Bei Verwendung eines eigenen Verschlüsselungsprogramms wird empfohlen, dass Dateien aus dem Entgeltabrechnungsprogramm für den elektronischen Datenaustausch manuell neu verschlüsselt und versendet werden können.	

Fundstelle 1 : DEÜV §§ 16 und 17

Fundstelle 2 : BE 23./24.02.2011 zum Meldeverfahren

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114
Kategorie: Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen

Schlagwort: Kommunikationsserver der GKV

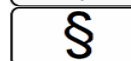
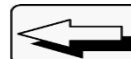
Kriterium 1: Die Informationen über die Migration der einzelnen Fachverfahren auf den Kommunikationsserver finden Sie unter www.gkv-ag.de/Kommunikationsserver



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Anschrift

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Änderungen der Anschrift können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden. |
| Kriterium | 2: | Sofern die Anschrift mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird, muss diese entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN erfolgen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ geprüft werden. |



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung des Personengruppenschlüssels

Kriterium	1:	Der Meldetatbestand wird durch die Änderung des Personengruppenschlüssels festgestellt. (F1)	§§
Kriterium	2:	Die Meldungen mit den Abgabegründen 33/13 werden automatisiert erstellt. (F1)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Name

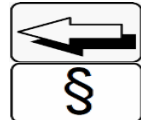
- | | | |
|------------------|-----------|---|
| Kriterium | 1: | Änderungen des Namens können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden. |
| Kriterium | 2: | Sofern die Änderung des Namens mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird, muss dieser entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBNA erfolgen. Darüber hinaus muss der Name analog der Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ geprüft werden. |



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Staatsangehörigkeit

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Änderungen der Staatsangehörigkeit können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden. |
| Kriterium | 2: | Sofern die Änderung der Staatsangehörigkeit mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird, muss diese mit der Schlüsselzahl der Anlage 8 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ erfolgen. |



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell durch Änderung des Personengruppenschlüssels 102, 121 oder 122 auf einen anderen <u>gültigen Schlüssel oder umgekehrt erkannt. (F1, F2)</u>	§§
Kriterium	2:	Die Abmeldung nach einem Wechsel wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN und Grund der Abgabe „13“, vorgenommen, wenn ein Arbeitsverhältnis <u>vorhergeht oder nachfolgt. (F2)</u>	§§
Kriterium	3:	Die Meldungen bei Beginn/Ende der Ausbildungen werden taggenau (zwei Abrechnungszeiträume [Vortragswerte] oder Personalnummern) erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Ausbildung (empfohlen) vorgenommen (Anlage 05). (F2)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Anlage 5
Fundstelle 3 : DEÜV § 12 (2)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beitragsgruppe

Kriterium	1:	Der Meldetatbestand wird maschinell durch Änderung des Beitragsgruppenschlüssels festgestellt. (F1)	§§
Kriterium	2:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe „32“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „12“ vorgenommen. (F1, F2, F3)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West

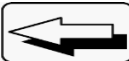
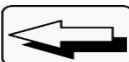
Kriterium	1:	Der Tatbestand des Wechsels der Betriebsstätte Ost/West wird maschinell festgestellt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1)	§§
Kriterium	2:	Das "Rechtskreiskennzeichen" wird in den Entgeltunterlagen mitgeführt. (F3)	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund eines Rechtskreiswechsels wird mit dem Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F2)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Entgeltabrechnungssystem

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird durch ein gesondertes Merkmal bei maschineller Konvertierung erkannt.	
Kriterium	2:	Bei Systemwechsel wird der Meldetatbestand (GDA 13) durch ein „Eintrittsdatum“, das kleiner ist als das Systembeginndatum festgestellt. Falls das Eintrittsdatum gleich oder größer als das Systembeginndatum ist, ist der Abgabegrund 10 abzugeben. Sofern ein niedrigerer Abgabegrund infolge Vortragswerten erkannt wird (z. B. Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel) ist grds. der niedrigere Abgabegrund zu verwenden, sofern das Altsystem die Abmeldungen nicht mit dem Abgabegrund 36 abgesetzt hat. Ansonsten besteht die Möglichkeit, generell bei Systemwechsel mit dem Abgabegrund 13 zu operieren.	
Kriterium	3:	Die Anmeldung wird mit DSME und den Datenbausteinen DBME, DBNA und DBAN mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F1)	
Kriterium	4:	Die Abmeldung wird mit DSME und dem Datenbaustein DBME mit Grund der Abgabe „36“ vorgenommen. (F1)	
Kriterium	5:	Findet eine Abrechnung mit dem Neusystem vor dem DEÜV-Startdatum statt, werden diese Fälle vom maschinellen Meldeverfahren ausgeschlossen.	
Kriterium	6:	Das Absetzen dieses Meldetatbestandes ist optional.	
Kriterium	7:	Falls der Wechsel des Entgeltabrechnungssystems mit GD 36/13 gemeldet werden kann, sind die Punkte 1 bis 5 für das Modul „zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit“ programmtechnisch umzusetzen.	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1)	§§
Kriterium	2:	Die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F4)	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe „31“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „11“ vorgenommen. (F2)	§§
Kriterium	4:	Hinsichtlich des Meldeverfahrens bei Kassenfusionen ist die Anlage 09 des Pflichtenheftes maschinell umzusetzen. (F3)	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : BE 23./24.11.2005
Fundstelle 4 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 14

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0104
Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Personengruppe

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1)	§§
Kriterium	2:	Der Personengruppenschlüssel wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F3)	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund des Wechsels wird mit dem Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“ vorgenommen. (F2)	§§
Kriterium	4:	Der Wechsel des fiktiven Personengruppenschlüssels auf einen gültigen Schlüssel begründet keinen Meldetatbestand.	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)

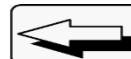
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 16

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datenbausteine

- | | | |
|------------------|-----------|---|
| Kriterium | 1: | Datenbausteine enthalten Meldesachverhalte, die den Meldedatensätzen angefügt werden. |
| Kriterium | 2: | Die Datenbausteine werden dem Datensatz Meldungen (DSME) angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSME. (F1, F2, F3, F4) |
| Kriterium | 3: | Auf das Thema „Unfallversicherung – 0115“ wird verwiesen. |



Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datensätze

Kriterium 1: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSME) bei Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen verwendet.
(F1, F2, F3, F4)

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 3.2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4

Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Nachlaufsatz

Kriterium	1:	Der Nachlaufsatz ist der letzte Satz nach den Meldesätzen. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle. (F1)	§§
Kriterium	3:	Die Anzahl der übermittelten Datensätze ausschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes ist in den Stellen 54-61 des Nachlaufsatzes angegeben. Hierbei ist der Datensatz „Kommunikation – DSKO“ mitzuzählen. (F1)	§§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 4.2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0105
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Vorlaufsatz

Kriterium	1:	Die Meldedaten-Datei beginnt mit dem Vorlaufsatz. (F2)	§§
Kriterium	2:	Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle. (F1)	§§
Kriterium	3:	Der Absender/Empfänger entspricht den DEÜV-Stammdaten.	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 5.3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0106
Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Annahmestellen

Kriterium **1:** Die Meldungen müssen an die in der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei vorgeschriebenen Annahmestellen übermittelt werden. (F1, F2)

§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 23

Fundstelle 2 : DEÜV § 22

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Bescheinigung nach § 25 der DEÜV

Kriterium	1:	Über eine maschinell übermittelte Meldung wird dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung erteilt (F1)	
Kriterium	2:	Die Bescheinigung nach § 25 DEÜV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung (F1)	
Kriterium	3:	Der Inhalt ist verständlich und deren Bedeutung ist für den Empfänger erkennbar; verschlüsselte Werte (z. B. Beitragsgruppe) sind erklärt. (F2)	
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, die Bescheinigung als DIN A4 Eigendruck zu erstellen und nicht auf Vordrucken auszugeben (Anlage 33 zum Pflichtenheft).	
Kriterium	5:	Der Inhalt der Bescheinigungen nach § 25 DEÜV wird wie eine Lohnunterlage behandelt (gespeichert). (F3)	

Fundstelle 1 : DEÜV § 25 Abs. 1

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.10

Fundstelle 3 : DEÜV § 25 Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium **1:** Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine Meldedokumentation im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen vorgenommen. (F4)



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0107
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldedokumentation

Kriterium **1:** Maschinelle Meldungen werden in den Entgeltunterlagen dokumentiert.
(F1)

§

Fundstelle 1 : GR 09.11.1989, II, 1.8 zur BÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0108
Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium	1:	Die sv-rechtliche Fehlzeitensteuerung erfolgt maschinell. (F1)	§ §
Kriterium	2:	Im Lohnkonto oder in den Entgeltabrechnungen ist eine Dokumentation der Fehlzeitenart und des Fehlzeitraumes hinterlegt (Anlage 22 des Pflichtenhefts).	
Kriterium	3:	Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren werden maschinell erkannt. Sie führen ggf. zur Generierung der entsprechenden Meldungen. (F1)	§ §
Kriterium	4:	Der in der Anlage 03 des Pflichtenheftes publizierte Fehlzeitenkatalog wird inhaltlich verwendet.	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0108
Kategorie: Fehlzeiten

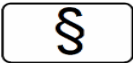
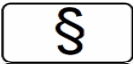
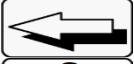
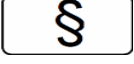
Schlagwort: Folgerungen

Kriterium	1:	Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen werden maschinell umgesetzt. (F1, F2, F3)	§
Kriterium	2:	Bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung wegen der Pflegezeit ist bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eine Abmeldung mit Abgabegrund 30 zu erstellen. Die erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Pflegezeit erfolgt mit dem Abgabegrund 10. Auch löst dieser Sachverhalt ggf. eine Sofortmeldung aus. (F4)	§

Fundstelle 1 : SGB V § 192 (1) Nr. 3
Fundstelle 2 : DEÜV § 9
Fundstelle 3 : SGB IV § 7 Abs. 3
Fundstelle 4 : BE 24/25.11.2009, TOP 11

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Betriebsdaten (DSBD)

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1: Änderungen der Betriebsbezeichnung, der meldenden Stelle, Anschrift des Beschäftigungsortes, Korrespondenzadresse, Name, Telefon -/Faxnummer, E-Mailadresse des Ansprechpartners im Meldeverfahrens sowie Betriebsstillegungen/Betriebsaufgaben lösen maschinell einen Datensatz Betriebsdaten aus. Es ist maschinell sichergestellt, dass <u>nichtmitteilungspflichtige Änderungen keinen DSBD auslösen.</u> (F1)	
Kriterium	2: Bei Unternehmen, die über mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern verfügen, wird die Betriebsstätte, welche die Meldung zur Sozialversicherung erstattet, als meldende <u>Stelle bezeichnet.</u>	
Kriterium	3: Betriebsnummern für Zahlstellen (106xxxxx – 108xxxxx) lösen keinen <u>DSBD aus</u> (F1)	
Kriterium	4: Als Empfängerbetriebsnummer im Vorlaufsatz ist eine Annahmestelle frei <u>wählbar.</u>	
Kriterium	5: Die Meldeerzeugung kann von der personenbezogenen DEÜV getrennt <u>erfolgen.</u>	
Kriterium	6: Ab dem 01.06.2012 ist sicherzustellen, dass im DSBD in den Stellen 105 -106 die hierfür vorgesehenen Abgabegründe maschinell ermittelt werden. (F2)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9.3

Fundstelle 2 : BE der Spitzenorganisationen zum Meldeverfahren vom 08./09.06.2011, Top 2

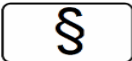
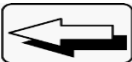
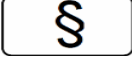
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Betriebsdaten (DSBD)

Schlagwort: Datenqualität

- | | | | |
|------------------|-----------|---|---|
| Kriterium | 1: | Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Mehrfachversendung des Datensatzes Betriebsdaten ausgeschlossen ist. Sofern mehrere Änderungen der Betriebsdaten bis zur Dateierstellung vorliegen, darf nur der „letzte Stand“ übermittelt werden. |  |
| Kriterium | 2: | Der Versand des Datensatz Betriebsdaten kann vom Anwender optional ausgelöst werden. Dabei soll der Anwender entscheiden, ob es sich hierbei um eine mitteilungspflichtige Änderung handelt. |  |

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Spätestens ab dem 01.01.2017 ist es möglich, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGB, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1; F2; F3)	
Kriterium	2:	Die Versicherungsnummernabfrage ist frühestens ab dem 01.07.2016 möglich.	
Kriterium	3:	Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls über den DSVV. Diese ist programmseitig anzunehmen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. (F1, F2, F3)	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren am 21.10.2015, Top 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium	1:	Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1)	§
Kriterium	2:	Nicht plausible Daten (Plausibilitätsprüfungen) und Tatbestände werden in einem Fehlerprotokoll ausgewiesen. (F1)	§
Kriterium	3:	Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). Die Prüfung ist programmseitig entsprechend der Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren durchzuführen. (F1)	§
Kriterium	4:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass maschinell erstellte Meldungen bzw. Fehlermeldungen, die zum Ausschluss der maschinellen Meldungen führten, dokumentiert werden.	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Abmeldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch arbeits- oder versicherungsrechtliche Beschäftigungsendedaten eine Abmeldung ausgelöst wird. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung innerhalb der <u>Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann.</u> (F1)	§§
Kriterium	3:	Die Übermittlung wird mit DSME und DBME vorgenommen; zulässige Abgabegründe sind die Ziffern „30“ bis „36“ und „49“. (F3)	§
Kriterium	4:	Es ist sicherzustellen, dass die Abmeldung mit Grund der Abgabe „49“ (Tod) maschinell ausgelöst werden kann. (F3)	§§
Kriterium	5:	Bei Krankenversicherten ohne Krankengeld- bzw. Krankentagegeldanspruch erfolgt eine Abmeldung nach einem Zeitmonat <u>nach Ende der Entgeltfortzahlung mit Grund der Abgabe 34.</u> (F2, F3)	§§
Kriterium	6:	Der Krankengeldbezug endet mit Erreichen der Höchstdauer (Aussteuerung oder wegen Zubilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente). Dagegen endet die Mitgliedschaft bei fortbestehendem arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV im Anschluß an die Aussteuerung. Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung mit GdA = 34 erfolgt; der Zeitmonat nach Aussteuerung ist mit SV-Tagen zu belegen. (F4)	§§
Kriterium	7:	Abweichend zu Kriterium 6 muss maschinell eine Abmeldung mit GD 30 zum Ende des Krankengeldbezugs erfolgen, wenn im Anschluss Arbeitslosengeld nach § 125 SGB III (Minderung der Leistungsfähigkeit) gewährt wird (F5)	§§

- Fundstelle 1** : DEÜV § 8
Fundstelle 2 : SGB IV § 7 (3)
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : BE SpiO 16./17.08.2006, TOP 7
Fundstelle 5 : BE Beitragseinzug, 23./24.11.2011, Top 6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Anmeldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch versicherungsrechtliche Beschäftigungsbeginndaten eine Anmeldung ausgelöst wird. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Anmeldung innerhalb der Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann. (F1)	§§
Kriterium	3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit den Meldegründen „10“ bis „13“. (F3, F4, F5)	§
Kriterium	4:	Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift und ggf. Geburtsland sowie Versicherungsnummer eines EU-Landes aufzunehmen. Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Meldegrund „10“. (F3, F4, F6)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6
Fundstelle 2 : DEÜV § 13
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Anlage 4
Fundstelle 6 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Entgeltlose Monate (Zeiträume)

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird dieser Tatbestand maschinell erkannt und führt zum Ausschluss einer maschinellen Entgeltmeldung. Auf die Sonderregelung zum Schlagwort "Meldung für geringfügig Beschäftigte" wird verwiesen. (F1) |
| Kriterium | 2: | Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird empfohlen, einen Fehler in der Abrechnung auszugeben. |



Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.3.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Gesonderte Meldung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gesondert mit GD „57“ gemeldet werden. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers im Rahmen des Auskunftersuchens des Familiengerichts die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume gesondert mit GD „57“ gemeldet werden. (F1)	§§
Kriterium	3:	Eine Gesonderte Meldung ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. (F2)	§
Kriterium	4:	Sofern zum Zeitpunkt der Anforderung der Gesonderten Meldung noch keine Jahresmeldung erstellt wurde, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. (F2)	§
Kriterium	5:	Entgeltmeldungen aufgrund anderer meldepflichtiger Tatbestände gehen einer Gesonderten Meldung grundsätzlich vor. Einzige Ausnahme stellt die Jahresmeldung dar. (F3, F4)	§
Kriterium	6:	Sind beitragspflichtige Einnahmen mit einer Gesonderten Meldung übermittelt worden, darf eine nachfolgende Meldung des Arbeitgebers nur den anschließenden Zeitraum beinhalten. (F3)	§
Kriterium	7:	Wurde bereits eine gesonderte Meldung erstattet und stellt sich erst nach deren Abgabe heraus, dass eine zeitliche Überschneidung mit einer Meldung aufgrund eines anderen meldepflichtigen Tatbestandes vorliegt, ist die Gesonderte Meldung zu stornieren und statt dessen eine vorrangige Entgeltmeldung (GD 30 bis 49, 51 bis 53 und 70 bis 72) abzugeben sowie – sofern die Meldezeiträume nicht identisch sind – die Gesonderte Meldung mit richtigem Meldezeitraum erneut zu erstatten. (4)	§

Fundstelle 1 : SGB VI § 194 Abs. 1

Fundstelle 2 : DEÜV § 12 Abs. 5

Fundstelle 3 : DEÜV § 5 Abs. 3

Fundstelle 4 : GR 28.12.2007 - Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht zum 01.01.2008

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: GKV-Monatsmeldungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass Monatsmeldungen für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2015 nur noch für den von der Krankenkasse angeforderten Zeitraum ausgelöst werden. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Monatsmeldungen innerhalb der gesetzlichen Rückrechnungstiefe ausgelöst werden. (F2)	§§
Kriterium	3:	Eine Rückrechnung aufgrund der Rückmeldung der Krankenkasse löst keine neue GKV-Monatsmeldung aus. (F3)	§§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die eine Änderung in der Höhe des bisher gemeldeten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach sich zieht, zu einer Korrektur der bisher abgegebenen GKV-Monatsmeldung führt. (F3)	§§
Kriterium	5:	Eine stornierte bzw. neue Entgeltmeldung löst keine weitere Anforderung einer GKV-Monatsmeldung von Seiten der Krankenkasse aus. Lediglich eine korrigierte Monatsmeldung löst eine neue Rückmeldung der Krankenkasse aus.	

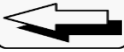
Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 11b DEÜV

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Qualifizierten Meldedialog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Gleichzeitige An- und Abmeldung

Kriterium	1:	Eine An- und Abmeldung kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F1, F4)	
Kriterium	2:	Eine An- und Abmeldung für geringfügig Beschäftigte kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F2)	
Kriterium	3:	Die Meldung ist mit dem Abgabegrund „40“ abzusetzen. (F3)	
Kriterium	4:	Eine gültige SV-Nummer oder die entsprechenden Vergabedaten sind Voraussetzung für die obige Meldung. (F5)	
Kriterium	5:	Im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens kann aus Gründen der Vereinfachung auf die Realisierung des Meldegrunds "40" verzichtet werden.	

Fundstelle 1 : DEÜV § 8 (2)
Fundstelle 2 : DEÜV § 13
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : DEÜV § 6
Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Jahresmeldung

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass spätestens bis zum 15.02. eines Jahres für jeden am 31.12. des Vorjahres versicherungspflichtig Beschäftigten, eine Jahresmeldung abgegeben werden kann. (F1)	§ §
Kriterium	2:	Jahresmeldungen sind nur dann zu stornieren, wenn sich durch Korrekturen in abgerechnete Zeiträume melderelevante Änderungen ergeben.	←
Kriterium	3:	Eine Jahresmeldung wird nicht erstellt, wenn zum 31.12. des Vorjahres eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung zu erstatten war und die Unterbrechung der Beschäftigung am 31.12. andauert. Dies gilt auch, wenn Vortragswerte für das zu meldende Jahr manuell vorgegeben wurden. (F1, F2)	§ §
Kriterium	4:	Die Meldungen werden mit der Januarabrechnung erstellt, um den Abgleich der relevanten Daten aus dem Januar des laufenden Jahres und dem Dezember des Vorjahres zu ermöglichen.	←
Kriterium	5:	Die Meldezeiträume werden auf relevante Fehlzeiten, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft, um den korrekten Meldezeitraum der Jahresmeldung (Beginndatum) maschinell einzusteuern. (F1)	§ §
Kriterium	6:	Die Jahresmeldung wird mit Grund der Abgabe „50“ übermittelt. (F3, F5)	§ §
Kriterium	7:	Bei Anschriftenänderung wird der Datenbaustein DBAN dem DSME und DBME angefügt. (F4, F5)	§ §

Fundstelle 1 : DEÜV § 10 (1)
Fundstelle 2 : DEÜV § 10 (2)
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5
Fundstelle 4 : DEÜV § 5 Abs. 1
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium	1:	Ist der Versicherte nicht rentenversicherungspflichtig, wird das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Entgelt gemeldet. Liegt auch keine Arbeitslosenversicherungspflicht vor, ist das krankenversicherungspflichtige Entgelt zu melden. Ist der Versicherte auch nicht krankenversicherungspflichtig, wird das pflegeversicherungspflichtige Entgelt gemeldet. (F3)	§§
Kriterium	2:	Als Meldebrutto werden das kranken-, renten-, arbeitslosen- und pflegeversicherungspflichtige laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, das beitragspflichtige Ausfallentgelt, Märzklauselbeträge und das fiktive Arbeitsentgelt bei Altersteilzeit (Unterschiedsbetrag) unter Berücksichtigung von Korrekturen maschinell ermittelt. (F3)	§§
Kriterium	3:	Das Meldebrutto ist für den jeweiligen Meldezeitraum in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu runden. (F1)	§§
Kriterium	4:	Das Meldebrutto für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) beträgt EUR 000000. (F4)	§§
Kriterium	5:	Wird bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten (Personengruppe 109) auf die RV-Freiheit verzichtet, beträgt das Meldebrutto monatlich mindestens 175 EUR. (4)	§
Kriterium	6:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone ist als Meldebrutto die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu melden. Beim Verzicht auf die Gleitzone-Regelung in der RV ist das tatsächlich erzielte Entgelt (RV-pflichtige Brutto) zu melden. (F2)	§§
Kriterium	7:	Auf das Thema „Unfallversicherung – 0115“ wird verwiesen.	

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 Abs. 4
Fundstelle 2 : GR Gleitzone
Fundstelle 3 : SGB IV § 28 a Abs. 2
Fundstelle 4 : GFR Abschnitt D

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldezeitraum

Kriterium	1:	Meldezeiträume (Beginn-/Endedaten) werden auf entgeltlose Monate, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft (Meldetatbestände). (F1)	§§
Kriterium	2:	Ein Abgleich der für die Meldung relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres wird vorgenommen. (F1)	§§
Kriterium	3:	Bei Jahresmeldungen ist das Bis-Datum der 31.12. (F2)	§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Fundstelle 2 : DEÜV § 10 Abs. 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung für geringfügig Beschäftigte

Kriterium	1:	Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109) werden grundsätzlich die gleichen Meldungen wie für versicherungspflichtig Beschäftigte erstattet. Als Meldebrutto ist das Arbeitsentgelt angegeben, von dem die Pauschalbeiträge bezahlt wurden. Bei Verzicht auf die RV-Freiheit ist die Mindestbemessungsgrenze von 175 EUR beachtet. (F1, F3)	§ §
Kriterium	2:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass für geringfügig Beschäftigte (PGS 109), • deren Beschäftigung vor dem 01.01.2013 begann, • bei einer Entgelterhöhung nach dem 31.12.2012 auf über 400€ (bis maximal zu 450 €) und • einem Antrag des Beschäftigten auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im ersten Monat der Entgelterhöhung vom Anwender die Meldungen mit GD 33/13 (Anzeige des Befreiungsantrages gegenüber der Minijobzentrale) abgesetzt werden können. (5)	§ §
Kriterium	3:	Für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) werden ausschließlich Anmeldungen (Grund der Abgabe 10, 11, 13), Abmeldungen (Grund der Abgabe 30, 31, 33, 34, 40 und 49), Jahresmeldungen (ab Meldezeiträume 2009) und ggf. Änderungsmeldungen (Grund der Abgabe 60 - 63) Meldungen erstattet. (F2)	§ §
Kriterium	4:	Bei kurzfristigen Beschäftigungen (Personengruppe 110) sind sämtliche Beitragsgruppen mit "0" zu verschlüsseln und als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 000000 angegeben. (F2)	§ §
Kriterium	5:	Zur Datenübermittlung gelten grundsätzlich die Ausführungen unter den Schlagworten Anmeldung, Abmeldung*, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Änderungsmeldung, sonstige Meldungen, Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldungen von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit und Stornierung (Grund der Abgabe, Bescheinigung nach § 25 DEÜV).	
Kriterium	6:	Bei laufenden arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist bei entgeltlosen Monaten grundsätzlich entweder ein Austrittsdatum oder eine entsprechende Fehlzeit zu verwenden. Sofern diese Daten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht eingetragen sind, ist es bei Unterbrechungen von zwei zusammenhängenden Monaten ohne Entgelt auch zulässig, eine Abmeldung mit GD 34 zum Ende des ersten entgeltlosen Monats sowie eine Anmeldung mit GD 13 zum Beginn des ersten Monats mit Entgelt systemseitig zu generieren. Die Sofortmeldepflicht entfällt in dieser Fallgestaltung. (F6)	§ §
Kriterium	7:	Bei Rahmenarbeitsverträgen für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) ist eine Anmeldung mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung abzugeben. Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrages für zwei zusammenhängende Monate unterbrochen, ist es auch zulässig, zum Ablauf des ersten Monats eine Abmeldung mit GD 34 und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit GD 13 zu erstatten. (F5)	§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 2.3.2

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.3.3

Fundstelle 3 : SGB IV § 163 (8)

- Fundstelle 4** : GR DEÜV 15.07.1998, Anlage 3
- Fundstelle 5** : GFR in der jeweils aktuellen Fassung
- Fundstelle 6** : GV nach § 7 Abs. 3 SGB IV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet. (F1)	§§
Kriterium	2:	Während beitragsfreier Monate ohne Vorliegen von Sozialversicherungstagen ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit einer Sondermeldung (DSME, DBME) mit Abgabegrund „54“ zu melden. (F2, F4, F5)	§§
Kriterium	3:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn keine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung mehr folgt. (F3)	§§
Kriterium	4:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn eine der vorgenannten Meldungen kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält. (F3)	§§
Kriterium	5:	EGA wird gesondert gemeldet, wenn für laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten. (F3)	§§
Kriterium	6:	Einmalig gezahltes Entgelt, das in Zeiten ohne laufendem Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei und rechtswidrigem Streik) gewährt wird, ist gesondert mit dem letzten Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. (F3)	§§
Kriterium	7:	Märzklauselfälle sind ausschließlich mit einer Meldung mit GD 54 zu melden. Eine Storno-/Neumeldung der Jahresmeldung ist - für diese Sachverhalte - nicht mehr zulässig. (F3)	§§
Kriterium	8:	Sofern für einen Zuordnungsmonat bereits eine Meldung mit GD 54 abgegeben ist und ein weiteres EGA ebenfalls diesem Monat zuzuordnen ist, ist die ursprüngliche Meldung mit GDA 54 zu stornieren und neu zu melden. (F6)	§§
Kriterium	9:	Bei EGA nach Austritt ist als Meldezeitraum für die Meldung mit GD 54 immer der erste und letzte Tag des Zuordnungsmonats anzugeben. (F7)	§§

- Fundstelle 1** : DEÜV § 11 (1)
Fundstelle 2 : DEÜV § 11 (3)
Fundstelle 3 : DEÜV § 11 (2)
Fundstelle 4 : GG § 28b SGB IV Anlage 4
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 6 : DEÜV § 5 Abs. 3 Satz 2
Fundstelle 7 : SGB IV § 23a Abs. 2

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldungen im Insolvenzverfahren

Kriterium	1: Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende Meldungen <u>zum Vortag eines Insolvenzereignisses</u> systemseitig erzeugt werden können: • für freigestellte Arbeitnehmer: 71-Meldung zum Vortag der Insolvenz bzw. Freistellung • für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer: - bei Weiterführung der bisherigen Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abmeldegrund 33 - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abgabegrund 30	§
Kriterium	2: Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende Meldungen <u>vom Tag des Insolvenzereignisses an</u> systemseitig erzeugt werden können: • für freigestellte Arbeitnehmer: - Grund 70 - Jahresmeldung und - Grund 72 - Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung • für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer: - bei Weiterführung des bisherigen Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 10	§
Kriterium	3: Eine Übersicht zum Melde- und Beitragsverfahren im Insolvenzereignis ist in der Anlage 12 dargestellt.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 3

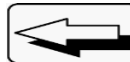
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Sonstige Meldungen

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der Beitragsgruppe, der Personengruppe, des Wechsels der Betriebsstätte (Ost/West) oder der Krankenkasse des Beschäftigten eine An- und Abmeldung erstellt wird. (F1)



Kriterium 2: Bei Wechsel von einem Berufsausbildungsverhältnis in ein Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt wird auf das Schlagwort "Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen" verwiesen.



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Stornierung

Kriterium	1:	Meldungen werden automatisiert unverzüglich storniert, wenn sie nicht zu erstatten waren. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Stornierungsmeldungen erfolgen bei unrichtigen Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Grund der Abgabe, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, die Einzugsstelle, den Rechtskreis oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers.	§§
Kriterium	3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit DSME und den Datenbausteinen, die ursprünglich übermittelt wurden. Im DBME ist an der 5. Stelle der Buchstabe „J“ zu setzen. (F2)	§§
Kriterium	4:	Werden in einer Datei für einen Versicherten mehrere Meldungen storniert, sollte die Sortierung auf dem Datenträger von der zuletzt abgegeben Meldung bis zur ersten abgegeben Meldung vorgenommen werden.	↩

Fundstelle 1 : DEÜV § 14 (1)

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Systemwechsel

Kriterium	1:	Maschinelle Entgeltmeldungen werden nicht erstellt, wenn fehlende Lohnkontoeinträge (fehlende Abrechnungen) maschinell erkannt werden. (F1)	§ §
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, Möglichkeiten zur maschinellen Konvertierung der im <u>Altprogramm vorhandenen Daten (Vortragswerte)</u> zu schaffen.	↩
Kriterium	3:	Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung mit GD 92 ist auch die Einbeziehung von Vortragswerten zulässig (siehe auch UV-Jahresmeldung).	↩

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Unterbrechungsmeldung

Kriterium	1:	Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern mit Anspruch auf Krankengeld werden Unterbrechungsmeldungen maschinell ausgelöst, wenn die entsprechende Fehlzeit(en) - vgl. Anlage 03 zum Pflichtenheft oder eine vergleichbare Aufstellung - mindestens einen Kalendermonat umfassen. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es wird auch eine Unterbrechungsmeldung erstattet, wenn während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung das Beschäftigungsverhältnis im Monat nach Beginn der Unterbrechung endet. (F4)	§§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des 1. Kalendermonats der Unterbrechung übermittelt werden kann. (F1)	§§
Kriterium	4:	Bei freiwillig Krankenversicherten mit Krankengeldanspruch und privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld wird verfahren wie bei Krankenversicherungspflichtigen mit Anspruch auf Krankengeld. (F3, F1)	§§
Kriterium	5:	Die Meldung wird mit dem Grund der Abgabe „51“ - „53“, übermittelt. Die Meldung ist mit einem wertigen Entgelt gefüllt. (F2)	§§
Kriterium	6:	Bei Krankenversicherten ohne Krankengeldanspruch und privat Krankenversicherten ohne Anspruch auf Krankentagegeld wird keine Unterbrechungsmeldung erstellt. Es erfolgt eine Abmeldung nach einem Zeitmonat nach Ende der Entgeltzahlung mit GdA 34. (Ausnahme: Bei Bezug von Verletztengeld ist auch für diese Personen eine Unterbrechungsmeldung zu erstellen.) (F3)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 9 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 3 : SGB IV § 7 (3)

Fundstelle 4 : DEÜV § 9 (2)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vollzähligkeitskontrolle

Kriterium	1:	Die Vollzähligkeit der zu erstellenden Meldungen wird maschinell sichergestellt. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Bescheinigungen nach § 25 DEÜV müssen vollzählig erstellt werden. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Fundstelle 2 : DEÜV § 25

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: DEÜV-Meldungen 0109
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Zeitpunkt der Datenübermittlung

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Meldungen innerhalb der gesetzlichen Meldefristen erstellt und übermittelt werden können. (F1, F3)	§§
Kriterium	2:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Jahresmeldungen spätestens zum 15.02. d. n. J. erstellt werden können. (F2)	§§

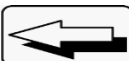
Fundstelle 1 : DEÜV §§ 6 ff.

Fundstelle 2 : DEÜV § 10 (1)

Fundstelle 3 : DEÜV § 23

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Allgemeines - Datensatz DSER

Kriterium	1:	Das Modul „Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG“ wurde ab dem 01.01.2013 in das Basismodul für die Systemuntersuchung einbezogen. Folglich müssen die Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), die Anlagen zu den Grundsätzen sowie der aktuelle Fragen- und Antwortenkatalog umgesetzt sein. (F1)	
Kriterium	2:	Die vorgeschriebenen Prüfungen der Datensätze und Datenbausteine erfolgen maschinell. (F5)	
Kriterium	3:	Die relevanten Angaben für die Erstattungsanträge werden der Beitragssatzdatei der ITSG entnommen, und entsprechend maschinell für die Erstattung herangezogen.	
Kriterium	4:	Werden die relevanten Angaben nicht einer zentralen Datei entnommen, müssen die erforderlichen Eingabemöglichkeiten für eine maschinelle Verarbeitung der Angaben vorhanden sein. (F1)	
Kriterium	5:	Die Schlüssel in den Feldern „Abgabegrund“ und „Art der Versicherung“ sind aus entsprechenden Stammdaten bzw. Fehlzeiten maschinell zu ermitteln.	
Kriterium	6:	Für die Angabe „Beschäftigt seit“ ist das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum bzw. Wiedereintrittsdatum zu verwenden. (F4)	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass in der Freistellungsphase der Altersteilzeit kein maschineller Erstattungsantrag erstellt wird. (F1)	
Kriterium	8:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass keine Erstattungsanträge nach dem AAG an die Annahmestelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgegeben werden. (7)	
Kriterium	9:	Es wird empfohlen, für die Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge eine Systemlohnart zu generieren.	
Kriterium	10:	Sofern die in Kriterium 13 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezählten und erstattungsfähigen Aufwendungen in die entsprechenden Felder der Datenbausteine DBAU und DBBT einfließen. (F5)	
Kriterium	11:	Sofern die in Kriterium 10 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezählten und erstattungsfähigen Aufwendungen nicht in die Felder "FORTGEZAHLTES BRUTTOARBEITSENTGELT" und "FORTGEZAHLTE ARBEITGEBERANTEILE" in den Datenbausteinen DBAU und DBBT einfließen. (F5)	

Fundstelle 1 : AAG § 2 Abs. 2

Fundstelle 2 : EFZG § 3 Abs. 3

Fundstelle 3 : AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG

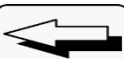
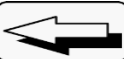
Fundstelle 4 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

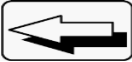
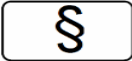
Fundstelle 5 : Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung / -übertragung der Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der aktuellen Fassung

Fundstelle 6 : BAG Urteil 22.08.2001, 5 AZR 699/99

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBAU

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln.	
Kriterium	2:	Die definierte Art der Abrechnung (Zwischen-/Endabrechnung) ist entsprechend maschinell umzusetzen. (F4)	
Kriterium	3:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1)	
Kriterium	4:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2)	
Kriterium	5:	Für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelte gehören grundsätzlich nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt. (F1)	
Kriterium	6:	Die Angaben „Ausfallzeit“ und „Art der Ausfallzeit“ können vorgegeben werden und sind maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F1)	
Kriterium	7:	Die Angaben „Ausfallzeit“ und „Art der Ausfallzeit“ können grundsätzlich maschinell ermittelt werden und sind in die Datensätze automatisiert zu übernehmen.	
Kriterium	8:	Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von „Schädigung durch Dritte“ sowie „Arbeitsunfall/Berufskrankheit“ im Entgeltabrechnungsprogramm zu kennzeichnen und die Information entsprechend maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F2, F3)	
Kriterium	9:	Das Feld „Abtretung“ ist maschinell mit „N“ vorzubelegen. Wurde das Feld „URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU“ im Datenbaustein DBAU mit „1“ (= Schädigung durch Dritte) gefüllt, wird maschinell nur dann ein AAG-Antrag erstellt, wenn das Feld „Abtretung“ vom Anwender auf „J“ geändert wird. Das Feld „Abtretung“ kann bei „URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU“ = „1“ maschinell auf „J“ geändert werden, wenn dies dem Anwender systemseitig oder in der Dokumentation kenntlich gemacht wird. (5)	
Kriterium	10:	Sofern am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet wurde, muss das Feld „Kennzeichen-AU-Tag“ im Datensatz mit „J“ gefüllt werden. (F1)	
Kriterium	11:	Als Erstattungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum anzugeben, für den das Arbeitsentgelt nach § 3 bzw. § 9 EFZG fortgezahlt wird. Bei Arbeitsunfähigkeit während Kurzarbeit kann auch dann der (gesamte) Zeitraum der Entgeltfortzahlung angegeben werden, wenn für einen Teil des Zeitraums KUG-Krankengeld gezahlt wurde. Einer Unterteilung der Zeiträume bedarf es nicht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass nur das tatsächlich fortgezahlte Arbeitsentgelt (ggf. incl. Arbeitgeberanteile am GSV-Beitrag) für die Berechnung des Erstattungsanspruchs berücksichtigt wird.	
Kriterium	12:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ein AAG-Erstattungsantrag nicht gestellt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Organ- oder Gewebsspende eingetreten ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch sich nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz richtet. (6)	
Kriterium	13:	Es ist sicherzustellen, dass ein maschineller Erstattungsantrag frühestens ab dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses erstellt wird. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während bzw. unmittelbar im Anschluss an eine Pflegezeit nach §§ 3 und 4 Pflegezeitgesetz (Langzeitpflege) beginnt. (F4, F6)	

Kriterium	14:	Abweichend von Kriterium 13 kann eine Erstattung vor dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden, sofern bei zwei aufeinanderfolgenden <u>Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.</u>	
Kriterium	15:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei durchgängiger Fehlzeit der gesamte Erstattungszeitraum die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen nicht überschreitet. (F4, F7)	
Kriterium	16:	Es wird empfohlen, bei privat krankenversicherten bzw. landwirtschaftlich versicherten Arbeitnehmern im Rahmen des maschinellen AAG-Erstattungsverfahrens einen Hinweis auszugeben, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en) an die Krankenkassen eingereicht werden muss (müssen).	

Fundstelle 1 : FK 12.04.2010, TOP 3

Fundstelle 2 : AAG GG

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3

Fundstelle 4 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Fundstelle 5 : AAG § 5

Fundstelle 6 : EFZG § 3 Abs. 3

Fundstelle 7 : AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBBT

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F1)	§
Kriterium	2:	Die definierte Art der Abrechnung (Zwischen-/Endabrechnung) ist entsprechend maschinell umzusetzen. (F1)	§
Kriterium	3:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1)	§
Kriterium	4:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2)	§

Fundstelle 1 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Fundstelle 2 : AAG GG

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBBV

Kriterium	1:	Für die Möglichkeit der Überweisung, Verrechnung oder Gutschrift ist eine entsprechende Eingabemöglichkeit vorzusehen. (F1)	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, als Grundeinstellung im Entgeltabrechnungsprogramm „Überweisung“ vorzusehen.	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, dass eine Verrechnung nur mit einer Beitragsschuld aus künftigen Beitragsnachweisen; nicht jedoch mit der aus dem aktuellen Beitragsnachweis maschinell möglich ist.	

Fundstelle 1 : Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: I. Datenbaustein DBZU

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F2)	
Kriterium	2:	Die definierte Art der Abrechnung (Zwischen-/Endabrechnung) ist entsprechend maschinell umzusetzen. (F2)	
Kriterium	3:	Der Beginn der Fehlzeit „Mutterschaftsgeld“ ist als „Beginn der Schutzfrist“ in den Datenbaustein zu übernehmen. (F3)	
Kriterium	4:	Das vorläufige Ende der Schutzfrist ist als rechnerisches Ende (14 Wochen zuzüglich Entbindungstag = 99 Kalendertage) in den Datenbaustein zu übernehmen. (F2)	
Kriterium	5:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld können bei dem Abgabegrund 03 vorgegeben werden. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist bei der Entgeltabrechnung entsprechend zu berücksichtigen und maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F1, F2)	
Kriterium	6:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (die Differenz zwischen dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt sowie dem Mutterschaftsgeld - kalendertäglich 13 €) können grundsätzlich mit der Entgeltabrechnung maschinell ermittelt und in die Datensätze übernommen werden. (F1, F2)	
Kriterium	7:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F3)	
Kriterium	8:	Es wird ein Hinweis ausgegeben, wenn nach der maximalen Erstattungsdauer von 12 Wochen nach Entbindung kein Ende der Fehlzeit hinterlegt wurde.	
Kriterium	9:	Der Datenbaustein DBZU darf nur beim Geschlechtskennzeichen „W“ erstellt werden. (F4)	

Fundstelle 1 : MuSchG § 14

Fundstelle 2 : Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Fundstelle 3 : AAG GG

Fundstelle 4 : FKM vom 22. November 2010

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Allgemeines - Datensatz DSRA (Rückmeldung AAG)

Kriterium **1:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass Rückmeldungen der
Umlagekassen mit dem Datensatz DSRA und dem Datenbaustein DBRA
angenommen werden können.
(F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung AAG zum 01.01.2016

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Datenbaustein DBRA

Kriterium **1:** Die Inhalte der Rückmeldungen der Umlagekasse sind dem Anwender in geeigneter Form anzuzeigen. (F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung AAG zum 01.01.2016

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: Absender/Empfänger

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nur die Annahmestellen entsprechend der Anlage 17 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" verwendet werden können. (F4)	§ §
Kriterium	2:	Es ist sichergestellt, dass Empfängerdaten für den DSKO sowie Vorlaufsatz aus der jeweils aktuellen Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei generiert werden.	
Kriterium	3:	Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. (F1)	§ §
Kriterium	4:	Bei unplausibler Betriebsnummer wird die Eingabe abgewiesen und ein Fehlerhinweis erstellt. (F3)	§ §
Kriterium	5:	Es sind Stammdaten für die Betriebsnummer/Zahlstellennummer sowie den vollständigen Namen des Absenders vorgesehen. (F1)	§
Kriterium	6:	Die gesonderte Absendernummer kann auch mittels zertifizierter Entgeltabrechnungsprogramme beantragt werden.	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.2.1.3

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlagen 50 und 51

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen)

Kriterium	1:	Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der <u>Betriebsnummer abgewiesen und ein Fehlerhinweis ausgegeben. (F1)</u>	§§
Kriterium	2:	Die Prüfziffer der Zahlstellennummer wird nicht nach Modulo-10-Verfahren geprüft.	↩
Kriterium	3:	Die Arbeitgeberbetriebsnummer darf nicht identisch sein mit der Krankenkassen-Betriebsnummer bzw. der Betriebsnummer der <u>Datenannahmestelle. (F2)</u>	↩
Kriterium	4:	Bei der Meldedaten-Zusammenfassung mehrerer Mandanten, Abrechnungskreise und Firmen wird die jeweilige Betriebsstätten-Betriebsnummer als Betriebsnummer des Verursachers in den Datensatz übertragen. (F3)	§
Kriterium	5:	Ist keine Mandanten- bzw. Betriebsstätten-Betriebsnummer hinterlegt, wird die Firmenkunden-Betriebsnummer des Arbeitgebers (Hauptsitz) in die entsprechenden Datensätze übertragen. (F3)	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2

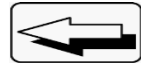
Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 51

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110
Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: Umlagensteuerung

- | | | |
|------------------|-----------|---|
| Kriterium | 1: | Es wird empfohlen, die Teilnahme am U1 und/oder U2-Verfahren zentral zu steuern. Die Beurteilung der Umlagepflicht ist zeitraumbezogen zu führen. |
| Kriterium | 2: | Es wird empfohlen, die Pflicht zur Abführung der Insolvenzgeldumlage zentral zu steuern. |



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111
Kategorie: Krankenkassenstamm

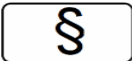
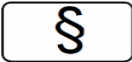
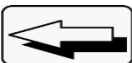
Schlagwort: Allgemeines

Kriterium **1:** Berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungsunternehmen sind systemseitig nicht als Krankenkasse anzulegen bzw. eindeutig abzugrenzen (Es muss sichergestellt sein, dass die Pflichtfelder für die Beitragssätze und die Betriebsnummer der Krankenkasse hierbei nicht gefüllt sind).



Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111
Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Betriebsnummer (Krankenkasse)

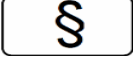
Kriterium	1:	Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die in den Kriterien 2 und 3 beschriebenen Prüfungen programmseitig erfolgen. (F1)	
Kriterium	2:	Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren geprüft. Die Betriebsnummer umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prü fziffer; sie wird auf Richtigkeit geprüft. (F1)	
Kriterium	3:	Die Betriebsnummern der Krankenkassen sind nicht mit der Arbeitgeber-Betriebsnummer/Zahlstellennummer identisch. Bei Übereinstimmung der Betriebsnummern Arbeitgeber und Krankenkasse wird ein eindeutiger Hinweis erstellt (Ausnahme: Krankenkasse wird als Arbeitgeber abgerechnet).	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2

Fundstelle 2 : BE 25./26.11.2008, TOP 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Anschrift

Kriterium	1:	Es sind das Länderkennzeichen, die Postleitzahl, der Wohnort, Straße und Anschriftenzusatz in getrennten Feldern vorzuhalten. Die Hausnummer kann sowohl separat als auch bei der Straße mit angegeben werden.	
Kriterium	2:	Das Länderkennzeichen wird programmseitig auf Gültigkeit geprüft.	
Kriterium	3:	Die Anschriften sind entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN vorzunehmen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ zu prüfen. (F1)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Auswertungen

Kriterium **1:** Die sozialversicherungsrechtlich relevanten Personalstammdaten
werden historisch dokumentiert. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 10

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Beitragsgruppenschlüssel

Kriterium	1:	Der Beitragsgruppenschlüssel ist vierstellig und zwar in der Reihenfolge: KV, RV, AV, PV. (F1)	
Kriterium	2:	Es werden keine internen Schlüssel verwendet. Es ist jedoch eine Klartexteingabe mit der maschinellen Umsetzung in die amtlichen Schlüssel zulässig.	
Kriterium	3:	Die Plausibilitätsprüfungen des Schlüssels über die Rentenarten gegen den Beitragsgruppenschlüssel (Anlage 4 des Pflichtenheftes) werden durchgeführt.	

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Ein- und Austritt

Kriterium	1:	Es sind Felder für Ein- und Austrittsdaten eingerichtet. (F1)	§
Kriterium	2:	Meldetatbestände sind abweichend vom arbeitsrechtlichen Ein- und/oder Austritt (z. B. Aussteuerung, Krank bei Eintritt) maschinell zu erkennen (Anlage 3 des Pflichtenheftes). (F2)	§§
Kriterium	3:	Unplausible und unlogische Daten beim Ein- und Austritt werden abgewiesen. (F3)	§
Kriterium	4:	Ein- und Austrittsdaten sind im Lohnkonto oder den Entgeltabrechnungen dokumentiert. (F1)	§

Fundstelle 1 : BVV § 8 (1) Ziffer 5

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: EU-Versicherungsnummer

Kriterium **1:** Bei Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, ist die Versicherungsnummer des Landes der Staatsangehörigkeit anzugeben. Das alphanumerische Feld ist 20-stellig. (F1, F2)

§

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (8)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium	1:	Alle sv-relevanten Fehlzeiten können hinterlegt werden. (F1, F2, F3)	
Kriterium	2:	Für die maschinelle Umsetzung der Sachverhalte hat die ITSG die Anlage 3 zum Pflichtenheft veröffentlicht, die inhaltlich verwendet wird. (F2)	
Kriterium	3:	In der Anlage 3 des Pflichtenheftes wurde eine optionale Fehlzeit für die Steuerung der abweichenden Beitragsberechnung nach § 23c SGB IV aufgenommen. Diese Fehlzeit dient zur Übersteuerung der üblichen SV-Tageberechnung, wenn das Entgelt den SV-Freibetrag übersteigt. (F2)	

Fundstelle 1 : SGB IV § 7 Abs. 3 i. V. m. DEÜV

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 3

Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsangaben

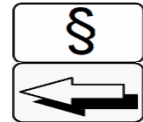
Kriterium	1:	Bei fehlender Versicherungsnummer ist der Geburtsort anzugeben. Er darf nicht automatisch aus dem Feld „Wohnort“ übernommen werden. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei fehlender Versicherungsnummer der Geburtsname, Geburtsnamenszusatz und das Geburtsvorsatzwort erfasst werden müssen. (F1)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (7)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsdatum

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Das Geburtsdatum wird mit den Angaben aus der Versicherungsnummer abgeglichen und bei Unstimmigkeiten ein Hinweis ausgegeben. (F2) |
| Kriterium | 2: | Eine Meldung wird wegen Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und den Angaben über das ggf. unlogische Geburtsdatum aus der Versicherungsnummer nicht abgewiesen. (F1) |



Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 3.1.1.2

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsland

Kriterium 1: Bei Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, ist das Geburtsland anzugeben. Die Darstellung erfolgt 3-stellig numerisch. (F1, F2, F3)

§

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (8)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 6

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Kennzeichen Saisonarbeiter

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass ab dem 01.01.2018 die Kennzeichnung "Saisonarbeiter" vorgenommen werden kann. (F1)	§
Kriterium	2:	Das Kennzeichen Saisonarbeiter wird nur in Anmeldungen aufgrund eines <u>krankenversicherungspflichtigen</u> Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) angegeben. (F1)	§
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Entfernens oder der Neueingabe des Kennzeichens Saisonarbeiter die Anmeldung storniert und neu gemeldet wird. (F1)	§

Fundstelle 1 : BE 28.06.2017, Top 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Krankenkassenschlüssel

Kriterium	1:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass dem Arbeitnehmer eine Krankenkasse (ggf. Einzugsstelle) zugeordnet wird. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nicht sv-pflichtige Beschäftigte (Beitragsgruppe „0000“) einer Einzugsstelle zugeordnet werden. (F1)	§§
Kriterium	3:	Es besteht Referenzintegrität zwischen dem Krankenkassenschlüssel im Personalstamm und der dazugehörigen Krankenkasse im Krankenkassenstamm für den Zeitraum der Rückrechnungstiefe bzw. für noch zu erstellende (Jahres-) Meldungen. (F1)	§§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28i

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigung

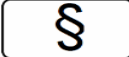
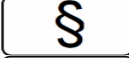
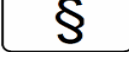
Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, einen Arbeitnehmer als Mehrfachbeschäftigten zu kennzeichnen. (F1)	§
Kriterium	2:	Für die anteilige Beitragsberechnung im Rahmen der Gleitzone Regelung bzw. BBG-Überschreitung können Fremdverdienste vorgegeben werden. (F2)	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 2 : DEÜV § 5 (9)

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze

Kriterium	1:	Es sind getrennte Felder für Familienname , Vorname, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel , Geburtsname, Vorsatzwort des Geburtsnamens, Namenszusätze des Geburtsnamens vorzuhalten. (F1, F2, F3)	
Kriterium	2:	Die Erfassung und Speicherung erfolgt dudengerecht mit Groß/Kleinschreibung, „ß“ und Umlauten. (F1)	
Kriterium	3:	Für die Datenübermittlung sind die Daten maschinell in die vorgeschriebene Form umgesetzt. (F1, F2, F3)	
Kriterium	4:	Doppelruffamen werden durch einen Bindestrich bzw. Leerstelle getrennt. (F3)	
Kriterium	5:	Vorsatzworte und Namenszusätze werden auf Gültigkeit geprüft. (F4, F5)	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.1

Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.2

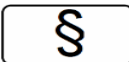
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 6

Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 7

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personalnummer

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigten wird eine Personalnummer als eindeutiger Schlüssel vergeben; die Gestaltung und der Inhalt sind frei bestimmbar.	
Kriterium	2:	Die Personalnummern dürfen nach ihrer Inaktivierung frühestens nach einem vollen Kalenderjahr erneut an andere Arbeitnehmer vergeben werden.	
Kriterium	3:	Die Personalnummer wird vom Programm beim maschinellen Meldeverfahren im DSME in das Feld „AZ-VU“ (Aktenzeichen Verursacher, Stellen 093 – 112 im DSME) eingestellt.	
Kriterium	4:	Bei der Abrechnung von zwei Personalfällen mit gleicher Versicherungsnummer ist sicherzustellen, dass eine Verknüpfung zwischen beiden Personalnummern besteht. (F1, F5)	

Fundstelle 1 : GR vom 09.11.1989 Ziffer A II 1.1 (3)

Fundstelle 2 : BVV § 9 (1) Ziffer 1

Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 4 : BVV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personalnummernwechsel

Kriterium	1:	Es muss programmseitig sichergestellt sein, dass beim Wechsel der Personalnummer die Möglichkeit besteht, Vortragswerte für die korrekte Beitragsberechnung (EGA) und das Meldeverfahren vorzugeben. Die Personalnummern sind wechselseitig in den Lohnunterlagen anzuzeigen. (F1, F2, F3)	
Kriterium	2:	Es ist programmseitig möglich, die Personalnummern zu verknüpfen. Das bedeutet, dass bei den Auswertungen zur alten Personalnummer die neue (übernehmende Personalnummer) angezeigt wird und bei der neuen Personalnummer die alte Referenzpersonalnummer erkennbar ist. Bei der neuen Personalnummer sind die beitrags- und melderelevanten Vortragswerte durch die Verknüpfung entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Aufrollung, sofern sich durch Rückrechnungen in die alte Personalnummer Änderungen beitrags- und melderechtlicher Relevanz ergeben.	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, die Mehrfachvergabe von Personalnummern für Personen anhand des Abgleichs mit der Versicherungsnummer zu erkennen und einen entsprechenden Hinweis zur Prüfung auszugeben. Sofern es erforderlich ist, kann der Anwender daraufhin die Verknüpfung der Personalnummern herstellen.	

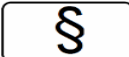
Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : SGB IV § 23a Abs. 3

Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Satz 2 BVV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personengruppenschlüssel

Kriterium	1:	Der Personengruppenschlüssel ist in den Personalstamm aufgenommen und wird historisch geführt. (F1)	
Kriterium	2:	Sind mehrere Schlüssel möglich, ist stets der Schlüssel mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Eine Ausbildung (Schlüssel 102/105) hat immer Vorrang. (F1)	
Kriterium	3:	Der Personengruppenschlüssel ist dreistellig verschlüsselt und wird im DSME entsprechend dargestellt. (F1, F2)	
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, nur diejenigen Personengruppenschlüssel programmseitig anzubieten, für deren Personenkreise auch die Abrechnung erstellt werden kann.	
Kriterium	5:	Es wird empfohlen, für den Personenkreis der versicherungsfreien Beschäftigten (z. B. Geschäftsführer/Gesellschaftergeschäftsführer) interne Personengruppenschlüssel zuzulassen.	
Kriterium	6:	Der Personengruppenschlüssel 120 gilt ab 01.01.2017. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf er allerdings erst ab 01.07.2017 - ggf. rückwirkend - angewendet werden. (F3)	

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.5
Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 2
Fundstelle 3 : BE DEÜV-Meldeverfahren am 19.10.2016

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Rentenart

Kriterium	1:	Im Personalstamm ist ein Feld eingerichtet, in dem Angaben über Rentenantrag oder Rentenbezug hinterlegt werden.	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Rentenarten der Anlage 04 des Pflichtenheftes zu verwenden.	
Kriterium	3:	Die erweiterten Plausibilitätsprüfungen gegen die Beitragsgruppe werden durchgeführt (Anlage 04 des Pflichtenheftes).	
Kriterium	4:	Für beschäftigte Altersvollrentner, - deren Beschäftigung <u>oder</u> Altersvollrente <u>nach dem 31.12.2016 beginnt</u>, ist der Beitragsgruppenschlüssel „3“ in der Rentenversicherung erst <u>vom Monat nach Erreichen</u> der Regelaltersgrenze zulässig. - deren Beschäftigung <u>und</u> Altersvollrente <u>vor dem 01.01.2017 begannen</u>, ist der Beitragsgruppenschlüssel „3“ in der Rentenversicherung auch über den 31.12.2016 hinaus zulässig. Für die Zeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze gilt das nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird.	
Kriterium	5:	Ist im Entgeltabrechnungsprogramm der Bezug einer Altersvollrente hinterlegt, erfolgt bei gespeichertem Beitragsgruppenschlüssel „1“ für die Rentenversicherung im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein Hinweis. Der Hinweis hat als Information zu enthalten, dass für die Rentenversicherung nur der Beitragsgruppenschlüssel „3“ zulässig ist, sofern seitens der/des Versicherten keine Erklärung über den Verzicht auf die RV-Freiheit abgegeben wurde.	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Sperrkennzeichen

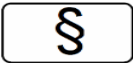
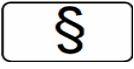
Kriterium **1:** Es ist maschinell sicherzustellen, dass einzelne Arbeitnehmer (z. B. über ein Sperrkennzeichen) vom automatisierten Meldeverfahren nicht ausgeschlossen werden können. (F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Staatsangehörigkeitsschlüssel

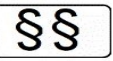
Kriterium	1:	Die Staatsangehörigkeit ist nach dem Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Nationalitätskennzeichen) in numerischer Form anzugeben. (F1)	
Kriterium	2:	Das Feld ist <u>nicht</u> mit „000“ (deutsch) <u>vorbelegt</u> . (F2)	
Kriterium	3:	Es ist eine Auswahltable mit den gültigen bzw. meistgebrauchten Staatsangehörigkeitsschlüsseln hinterlegt. Die Tabelle sollte vom Anwender erweiterbar sein.	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 8

Fundstelle 2 : BE 04./05.10.1989

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Stammdatenprüfung

Kriterium	1:	Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung im Dialog auf Plausibilität geprüft.	
Kriterium	2:	Vor Erstattung der Meldungen werden die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell geprüft. Diese Prüfung ist zusätzlich zu vorhandenen Feldprüfungen im Dialog vorzunehmen. (F1, F2, F3)	
Kriterium	3:	Fehlerhafte Daten werden protokolliert und nicht übermittelt. (F2)	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Statuskennzeichen

- Kriterium** **1:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Anmeldungen (GD 10) ein Statuskennzeichen für folgende Personenkreise angegeben werden kann:
- Ehegatte/Lebenspartner und Abkömmlinge des Arbeitgebers
 - geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.
- (F1)

§§

Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Tätigkeitsschlüssel

Kriterium	1:	Der amtliche 5-stellige Tätigkeitsschlüssel wird für Beschäftigungszeiträume bis 30.11.2011 im maschinellen Meldeverfahren verwendet. Die nachfolgenden Kriterien 2 und 3 gelten analog für Beschäftigungszeiträume bis zum 30.11.2011. (F1)	§
Kriterium	2:	Für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011 wird im maschinellen Meldeverfahren der 9-stellige Tätigkeitsschlüssel verwendet. (F1)	§
Kriterium	3:	Die bisherigen Sonderschlüssel für die Personengruppen Rehabilitanden, Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren), Künstler und Publizisten (Künstlersozialkasse), Bezieher von Vorruhestandsgeld, Bezieher von Ausgleichsgeld (FELEG) entfallen durch die Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011. Die Sonderschlüssel sind für den DBME in Grundstellung umzusetzen. (F2)	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 5

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 01.09.2010, Top 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Titel

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass Titel angegeben werden können. (F1)	
Kriterium	2:	Titel sind akademische Grade. (F1)	
Kriterium	3:	Im Personalstamm ist ein eigenes Feld für den akademischen Titel eingerichtet.	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

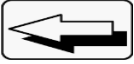
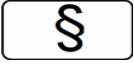
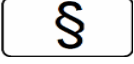
Schlagwort: Versicherungsnummer

Kriterium	1:	Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und dem in der Versicherungsnummer ggf. unlogisch enthaltenen Geburtsdatum führen nicht zu einer Abweisung der Meldung; es wird ein entsprechender <u>Hinweis ausgegeben. (F1)</u>	§
Kriterium	2:	Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf zulässige Bereichsnummern geprüft; eine unzulässige Bereichsnummer verhindert die <u>Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1)</u>	§§
Kriterium	3:	Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf eine zulässige Prüfziffer (Modulo-10) geprüft; eine unzulässige Prüfziffer verhindert die <u>Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1)</u>	§§
Kriterium	4:	Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, können die Anmeldungen, An- und Abmeldungen (GD 40) und Stornierungen der Anmeldungen bei Personengruppenschlüsseln 110/210 auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit entsprechenden Angaben, <u>übermittelt werden. (F1)</u>	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 3.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder
Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit

Kriterium	1:	Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Beispiel: Geburtstag am 01.12., Vollendung des Lebensjahres jeweils mit Ablauf des 30.11.). (F1, F2)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass vom Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel (AV) = 1 oder 2 in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr verwendet wird. Diese Regelung gilt in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021. (F5)	
Kriterium	3:	Für Beschäftigte, die vor Beschäftigungsbeginn arbeitslos waren, zu diesem Zeitpunkt das 55. Lj. vollendet haben und das Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2008 begründet wurde, ist nur der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Diese Beitragslastverteilung ist maschinell vorzunehmen. (F4)	

Fundstelle 1 : BGB § 187 (2)
Fundstelle 2 : BGB § 188 (2) 2. Halbsatz
Fundstelle 3 : SGB III § 28
Fundstelle 4 : SGB III § 418
Fundstelle 5 : SGB III § 346 Abs.3

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte für Systemwechsel

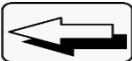
Kriterium	1:	Zu den Vortragswerten gehören • die KV-, RV-, AV- und PV- Entgelte (entweder kumuliert oder monatlich vorgegeben), • das insolvenzgeldumlagepflichtige Arbeitsentgelt, • SV-Tage je Sozialversicherungszweig, • Einzugsstellenschlüssel, • die Zuordnung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, • Personengruppenschlüssel, • Beitragsgruppen, • Rechtskreis sowie • Fehlzeiten. Auf ein entsprechendes Kriterium unter dem Thema „Unfallversicherung“ wird verwiesen. Es ist auch zulässig, die entsprechende SV-Luft je Versicherungszweig vorzugeben. Hierbei ist die Prüfung nach Kriterium 2 entbehrlich. Die Vortragswerte sind im System nachvollziehbar zu dokumentieren. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Erfasste Vortragswerte werden mit den SV-Tagen auf die jeweilige anteilige Beitragsbemessungsgrenze je Versicherungszweig geprüft. Wird SV-Luft (sofern SV-Entgelte/-Tage nicht vorgegeben werden) vorgetragen, ist eine Prüfung auf maximale Werte vorzunehmen. (F1, F2)	§ §
Kriterium	3:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung maschinell herangezogen. (F2)	§ §
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass Vorbeschäftigungen beim selben Arbeitgeber für die Beitragsberechnung von EGA berücksichtigt werden. (F1, F2)	§ §
Kriterium	5:	Fehlen bei Einmalzahlungen (z. B. bei Systemwechsel bzw. Wechsel der Personalnummer oder des Abrechnungskreises) die Vortragswerte mit der Folge, dass die Einmalzahlung nicht komplett verarbeitet werden kann, muss programmseitig ein Hinweis in der Abrechnung ausgegeben werden. Um Vortragswerte mit 0 Entgelt bzw. 0 SV-Tagen (z. B. bei Erziehungsurlaub) maschinell abgrenzen zu können, ist die echte Vorgabe von Entgelt und/oder SV-Tagen = 0 von Initialwerten (= vorgelegte Werte) systemseitig zu erkennen. (F1, F2)	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 a Abs. 3

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

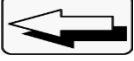
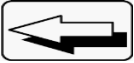
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Administrative Hinweise

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller ist im Rahmen der Systemuntersuchung verpflichtet, neue, zu prüfende Module im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de anzumelden.	
Kriterium	2:	Es besteht die Möglichkeit, eine Testbetriebsnummer für systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme über ein Formular im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de zu beantragen.	
Kriterium	3:	Änderungen bei Stammdaten von Herstellern systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme sind per Email an "systemuntersuchung@itsg.de" anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzerkonten von Webportalen in eigener Regie verwaltet bzw. angepasst werden müssen.	
Kriterium	4:	Änderungen im Emailverteiler der ITSG GmbH sind per Mail an "systemuntersuchung@itsg.de" zu richten.	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Anwenderhandbuch

Kriterium	1:	Ein Anwenderhandbuch wird in schriftlicher Form und/oder als elektronischer Hilfetext geliefert.	
Kriterium	2:	Verfahren, Inhalt und Umfang der Meldeerstellung sind dokumentiert.	
Kriterium	3:	Die Anwender-/Verfahrensdokumentation ist unter Berücksichtigung der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (R09) erstellt.	
Kriterium	4:	Das Anwenderhandbuch beinhaltet Verarbeitungsregelungen einschl. Kontrollen und Abstimmverfahren, Fehlerbehandlung, Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung, Organisation der manuellen Vor- und Nachbereitung.	

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT

Kriterium	1:	Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend. (F1; F2)	
Kriterium	2:	Die Ergebnisdateien der permanenten Testfälle sind dem Testverfahren „eVpT“ über den GKV-Kommunikationsserver zu übermitteln. Als Absender-/Ersteller-Betriebsnummer (BBNR) ist die dem Softwareersteller für das eVpT-Testfahren vergebene Test-Betriebsnummer zu verwenden. (F2)	
Kriterium	3:	Das Ergebnis der Prüfungen der übermittelten Dateien ist im eVpT-Webportal einsehbar.	
Kriterium	4:	Informationen und Zugangsmaterialien stehen unter folgendem Link bereit: https://gkv-ag.de/publikationen/permanente-testfaelle/evpt/	

Fundstelle 1 : DEÜV § 22a

Fundstelle 2 : GG § 22a DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Pflichtenheft

Kriterium **1:** Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung (Doppelparagraphen- oder Einfachparagrafenzeichen) müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein. (F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Programmpflege

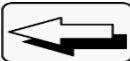
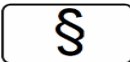
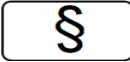
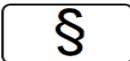
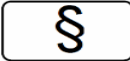
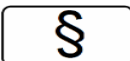
Kriterium	1:	Die Programmpflege wird durch Versionsangaben dokumentiert. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Versionsversionen ersichtlich ist. (F3)	
Kriterium	2:	Das Softwarehaus teilt der ITSG unverzüglich mit, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm mit Auswirkung auf die Verarbeitungsergebnisse verändert, nicht mehr eingesetzt, durch andere Produkte ersetzt oder der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird. (F1)	
Kriterium	3:	Von der ITSG GmbH wird für jedes systemuntersuchte Softwareprodukt eine Prod-/Mod-ID vergeben. (F2)	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätskontrolle

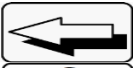
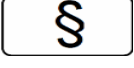
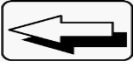
Kriterium	1:	Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus • Qualitätskontrolle und • dem Qualitätsmanagement	
Kriterium	2:	Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt u. a. durch eine permanente Verarbeitung ausgewählter Testfälle beim Software-Ersteller. (F1)	
Kriterium	3:	Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei • gesetzlichen Änderungen, • Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module, • Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen sowie • Änderung der Datenbasis.	
Kriterium	4:	(F1) Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet. Der Software-Ersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Voraussetzungen für einen positiven Abschluss sind die Umsetzung der mit Doppel- oder Einfachparagrafenzeichen versehenen Kriterien des Pflichtenheftes sowie die korrekte Verarbeitung der entsprechenden permanenten Testfälle. Bei einem negativen Ergebnis hat der Software-Ersteller unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Programm nach Ablauf von drei Monaten eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.	
Kriterium	5:	(F1) Für die Qualitätskontrolle ist sichergestellt, dass die Prüfergebnisse (Verarbeitung von Testfällen/Umsetzung von neuen Kriterien im Pflichtenheft) anhand der aktuellen Programmversion nachvollzogen werden können. (F1)	
Kriterium	6:	Die Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen stellen der ITSG im Rahmen der Systemberatung/Qualitätskontrolle die aus den Testfällen/Testaufgaben resultierenden Dateien für die jeweiligen Verfahren für Prüfzwecke zur Verfügung. (F1)	

Kriterium	7:	Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung • der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenannahmestellen, • der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängel und • der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall. Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Von der qualitativen Stabilität des untersuchten Entgeltabrechnungsprogrammes ist die Aufrechterhaltung des Status „systemuntersucht“ abhängig. (F1)	§
------------------	-----------	---	---

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätsmanagement

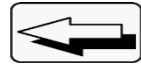
Kriterium	1:	Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Qualitätssicherung im Rahmen der Systemuntersuchung durch die ITSG.	
Kriterium	2:	Der Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen ist verpflichtet, die im Qualitätsmanagement aufgetretenen Fehler zeitnah zu kommentieren sowie die u. U. notwendigen Programmänderungen vorzunehmen. (F1)	
Kriterium	3:	Die ITSG informiert die Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen in einem gestuften Verfahren über Fehler im Qualitätsmanagement. Sofern Fehlermeldungen nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen bearbeitet werden, erlischt der Status „systemuntersucht“.	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemberatung

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Die Systemberatung ist Teil der Systemuntersuchung und dient der Vorbereitung der Systemuntersuchung sowie der Qualitätssicherung im Anschluss an eine Systemuntersuchung. (F1) |
| Kriterium | 2: | Die Inhalte der Systemberatungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen aktuellen Fassung des „Pflichtenheftes“ und umfassen die Beratung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich relevanten Sachverhalte, Tatbestände und Personengruppen. (F1) |



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemuntersuchung

Kriterium	1:	Die Systemuntersuchung wird nach der Vereinbarung der ITSG GmbH im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes durchgeführt. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 DEÜV besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und einer ständigen Qualitätssicherung. Die Einzelheiten zur Durchführung der Systemprüfung und die Beteiligung der Rentenversicherungsträger regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV. Als Anlass für eine Systemuntersuchung gelten • die Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogrammes, • die funktionale Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogrammes, • die Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software, • die Änderung der rechtlichen Grundlagen in Beitrags- und Melderecht sowie • die mangelnde qualitative Stabilität eines systemuntersuchten Programms. (F1)	§
Kriterium	3:	Für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist Voraussetzung, dass alle Kriterien (Paragraphen) des Grundmoduls im Pflichtenheft erfüllt sind. Darüber hinaus können die in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 der DEÜV festgelegten weiteren Module nach den entsprechenden Vorgaben des Pflichtenheftes geprüft werden. (F1)	§
Kriterium	4:	Das Modul „zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft“ kann selektiv für einzelne Module erlangt werden. Voraussetzung hierfür ist die maschinelle Umsetzung der Daumenkriterien im jeweiligen Modul. (F1)	§
Kriterium	5:	Voraussetzung für den positiven Abschluss der Systemuntersuchung ist die korrekte Verarbeitung der entsprechenden Testaufgaben. (F1)	§
Kriterium	6:	Die Systemuntersuchung gilt als abgeschlossen, wenn mindestens zwei Einzelzulassungen (Ergebnisprüfung) von (Pilot-) Anwendern vorliegen und dadurch die Praxisbewährung nachgewiesen ist. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testaufgaben

Kriterium	1:	Die Richtigkeit der Entgeltabrechnung und des automatisierten Meldeverfahrens wird u. a. anhand der gemeinsamen Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Testaufgaben können sachliche Fehler enthalten, die bei Beachtung der im Pflichtenheft festgelegten und im Programm umgesetzten Kriterien erkannt werden müssen. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testmandant

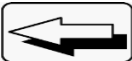
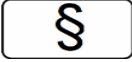
Kriterium **1:** Sofern systemseitig ein Testmandant ausgeliefert wird, muss maschinell sichergestellt werden, dass hierfür nur Datenlieferungen mit einer Testkennung verwendet werden. (F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zertifikate

Kriterium	1:	Der Software-Ersteller erhält vom GKV-Spitzenverband einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich das GKV-Zertifikat "systemuntersucht".	
Kriterium	2:	Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID.	
Kriterium	3:	Die Mod-ID ist an die Programmversion gebunden. Eine neue Programmversion muss daher der ITSG unverzüglich angezeigt werden. Diese vergibt daraufhin eine neue Mod-ID. Die Anzeigepflicht ist auch in der Vereinbarung zwischen Software-Ersteller und der ITSG geregelt. Über diesen Link kann die neue Programmversion der ITSG angezeigt werden: https://gkv-ag.de/formulare/formular-unterjaehrigeversionserhoehung (F1)	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Gefahrtarifstellen (GTST)

Kriterium	1:	Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, jedem Arbeitnehmer mindestens eine Gefahrtarifstelle zuzuordnen. Sofern für einen Arbeitnehmer mehrere Gefahrtarifstellen zutreffen, muss eine <u>Aufteilungsmöglichkeit des Entgelts vorhanden sein. (F1)</u>	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Verwendung der UV-Gründe A08 und A09 eine der in Anlage 19a bzw. 19b des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren“ aufgeführten Betriebsnummern des UV-Trägers verwendet wird. (F1)	§
Kriterium	3:	- Für Meldezeiträume ab 01.01.2013 sind „Fremd-Gefahrtarifstellen“ ausschließlich bei den Berufsgenossenschaften „BAU“ sowie „Nahrungsmittel und Gastgewerbe“ zulässig. Nachstehend sind die gültigen Betriebsnummern der genannten Unfallversicherungsträger aufgelistet: 14066582, 63800761 - Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2012 sind „Fremd-Gefahrtarifstellen“ auch für die Berufsgenossenschaft "RCI - Baustoffe, Steine, Erden" (Betriebsnummer 29029801) zulässig. Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2013 gelten für diesen UV-Träger ausschließlich eigene GTST. - Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2011 gelten bei der „BG BAU“ nach wie vor die Betriebsnummern der Bezirksverwaltungen. Im Meldeverfahren ist für Zeiträume seit dem 01.01.2012 ausschließlich die BBNR der Hauptverwaltung der „BG BAU“ zulässig. (F2)	§
Kriterium	4:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nur die für den jeweiligen UV-Träger zulässigen Gefahrtarifstellen - mit Ausnahme der Betriebsnummer des UV-Trägers 14066582 und 63800761- gemeldet werden können. (F4)	§
Kriterium	5:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und einer Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNRUV) ungleich 14066582 oder 63800761 die BBNRUV und die Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (BBNRGTS) identisch sein müssen. (F3)	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 2 : Gefahrtarife der jeweiligen Berufsgenossenschaften

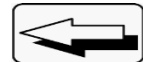
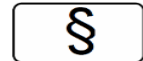
Fundstelle 3 : BE 13./14.11.2013, Top 2

Fundstelle 4 : BE 13./14.11.2013, Top 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Lohnunterlagen

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte zur Unfallversicherung sind im Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen programmtechnisch realisiert. (F1) |
| Kriterium | 2: | Auf die Ausführungen zum Schlagwort Beitragsabrechnung-UV unter der Kategorie elektronischer Lohnnachweis wird verwiesen. |

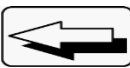


Fundstelle 1 : BVV § 8

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Stammdaten für die Unfallversicherung

Kriterium	1: Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummern der zuständigen UV-Träger sowie deren Mitgliedsnummern des Unternehmens bei den UV-Trägern mit Gültigkeitszeiträumen zu hinterlegen. Für den Wechsel des UV-Trägers oder der Mitgliedsnummer muss das Ende des Gültigkeitszeitraumes der Mitgliedsnummer erfassbar sein. (F2)	
Kriterium	2: Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung stellt der ITSG eine „UV-Stammdaten- und Gefahrtarifstammdatei“ zur Einbindung in die Entgeltabrechnungssoftware zur Verfügung. Diese unter https://download.gkv-ag.de eingestellte Datei ist zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit integriert.	
Kriterium	3: Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass die Formatprüfungen der Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren umgesetzt sind. (F1)	
Kriterium	4: Es kann online geprüft werden, ob die Mitgliedsnummer vom zuständigen UV-Träger vergeben wurde.	
Kriterium	5: Für Mitgliedsunternehmen der in der Anlage 19b zum DEÜV-Rundschreiben aufgeführten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind die Mitgliedsnummern im zentralen Mitgliedsnummernverzeichnis (ZMNRV) nicht vollständig enthalten. Bei einer Rückmeldung der Abfrage aus dem ZMNRV mit dem "Responsecode #404" kann die Mitgliedsnummer trotzdem korrekt sein; ist aber nicht im ZMNRV enthalten.	
Kriterium	6: <u>Bis zur maschinellen Übernahme der mittels DSSD</u> für das jeweilige Meldejahr gemeldeten Gefahrtarifstellen, sollten nur die Gefahrtarifstellen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers aus der UV-GT-Datei verwendet werden. Sofern sich Unfallversicherungsträger fremdartiger Gefahrtarifstellen bedienen, sind diese hier ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Fremd-Gefahrtarifstellen mindestens eine Gültigkeit bis zum Vorjahr des Meldejahres (Meldejahr - 1 Jahr = Gültigkeit der Fremdgefahrtarifstelle) haben. Die Informationen zu den Gefahrtarifstellen der Unfallversicherungsträger – einschließlich der Nutzung von fremdartigen Gefahrtarifstellen - können der UV-Stammdatendatei und der UV-Gefahrtarifdatei entnommen werden.	
Kriterium	7: Die mittels DSSD gemeldeten Gefahrtarifstellen (auch Fremdgefahrtarifstellen) werden 1:1 übernommen. (F7)	
Kriterium	8: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei den Sachverhalten "keine UV-Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung" und "Versicherungsfreiheit in der UV gem. SGB VII" keine UV-Jahresmeldung erstellt wird. (F3)	

Kriterium	9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Änderung der PIN nicht zu einer erneuten Stammdatenabfrage führt, wenn die ursprüngliche Stammdatenabfrage fehlerfrei verarbeitet wurde. Sofern bereits eine Stammdatenabfrage für diese meldende Stelle durchgeführt wurde, bleibt diese gültig. (F7)	
Kriterium	10:	Es ist ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab 01.01.2016 programmseitig sichergestellt, dass das vom UV-Träger zur Mitgliedsnummer vergebene persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) hinterlegt werden kann. Hierbei handelt es sich um ein 5-stelliges numerisches Kennzeichen. (F4)	
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass die von der DGUV im DSSD gemeldete laufende Nummer (Feld LFDNR - Stellen 360-362) entsprechend der Vorgangs-ID aus dem DSAS zugeordnet und maschinell übernommen wird. Diese LFDNR ist fortan in den künftigen Meldungen (UV-Stammdatendienst und elektronischer Lohnnachweis) zwingend zu verwenden. (F4)	
Kriterium	12:	In der Anlage 70 zum Pflichtenheft sind Empfehlungen hinsichtlich der max. Stammdatenangaben zur Mitgliedsnummer und den Gefahrtarifstellen je Unternehmen enthalten.	
Kriterium	13:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis mit den Meldegründen • UV05 = Lohnnachweis bei Einstellung des gesamten Unternehmens oder Änderung der formellen Zuständigkeit, • UV06 = Lohnnachweis bei Beendigung einer meldenden Stelle oder • UV08 = Lohnnachweis bei Insolvenzverfahren mit der letzten Abrechnung für das betreffende Meldejahr ausgelöst werden kann. (F4)	
Kriterium	14:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass für die Personengruppenschlüssel 108, 111 und 143 <u>keine</u> UV-Jahresmeldungen erstellt werden. Diese Personengruppenschlüssel finden auch beim elektronischen Lohnnachweis keine Berücksichtigung bzw. werden lediglich im 2. Teil der Beitragsabrechnung-UV (bei: nicht UV-pflichtige Personen) aufgelistet. (F6)	
Kriterium	15:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei der Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebs (BBNRLB) und der Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRAS) keine der Betriebsnummern der Anlage 20 im Gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren" verwendet wird. (F7)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 20 in Verbindung mit Anlage 9.4

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 3 : BE Meldeverfahren vom 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 4 : GG § 103 SGB IV

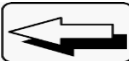
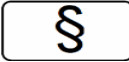
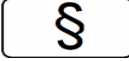
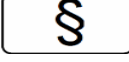
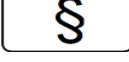
Fundstelle 5 : SGB VII § 165

Fundstelle 6 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: UV-Grund

Kriterium	1:	Ab dem 01.01.2016 sind nur noch die UV-Gründe • A07 (Unternehmen der Unfallversicherungsträger), • A08 (Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft), • A09 (Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Kopfpauschale)), • B01 (Entsorgung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben), • B06 (UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben) und • B09 (Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern) zulässig. (F1)	
Kriterium	2:	Der Abgabegrund B01 wird programmseitig ermittelt, wenn Wertguthaben ab dem 01.01.2010 abgebaut wird und in diesem Meldezeitraum kein uv-pflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F3)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Betriebsnummern gemäß Anlage 19 Teil a zum Melde-Rundschreiben) nur der UV-Grund A08 und bei bestimmten Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Anlage 19 Teil b zum Melde-Rundschreiben) ab dem 01.12.2012 ausschließlich der UV-Grund A09 verwendet werden. (F1, F2)	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der UV-Grund A07 nur dann ausgegeben wird, wenn es sich um einen in der Anlage 19c des Melderundschreibens genannten Arbeitgeber (BBNR-VU) handelt. (F1, F2)	
Kriterium	5:	Sofern uv-pflichtiges Entgelt im Meldezeitraum enthalten ist, wird vorrangig der UV-Grund „Grundstellung“ verwendet. (F3)	
Kriterium	6:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem UV-Entgelt von 0,00 EUR der UV-Grund B09 gemeldet wird, sofern kein anderer UV-Grund zutrifft. (F1)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 19

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

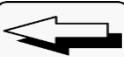
Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei unterjährigem Systemwechsel uv-relevante Vortragswerte
- ausschließlich für die UV-Jahresmeldung (Grund "92") -
vorgegeben werden können.
(F1)

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 1. Abfrage Stammdaten - DSAS

Kriterium	1:	Es ist ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten systemseitig erstellt wird. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten für das jeweilige Folgejahr erst nach dem 31.10. des aktuellen Jahres vorgenommen werden kann. (F3)	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, die Abfrage der Stammdaten für Meldezeiträume ab <u>01.01.2017 bereits vor dem entsprechenden Meldejahr vorzunehmen.</u>	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für jede meldende/die Abrechnung durchführende Stelle pro Meldejahr eine eindeutige Vorgangs-ID generiert und verwendet wird. (F3)	
Kriterium	5:	Für die Eindeutigkeit der Vorgangs-ID wird empfohlen, hierbei z. B. - das Meldejahr, die Mitgliedsnummer und die Millisekunden zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes - oder - einen eindeutigen Schlüssel zu verwenden.	
Kriterium	6:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten storniert werden kann. (F2)	
Kriterium	7:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass jede meldende Stelle pro Mitgliedsnummer und Meldejahr <u>je laufender Nummer nur eine Abfrage</u> Stammdaten vornehmen darf. Stornierungen und Neumeldungen sind zulässig. (F2)	
Kriterium	8:	Es ist programmseitig sicherzustellen, bei der der Stornierung einer Initialabfrage (lfd. Nummer 000) trotz zwischenzeitlicher Vergabe einer laufenden Nummer durch die DGUV der Stornierungsdatensatz die <u>laufende Nummer 000</u> enthält. (F3)	
Kriterium	9:	Die DGUV stellt Änderungen in den Gehaltsstellen nach der erstmaligen Datensatzabfrage proaktiv mittels DSSD über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung.	
Kriterium	10:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass - bei einem in der Anlage 19a zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführten Unfallversicherungsträger (BBNRUV) sowie - für die Feuerwehrunfallkassen mit den BBNR-UV 01627953, 09322747, 13385729, 18645029, 29214533 und 98705576 kein DSAS erzeugt wird. (F2)	

Kriterium	11:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei einer Betriebsnummer des lohnverantwortenden Betriebes (BBNRLB), die in der Anlage 19c zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführt ist, kein DSAS erzeugt wird. (F2)	§
Kriterium	12:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSAS) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch). Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3)	§
Kriterium	13:	Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung (F3)	§
Kriterium	14:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle historisiert geführt wird. Damit ist sichergestellt, dass bei späteren Korrekturen der Lohnnachweise die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle verwendet wird, die bei der ursprünglichen Stammdatenabfrage übermittelt wurde. (F3)	§
Kriterium	15:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle nur dann rückwirkend beendet/korrigiert werden darf, wenn noch kein elektronischer Lohnnachweis im betroffenen Zeitraum erstellt wurde. Sofern beim geschilderten Sachverhalt für den Folgezeitraum bereits ein DSAS erstellt wurde, ist dieser zu stornieren. (F3)	§
Kriterium	16:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRLB und/oder BBNRAS) ein neuer initialer DSAS erzeugt wird. (F3)	§

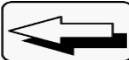
Fundstelle 1 : SGB IV § 101

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 2. Datensatz Stammdaten - DSSD

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle übermittelten Gefahrtarifstellen ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 mit den entsprechenden Gültigkeiten maschinell übernommen werden. Dies gilt auch für die von der DGUV proaktiv zur Verfügung gestellten Änderungen bei den Gefahrtarifstellen. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist sichergestellt, dass bei <u>untermonatlichem</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat das UV-Entgelt bzw. die UV-Stunden anteilig berechnet und zugeordnet werden. (F3)	§
Kriterium	3:	Sofern die Aufteilung bei einem <u>untermonatlichen</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat nicht maschinell erfolgt, kann die Aufteilung manuell vorgenommen werden. Diese Aufteilung ist z.B. prozentual, nach Tagen oder Stunden möglich. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. (F3)	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die laufende Nummer der meldenden Stelle maschinell übernommen wird. Diese von der DGUV vergebene Nummer muss in den Folgeabfragen verwendet werden. (F1; F3)	§
Kriterium	5:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gültigkeit der Mitgliedsnummer maschinell übernommen wird. (F1)	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass das übermittelte Kennzeichen zum Beitragsmaßstab maschinell übernommen wird. (F1)	§
Kriterium	7:	Es wird empfohlen, für die Zuordnung der mit dem Datensatz Stammdaten übermittelten Daten die Vorgangs-ID zu nutzen.	

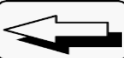
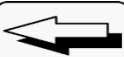
Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst

Schlagwort: 3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten

Kriterium	1:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Datensatzes Stammdaten (DSSD) ein Abgleich zwischen den bisher verwendeten Gefahrtarifestellen mit entsprechenden Gültigkeiten und den gelieferten Daten erfolgt. So lange Abweichungen ab dem Meldejahr 2017 festgestellt werden, dürfen weder UV-Jahresmeldungen noch der elektronische Lohnnachweis erzeugt werden. Vor Erstellung des elektronischen Lohnnachweises sind alle uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer mit dem DSSD zurückgemeldeten und für diesen Zeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zuzuordnen. Dem Anwender sind die Abweichungen maschinell für eventuelle Rückrechnungen (Zuordnungskorrekturen) aufzuzeigen. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei Abfragen der Stammdaten für folgende Beitragsjahre die zurückgemeldete laufende Nummer verwendet wird. (F2)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (Arbeitsstunden) ausschließlich die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis Anwendung finden. Diese sind arbeitnehmerbezogen historisch zu führen, um zeitraumbezogene Änderungen erkennen zu können. Der <u>Vollarbeiterrichtwert darf</u> hierbei ab dem Meldejahr 2017 <u>nicht verwendet werden</u> . (F2)	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (= Arbeitsstunden) die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden mit einem Wert größer 0 hinterlegt werden. (F3)	
Kriterium	5:	Die (tarif-)vertragliche Sollarbeitszeit kann als täglicher, wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Wert beim jeweiligen Arbeitnehmer <u>hinterlegt werden</u> .	
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab 4, 5 oder 6 kein elektronischer Lohnnachweis und in den Folgejahren keine Anfrage Stammdaten (DSAS) erzeugt wird. (F3)	
Kriterium	7:	Es ist zulässig, die bisher im Entgeltabrechnungsprogramm verwendeten Gefahrtarifestellen für Zeiträume bis 31.12.2016 zu nutzen. Das bedeutet, dass es auch zulässig ist, für das Meldejahr 2016 eine maschinelle Korrektur zu unterbinden. Der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) wird zwar für das Meldejahr 2016 generiert, kann aber in der Software ignoriert werden.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit dem Abgabegrund 92 erstellt wird. Eine UV-Jahresmeldung ist auch bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im/in Folgejahr/en nach Beschäftigungsende abzugeben. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten, nur eine UV-Jahresmeldung je Kalenderjahr erstellt wird. Dies gilt insbesondere für mehrere Beschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber im Kalenderjahr, einem unterjährigen Systemwechsel oder des unterjährigen Wechsels des zuständigen Unfallversicherungsträgers. (F2)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Versicherte mit den PGR 108, 111 und 143 keine UV-Jahresmeldung erstellt wird. (F5)	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die UV-Jahresmeldung zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. (F1)	
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung - in Fällen der Insolvenz (Meldegrund 08 für den Lohnnachweis) oder - der endgültigen Einstellung des Unternehmens (Meldegrund 05 für den Lohnnachweis) oder - der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse (Meldegrund 06 für den Lohnnachweis) bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb vom 6 Wochen, abgegeben werden kann. (F1)	
Kriterium	6:	Die UV-Jahresmeldung kann bereits mit der Entgeltabrechnung <u>Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erzeugt werden.</u>	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung nur mit entsprechender Versicherungsnummer erstellt wird. (F1, F2)	
Kriterium	8:	Für ausschließlich in der Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 190) sind zum Zwecke der Betriebsprüfung UV-Jahresmeldungen (neben den übrigen Meldungen zur Sozialversicherung) zu erstellen. (F1, F2)	
Kriterium	9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Beitragsmaßstäben "2" bis "6" die UV-Jahresmeldung mit dem UV-Grund "A09" und mit Angabe der BBNRUV gemeldet wird. Alle weiteren Felder im Datenbaustein DBUV sind in Grundstellung zu übermitteln. (F1)	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 3 : SGB VII § 99

Fundstelle 4 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4

Fundstelle 5 : BE 09.03.2016; TOP 5

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Datensatz/Datenbausteine

Kriterium	1:	Der Datensatz Meldungen (DSME) ist in der jeweils gültigen Version zu erstellen. Für die UV-Jahresmeldung ist im Datenbaustein Meldungen (DBME) der Meldegrund 92 zu verwenden und mindestens ein Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) abzugeben. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Bei der Meldung des uv-pflichtigen Entgelts können dem DBUV maximal 9 UV-Daten (ANZAHL-UV) angehängt werden. (F1)	§
Kriterium	3:	Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und den Datenbausteinen Meldesachverhalt (DBME) und Unfallversicherung (DBUV) an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer hinterlegt ist. (F2, F2)	§

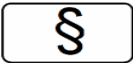
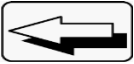
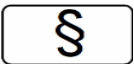
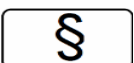
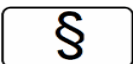
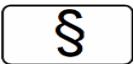
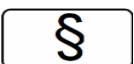
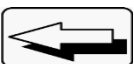
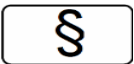
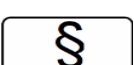
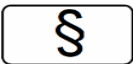
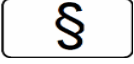
Fundstelle 1 : SGB IV § 28a

Fundstelle 2 : SGB IV § 98

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium	1:	In den UV-Jahresmeldungen ist das maschinell gebildete uv-pflichtige Entgelt – je Gefahrtarifstelle – zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	2:	Grundsätzlich ist sv-pflichtiges Entgelt auch uv-pflichtig. Es wird deshalb empfohlen, bei den Lohnarten die UV-Pflicht an die SV-Pflicht anzulehnen, d. h. bei sv-pflichtigen Lohnarten die UV-Pflicht vorzubelegen. Diese Steuerung muss jedoch durch den Anwender editierbar sein.	
Kriterium	3:	Entgegen der Verfahrensweise in der übrigen Sozialversicherung gilt in der Unfallversicherung für Einmalzahlungen ausschließlich das Zuflussprinzip, d. h. uv-pflichtige Einmalzahlungen sind der UV-Jahresmeldung des Jahres zuzuordnen, in dem sie gewährt wurden. (F1)	
Kriterium	4:	Bei kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) ist im DBUV das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben. (F1, F2)	
Kriterium	5:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone ist im DBUV als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzugeben. (F1)	
Kriterium	6:	Bei Entgeltguthaben ab dem 1. Januar 2010 gilt das Entstehungsprinzip. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2010 als Wertguthaben verwendete laufende oder einmalige gezahlte Entgeltbestandteile das unfallversicherungspflichtige Entgelt nicht mindern. (F4)	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass Bezüge in Zeiten der unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung als uv-freies Arbeitsentgelt abgerechnet werden können. (F3)	
Kriterium	8:	Entgelte von Teilnehmern an praxisorientierten dualen Studiengängen, die während der theoretischen Ausbildung an der Hochschule gezahlt werden, sind kein uv-pflichtiges Arbeitsentgelt.	
Kriterium	9:	Bei der maschinellen Ermittlung des uv-pflichtigen Entgelts für den DBUV ist der Höchst-JAV des jeweiligen UV-Trägers auch zu berücksichtigen, wenn bei einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehrere UV-Träger in einem Beschäftigungsverhältnis zuständig sind. (F1)	
Kriterium	10:	Sofern die BG Verkehr bei den Anwendern relevant ist, sind die Richtlinien für die Berechnung des Mindestentgelts für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014 maschinell umgesetzt. Es ist maschinell sicherzustellen, dass – sofern die BG für Verkehr nicht relevant ist – Meldungen für diesen UV-Träger nicht erstellt werden können. (F1, F2)	
Kriterium	11:	Das zu meldende UV-Entgelt ist bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufzurunden. (F5)	
Kriterium	12:	In der UV-Jahresmeldung für das Jahr 2015 ist das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe oder teilweise in einer Entgeltmeldung übermittelt wurde. (F2)	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

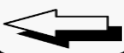
Fundstelle 3 : BE 02./03.11.2010, Top 2

Fundstelle 4 : BE Meldeverfahren 13./14.10.2009, Top 11

Fundstelle 5 : DEÜV § 5 Abs. 4

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Stornierungen

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung mit GD 92 - sofern diese nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt - unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln storniert und neu gemeldet wird. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung, die • nicht abzugeben war oder • unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung enthielt oder • unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt, storniert wird. Zusätzlich zur ggf. neu erstellten SV-Meldung ist hier eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 zu erstellen. (F1)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei ausschließlicher Änderung von UV-relevanten Daten einer vor dem 01.01.2015 abgegebenen Entgeltmeldung eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 erstellt wird. Eine Stornierung der bisherigen Entgeltmeldung erfolgt nicht. (F1)	
Kriterium	4:	Eine ausschließliche Änderung der UV-Stunden führt nicht zu einer Stornierung der bisherigen Meldung. (F1)	

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)

Kriterium	1:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ab 01.01.2017 beginnend mit dem Meldejahr 2016 der elektronische Lohnnachweis zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis mit dem Meldegrund "UV01" nur erzeugt werden darf, wenn Dezemberabrechnung des Meldejahres erfolgt ist. (F4)	§
Kriterium	3:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass elektronische Lohnnachweise für jede Mitgliedsnummer entsprechend der laufenden Nummer je meldender Stelle erzeugt werden. (F1)	§
Kriterium	4:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der Inhalt des elektronischen Lohnnachweises dem übermittelten Kennzeichen "Beitragsmaßstab" entspricht. (F2)	§
Kriterium	5:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis nur dann erzeugt werden kann, wenn durch einen DSAS die Stammdaten angefordert sowie die Werte des daraus resultierenden DSSD für diese meldende Stelle übernommen wurden. (F3, F4)	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei nachträglichen Änderungen der stornorelevanten gemeldeten Inhalte des elektronischen Lohnnachweises eine Stornierung und Neumeldung erfolgt. Dies bedingt auch eine automatisierte Neuerstellung der Beitragsabrechnung-UV. Dies gilt auch für rückwärtige Änderungen der Gefahrtarifstellen aufgrund eines proaktiven DSSD, sofern diese bei einem bereits gemeldeten Lohnnachweis noch nicht berücksichtigt wurden. (F2)	§
Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis immer auf den Werten des aktuellen DSSD basiert. Dabei sind auch die Werte des proaktiven DSSD zu berücksichtigen. Gemeldete und nicht verwendete Gefahrtarifstellen sind mit 0 Werten (Gefahrtarifstellen ohne zugeordnete Arbeitnehmer) im Lohnnachweis auszuweisen. Sofern nach erzeugtem elektronischen Lohnnachweis ein proaktiver DSSD übernommen wird, erfolgt eine Stornierung und Neumeldung unter Berücksichtigung der veränderten Werte. (F2, F4)	§
Kriterium	8:	Die auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung ist im Feld „UV-EGSUMME-nn (UVEGSUMMnn)“, Stellen 024-038, des Datensatzes DSLN in vollen EUR-Werten ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4)	§
Kriterium	9:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden uv-pflichtigen Arbeitsentgelte des einzelnen Arbeitnehmers in der jeweiligen Gefahrtarifstelle bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufgerundet werden (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der uv-pflichtigen Arbeitsentgelte dieser Gefahrtarifstelle übernommen wird. (F5)	§

Kriterium	10:	Die auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der zu meldenden Arbeitsstunden ist im Feld „ARBSTDSUMME-nn (ARBSTDSUMMnn)“, Stellen 039-053, des Datensatzes DSLN in vollen Stunden ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4)	§
Kriterium	11:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden Arbeitsstunden des einzelnen Arbeitnehmers in der jeweiligen Gefahrtarifstelle auf ganze Stunden aufgerundet (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der Arbeitsstunden dieser Gefahrtarifstelle übernommen wird. (F5)	§
Kriterium	12:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSLN) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch). Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F4)	§
Kriterium	13:	Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung (F2, F4)	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 99 Abs. 1

Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : SGB IV § 101 Abs. 4

Fundstelle 4 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Fundstelle 5 : SGB VII § 187

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Unfallversicherung 0115
Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 2. Beitragsabrechnung-UV

Kriterium

1: Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 ist systemseitig sichergestellt, dass für jeden elektronischen Lohnnachweis (UV-Summenmeldung) eine Beitragsabrechnung-UV erzeugt wird.

§

Diese enthält alle Arbeitnehmer,

- deren UV-Entgelte und Arbeitsstunden im Lohnnachweis gemeldet wurden und für die eine UV-Jahresmeldung grundsätzlich erstellt werden muss

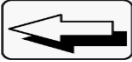
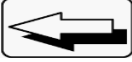
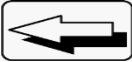
und

- die als nicht uv-pflichtig gekennzeichnet sind.

Die Vollständigkeit der Beitragsabrechnung-UV muss für diese beiden Personenkreise gewährleistet sein.

Die Beitragsabrechnung-UV muss folgende Inhalte enthalten:

- **"Kopf-Zeilen"**
 1. Zuständiger Unfallversicherungsträger (BBNR UV)
 2. Mitgliedsnummer (MTNR)
 3. MeldejahrErstelldatum des Datensatzes Lohnnachweis (Datum-Erstellung im DSLN)
 4. Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB)
 5. Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-Abrechnungsstelle)
 6. Laufende Nummer
 7. Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-) Lohnnachweis. Versicherte ohne UV-Entgelt sind hier nicht aufzuführen.
 8. Meldegrund
- **"Abrechnungsteil"**
 1. Betriebliches Ordnungsmerkmal (z. B. Personalnummer)
 2. Versicherungsnummer
 3. Name, Vorname
 4. BBNR Gefahrtarifstelle und Gefahrtarifstelle (BBNR GTST und GTST)
 5. beitragspflichtiges UV Entgelt je Gefahrtarifstelle (maximal Höchst-JAV bezogen auf den Arbeitnehmer)
 6. meldepflichtige Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle (entsprechend der Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren)
 7. UV-Pflichtige mit Entgelt 0 sind aufzuführen

	• "Summenblock" 1. UV-Entgelte je Gefahrtarifstelle 2. Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle 3. Anzahl der Personen je Gefahrtarifstelle	
Kriterium	(F1) 2: Es wird empfohlen, die Arbeitnehmer und Personen, - die grundsätzlich uv-pflichtig sind, deren UV-Entgelte (auch bei 0 EUR) und Arbeitsstunden im Lohnnachweis gemeldet wurden und für die eine UV-Jahresmeldung grundsätzlich erzeugt werden muss oder - die als nicht uv-pflichtig gekennzeichnet sind als separate Blöcke in der Beitragsabrechnung-UV darzustellen.	
Kriterium	3: Es wird empfohlen, die Dauer der Zuordnung zur jeweiligen Gefahrtarifstelle je Arbeitnehmer darzustellen.	
Kriterium	4: Es wird empfohlen, den Abrechnungsteil der Beitragsabrechnung-UV nach Gefahrtarifstellen zu sortieren bzw. entsprechende "Blöcke" zu bilden.	
Kriterium	5: Es wird empfohlen, im Abrechnungsteil der Beitragsabrechnung-UV folgende Angaben aufzunehmen: 3a. Tätigkeitsbezeichnung im Klartext (keine Übernahme aus dem Tätigkeitsschlüssel) 6a. ungekürztes UV-Entgelt; bei nicht uv-pflichtigen Personen das tatsächliche Entgelt	

Fundstelle 1 : SGB VII § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 8 und 9 BVV

Modul: Abrechnungsunabhängige Meldungen
Thema: Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium **1:** Soll das Modul „Abrechnungsunabhängige Meldungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Regelungen in der Anlage 34 des Pflichtenheftes programmtechnisch umgesetzt werden. (F1, F2)

§

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 34

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

- | | | | |
|------------------|-----------|---|---|
| Kriterium | 1: | Soll das Modul „Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Besonderheiten und Testaufgaben umgesetzt sein. (F1, F2, F3, F4, F5, F6) |  |
| Kriterium | 2: | Einzelheiten und Umsetzungsbeispiele sind in der Anlage 60 des Pflichtenheftes enthalten. |  |

- Fundstelle 1** : SGB VI § 162 Nr. 2
Fundstelle 2 : SGB VI § 168 (2) Nr. 2
Fundstelle 3 : SGB XI § 57
Fundstelle 4 : SGB XI § 59
Fundstelle 5 : SGB V § 235 (3)
Fundstelle 6 : SGB V § 251 (2)
Fundstelle 7 : SGB VI § 176 Abs. 3
Fundstelle 8 : BE "Beitragseinzug" vom 26./27.10.2011, Top 8

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Prüfung beim Tätigkeitsschlüssel

Kriterium 1:

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen, die an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger i.S. des § 6 Abs. 1 SGB IX in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen teilnehmen (Personengruppe 111) zur Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 1% der Bezugsgröße des zutreffenden Rechtskreises hinterlegt werden kann. (F1)	§
Kriterium	2:	Kriterium 1 ist nur für Teilnehmer an Reha-Ausbildungen (Berufsbildungswerken oder eingekaufte Reha-Ausbildungen) maßgeblich, deren Ausbildung nach dem 30.06.2016 beginnt.	←

Fundstelle 1 : RS „Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ vom 20.04.2016

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung

Kriterium	1:	Für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei denen die Deutsche Rentenversicherung Träger der Maßnahme ist, werden ab dem 01.01.2012 keine Beiträge berechnet und dürfen auch nicht in den Beitragsnachweis einfließen. (F1)	
Kriterium	2:	Bei dem in Kriterium 1 genannten Personenkreis wird in den DEÜV-Meldungen der Beitragsgruppenschlüssel „1“ für die Rentenversicherung verwendet. Die Rentenversicherungspflicht muss in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. (F1)	
Kriterium	3:	Die Besonderheit bei der Beitragsberechnung sollte für die Nachvollziehbarkeit (z. B. Betriebsprüfung) in den Lohnunterlagen dokumentiert werden.	
Kriterium	4:	Unabhängig von den Besonderheiten der Beitragsberechnung bleibt das RV-Entgelt weiterhin meldepflichtig. (F2)	
Kriterium	5:	Sollte der behinderte Mensch aufgrund der Zahlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt dem Grunde nach selbst beitragspflichtig werden, gilt in diesem besonderen Fall ebenfalls die Fiktion der Beitragsberechnung und es werden keine Beiträge zur RV abgeführt.	

Fundstelle 1 : SGB VI § 176 Abs. 3

Fundstelle 2 : BE 26./27.10.2011, Top 8

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 111 ausschließlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt bis zu 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt von mehr als 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auch dann Anwendung findet, wenn 20 v. H. der Bezugsgröße wegen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten werden. (F1)	
Kriterium	5:	Es ist sichergestellt, dass die einkommenabhängigen Zusatzbeiträge (kassenindividueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden.	

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800
Kategorie: Unfallversicherung

Schlagwort: Stammdaten für die Unfallversicherung

Kriterium **1:** Es ist programmseitig sichergestellt, dass für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden und der Personengruppe 111 zugeordnet sind, keine Datensätze im Verfahren elektronischer Lohnnachweis erstellt werden.

Diese Personen sind allerdings in der Beitragsabrechnung-UV im Teil "Nicht-UV-pflichtige Personen" darzustellen.

(F1)

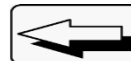
§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Modul: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen
Thema: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beitrags- und Melderecht

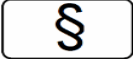
Kriterium **1:** Das Modul „Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen“ wird
in eigener Zuständigkeit von der See-Krankenkasse geprüft.



Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „Altersteilzeitregelungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.	
Kriterium	2:	Das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) sind Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem.	
Kriterium	3:	Der Auf- und Abbau von Wertguthaben und SV-Luft wird entsprechend der GR der Spitzenorganisationen vom 06.09.2001 und vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz sowie des GR vom 31.03.2009 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und des Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 maschinell vorgenommen.	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 10 Abs. 5 AltTZG in Verbindung mit § 23b SGB IV erfolgt.	
Kriterium	5:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II, des Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II sowie der gem. Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 bzw. vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz durchzuführen.	
Kriterium	6:	Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II sowie des GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz erstattet.	
Kriterium	7:	Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen: • Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag • Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile	
Kriterium	8:	Soll die Option „Altersteilzeit alt“ (für Fälle mit Beginn vor dem 01.07.2004) in die Systemuntersuchung einbezogen werden, muss diese entsprechend dem GR vom 06.09.2001 – unter Beachtung der Aufführungen des GR vom 02.11.2010 zur Führung und Darstellung des Wertguthabens und der SV-Luft – durchgeführt werden.	
Kriterium	9:	Soll die Option „Altersteilzeit neu“ (für Fälle mit Beginn nach dem 30.06.2004) in die Systemuntersuchung einbezogen werden, muss diese entsprechend dem GR vom 02.11.2010 durchgeführt werden.	
Kriterium	10:	Für die Umsetzung der Beitragsberechnung und des Meldeverfahrens bei Altersteilzeit finden Sie als Arbeitshilfe in der Anlage 28 zum Pflichtenheft verschiedene Fallkonstellationen (Recht bis 30.06.2004).	
Kriterium	11:	Für die Umsetzung der Beitragsberechnung und des Meldeverfahrens bei Altersteilzeit finden Sie als Arbeitshilfe in der Anlage 29 zum Pflichtenheft verschiedene Fallkonstellationen (Recht ab 01.07.2004).	
Kriterium	12:	Für die Beitragsberechnung bei Altersteilzeit werden das Vollzeit-/Teilzeitentgelt sowie die Unterschiedsbeträge (laufendes/einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) maschinell ermittelt (Recht bis 30.06.2004).	

Kriterium	13:	Für die Beitragsberechnung bei Altersteilzeit werden das Vollzeit-/Teilzeitentgelt, das Regelarbeitsentgelt sowie die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme der Rentenversicherung maschinell ermittelt (Recht ab 01.07.2004).	
Kriterium	14:	Es wird maschinell sichergestellt, dass die Aufstockungsleistungen • Entgeltaufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG) und • RV-Aufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden.	
Kriterium	15:	Die Feststellung, ob die Aufstockungsleistungen mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden, kann eine Vergleichsberechnung nach sich ziehen, wenn andere als die gesetzlich definierten Grundlagen (bisheriges Arbeitsentgelt, pauschaliertes Netto-Arbeitsentgelt bzw. Regelarbeitsentgelt) und / oder andere Aufstockungssätze für die Entgeltabrechnung Anwendung finden.	

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall

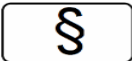
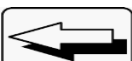
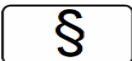
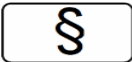
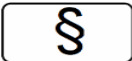
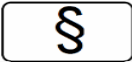
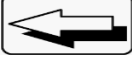
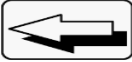
Kriterium	1:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln.	§
Kriterium	3:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Übernehmenden mitzuteilen.	§

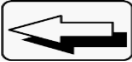
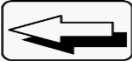
Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Freistellungsphase

Kriterium	1:	Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphasenach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger <u>Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren.</u>	
Kriterium	2:	Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile – und der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) nicht verpflichtet ist, unabhängig von dem eingestellten Entgelt das jeweils aktuelle (Tarif-) Entgelt zu zahlen, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das <u>zur Verfügung stehende Entgeltguthaben.</u>	
Kriterium	3:	Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren.	
Kriterium	4:	Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben <u>entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.</u>	
Kriterium	5:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F3)	
Kriterium	6:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der <u>Beitragspflicht unterliegt.</u>	
Kriterium	7:	Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen.	
Kriterium	8:	Ist der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) verpflichtet, dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase das aktuelle Entgelt zu zahlen, hat der Arbeitgeber auch die auf dieses Entgelt entfallenden AG-Anteile am GSV-Beitrag zu tragen.	
Kriterium	9:	Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden.	

Kriterium	10:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder anderen Arbeitgeber), ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden.	
Kriterium	11:	Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder anderen Arbeitgeber), ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden.	

- Fundstelle 1** : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)
- Fundstelle 2** : BE 13./14.10.2010
- Fundstelle 3** : BE 24./25.11.2009, TOP 14
- Fundstelle 4** : GR zur Altersteilzeit
- Fundstelle 5** : BSG Urteil vom 25.08.2004

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben (Anteile aus Dynamisierungen werden nicht berücksichtigt), die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der <u>Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze.</u>	§
Kriterium	2:	Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.	§
Kriterium	3:	Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragsanteile „Altguthaben“ aus der Zeit vor dem 01.01.2010 - begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1)	§
Kriterium	4:	Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-Bund einen „fiktiven“ Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zu melden. (F2)	§
Kriterium	5:	Wertguthaben ist mit dem Monat der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze der Regelaltersrente in der Rentenversicherung durch einen Störfall aufzulösen. Sollte die Abwicklung des Störfalls später erfolgen, ist eine Rückrechnung auf den Monat der Vollendung der <u>gesetzlichen Altersgrenze in der Rentenversicherung vorzunehmen.</u> (F3)	§

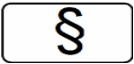
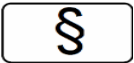
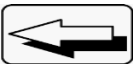
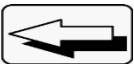
Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug

Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, Top 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren

Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Wertguthabenführung/Ansparphase

Kriterium	1:	Wenn im Entgeltabrechnungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzielter und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen.	
Kriterium	2:	Folgende Beträge/Beiträge sind <u>nicht</u> als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage	
Kriterium	3:	Ist der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) verpflichtet, dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase – unabhängig von der Höhe des ins Wertguthaben eingestellten Entgelts – das jeweils aktuelle (Tarif-) Entgelt zu zahlen, sind Anpassungen des Wertguthabens (des Entgeltguthabens und des Beitragsguthabens) erforderlich. Die Anpassungen können aktuell (z.B. bei jeder Tarif-/Entgelterhöhung) für das bis zum jeweiligen Vormonat gebildete Wertguthaben erfolgen oder erst in dem Monat der Freistellungsphase, in dem erkennbar ist, dass das Wertguthaben nicht mehr ausreichend für die Entgelt- und AG-Beitragsanteil-Zahlung ist. (F1)	
Kriterium	4:	Erfolgt die Anpassung (Dynamisierung) des Wertguthabens entsprechend Kriterium 3 bei jeder Entgelterhöhung (aufgrund arbeitsrechtlicher Änderung), ist der Betrag, um den das Wertguthaben erhöht wurde, gesondert darzustellen. Im Störfall darf dieser Betrag nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden. (F1)	

Fundstelle 1 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.8.2.2, Seite 53)

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldeinhalte

Kriterium	1:	Beim Abbau von – aus verschiedenen Rechtskreisen stammenden – Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden.	§
Kriterium	2:	Bei einem Rechtskreiswechsel während der Altersteilzeit im Blockmodell ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen.	§
Kriterium	3:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten.	§
Kriterium	4:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn zu keinem anderen <u>Versicherungszweig beitragspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1)</u>	§
Kriterium	5:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1)	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldung von nicht zweckgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)

Kriterium	1:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Tritt während der Altersteilzeit mit einem RV-Unterschiedsbetrag in Höhe von 100% ein Störfall ein, ist eine Meldung mit GD 55 und Entgelt 000000 zu erstatten, da kein RV-pflichtiges Arbeitsentgelt vorhanden ist. (F3)	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 11 a

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 1

Fundstelle 3 : BE der Spitzenorganisationen vom 24./25.09.2002, TOP 5

Modul: **Altersteilzeit (altes Verfahren)**
Thema: **Altersteilzeit 0200**
Kategorie: **DEÜV-Meldungen**

Schlagwort: **Wechsel in Altersteilzeit**

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell durch die Schlüsselnummer „103“ im Feld Personengruppenschlüssel festgestellt. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels von „1XX“ in „103“ oder umgekehrt löst bei monatlichen Meldungen automatisch eine Abmeldung und eine <u>Anmeldung aus. (F1)</u>	
Kriterium	2:	Der Personengruppenschlüssel wird monatsbezogen mitgeführt, damit der Wechsel erkannt und nachvollzogen werden kann.	
Kriterium	3:	Die Abmeldung wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN und Grund der Abgabe „13“ <u>vorgenommen. (F3)</u>	
Kriterium	4:	Auf eine Meldung mit Grund der Abgabe „33“ folgt unmittelbar eine Meldung mit Grund der Abgabe „13“.	
Kriterium	5:	Die Meldung kann taggenau (zwei Abrechnungszeiträume oder Personalnummern erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Altersteilzeit (empfohlen) vorgenommen werden. (F2)	
Kriterium	6:	Sofern die Voraussetzungen für die das Modul Altersteilzeit nicht erfüllt sind, müssen Arbeitnehmer mit der Personengruppe 103 vom maschinellen Meldeverfahren ausgeschlossen werden.	
Kriterium	7:	Die Meldung des Unterschiedsbetrages / der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (ZBE) während des Bezuges von Krankengeld/Krankentagegeld erfolgt mit GDA 56. Ist eine Unterbrechungsmeldung gem. § 9 DEÜV nicht erforderlich, kann der Unterschiedsbetrag / die ZBE auch mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung gemeldet werden. Die Sondermeldung umfasst den Zeitraum, für den der Unterschiedsbetrag / die ZBE während des <u>Bezuges von Krankengeld / Krankentagegeld gezahlt wurde. (F5)</u>	
Kriterium	8:	Die Meldung mit GDA 56 darf keinen DBUV enthalten. (F6)	
Kriterium	9:	Die Meldung des Unterschiedsbetrages für privat krankenversicherte Arbeitnehmer setzt das Vorhandensein einer Antragspflichtversicherung gem. § 4 Abs. 3 SGB VI voraus.	

- Fundstelle 1** : GR DEÜV Anlage 2
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 (3)
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : GR 06.09.2001, Ziffer 4.2
Fundstelle 5 : BE vom 23./24.10.2001, TOP 3
Fundstelle 6 : BE vom 18./19.05.2009, TOP 13

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium **1:** Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b Abs. 1 SGB IV und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber -/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende der Altersteilzeit sind im Lohnkonto aufzunehmen. (F1)	
Kriterium	2:	Der Beginn und das Ende der Freistellungsphase (bei Altersteilzeit im Blockmodell) sind im Lohnkonto zu dokumentieren.	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Entgelt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG ist in den Lohnunterlagen darzustellen. (F1)	
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben sowie jede Änderung (incl. der Angabe des Abrechnungsmonats) sind zu dokumentieren. (F1)	
Kriterium	5:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F3)	
Kriterium	6:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F3)	
Kriterium	7:	Für die Berechnung des auf das Wertguthaben entfallenden AG-Beitragsanteils wird das Wertguthaben unbegrenzt (ohne Berücksichtigung der SV-Luft / oder einer Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen. (F5)	
Kriterium	8:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. (F2)	
Kriterium	9:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren.	
Kriterium	10:	Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F4)	
Kriterium	11:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren.	
Kriterium	12:	Das Alternativ-Modell (Optionsmodell) kann in der Altersteilzeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden. (F6)	
Kriterium	13:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren.	
Kriterium	14:	Die gemäß § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen und Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen.	

Fundstelle 1 : BVV § 8

Fundstelle 2 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.9, Seite 55, zweiter Absatz)

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5)

- Fundstelle 4** : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Fundstelle 5** : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster Absatz)
- Fundstelle 6** : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.8.2.1, Seite 48, vorletzter Absatz)

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen.	§
Kriterium	2:	Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen - Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 - getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen.	§
Kriterium	3:	Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus können Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden.	§
Kriterium	4:	Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen.	§

Modul: Altersteilzeit (altes Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

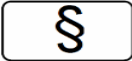
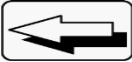
Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Bei Altersteilzeit ist das 55. Lebensjahr vollendet, der Personengruppenschlüssel 103 gesetzt und in der 3. Stelle der Beitragsgruppe sind die Ziffern 0 bis 2 zulässig.	
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nur ein Wert gleich oder größer 90 Prozent bis max. 100 % des bisherigen Arbeitsentgelts zulässig ist (Recht bis 30.06.2004).	
Kriterium	3:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung nur ein Wert gleich oder größer 80 % bis max. 100 % des Regelarbeitsentgeltes zulässig ist (Recht ab 01.07.2004).	

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen / Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „Altersteilzeitregelungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.	
Kriterium	2:	Das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) sind Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem.	
Kriterium	3:	Der Auf- und Abbau von Wertguthaben und SV-Luft wird entsprechend der GR der Spitzenorganisationen vom 06.09.2001 und vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz sowie des GR vom 31.03.2009 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und des Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 maschinell vorgenommen.	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 10 Abs. 5 AltTZG in Verbindung mit § 23b SGB IV erfolgt.	
Kriterium	5:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II, des Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II sowie der gem. Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 bzw. vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz durchzuführen.	
Kriterium	6:	Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II sowie des GR vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz erstattet.	
Kriterium	7:	Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen: • Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag • Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile	
Kriterium	8:	Soll die Option „Altersteilzeit alt“ (für Fälle mit Beginn vor dem 01.07.2004) in die Systemuntersuchung einbezogen werden, muss diese entsprechend dem GR vom 06.09.2001 – unter Beachtung der Aufführungen des GR vom 02.11.2010 zur Führung und Darstellung des Wertguthabens und der SV-Luft – durchgeführt werden.	
Kriterium	9:	Soll die Option „Altersteilzeit neu“ (für Fälle mit Beginn nach dem 30.06.2004) in die Systemuntersuchung einbezogen werden, muss diese entsprechend dem GR vom 02.11.2010 durchgeführt werden.	
Kriterium	10:	Für die Umsetzung der Beitragsberechnung und des Meldeverfahrens bei Altersteilzeit finden Sie als Arbeitshilfe in der Anlage 28 zum Pflichtenheft verschiedene Fallkonstellationen (Recht bis 30.06.2004).	
Kriterium	11:	Für die Umsetzung der Beitragsberechnung und des Meldeverfahrens bei Altersteilzeit finden Sie als Arbeitshilfe in der Anlage 29 zum Pflichtenheft verschiedene Fallkonstellationen (Recht ab 01.07.2004).	
Kriterium	12:	Für die Beitragsberechnung bei Altersteilzeit werden das Vollzeit-/Teilzeitentgelt sowie die Unterschiedsbeträge (laufendes/einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) maschinell ermittelt (Recht bis 30.06.2004).	

Kriterium	13:	Für die Beitragsberechnung bei Altersteilzeit werden das Vollzeit-/Teilzeitentgelt, das Regelarbeitsentgelt sowie die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme der Rentenversicherung maschinell ermittelt (Recht ab 01.07.2004).	
Kriterium	14:	Es wird maschinell sichergestellt, dass die Aufstockungsleistungen • Entgeltaufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG) und • RV-Aufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden.	
Kriterium	15:	Die Feststellung, ob die Aufstockungsleistungen mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden, kann eine Vergleichsberechnung nach sich ziehen, wenn andere als die gesetzlich definierten Grundlagen (bisheriges Arbeitsentgelt, pauschaliertes Netto-Arbeitsentgelt bzw. Regelarbeitsentgelt) und / oder andere Aufstockungssätze für die Entgeltabrechnung Anwendung finden.	

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall

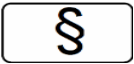
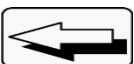
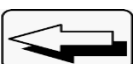
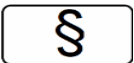
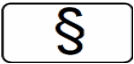
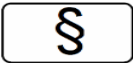
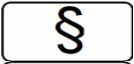
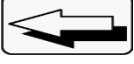
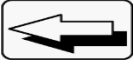
Kriterium	1:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln.	§
Kriterium	3:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Übernehmenden mitzuteilen.	§

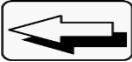
Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Freistellungsphase

Kriterium	1:	Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphasenach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger <u>Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren.</u>	
Kriterium	2:	Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile – und der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) nicht verpflichtet ist, unabhängig von dem eingestellten Entgelt das jeweils aktuelle (Tarif-) Entgelt zu zahlen, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das <u>zur Verfügung stehende Entgeltguthaben.</u>	
Kriterium	3:	Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren.	
Kriterium	4:	Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben <u>entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.</u>	
Kriterium	5:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F1)	
Kriterium	6:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der <u>Beitragspflicht unterliegt.</u>	
Kriterium	7:	Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen.	
Kriterium	8:	Ist der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) verpflichtet, dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase das aktuelle Entgelt zu zahlen, hat der Arbeitgeber auch die auf dieses Entgelt entfallenden AG-Anteile am GSV <u>-Beitrag zu tragen.</u>	
Kriterium	9:	Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. (F2, F3)	

Kriterium	10:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder anderen Arbeitgeber), ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. (F2, F3)	
Kriterium	11:	Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder anderen Arbeitgeber), ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden. (F2, F3)	

Fundstelle 1 : BE 24./25.11.2009, TOP 14

Fundstelle 2 : GR zur Altersteilzeit

Fundstelle 3 : BSG Urteil vom 25.08.2004

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben (Anteile aus Dynamisierungen werden nicht berücksichtigt), die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der <u>Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze.</u>	§
Kriterium	2:	Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.	§
Kriterium	3:	Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragsanteile „Altguthaben“ aus der Zeit vor dem 01.01.2010 - begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1)	§
Kriterium	4:	Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-Bund einen „fiktiven“ Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – zu melden. (F2)	§
Kriterium	5:	Wertguthaben ist mit dem Monat der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze der Regelaltersrente in der Rentenversicherung durch einen Störfall aufzulösen. Sollte die Abwicklung des Störfalls später erfolgen, ist eine Rückrechnung auf den Monat der Vollendung der <u>gesetzlichen Altersgrenze in der Rentenversicherung vorzunehmen.</u> (F3)	§

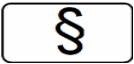
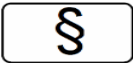
Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug

Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, Top 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren

Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Wertguthabenführung / Ansparphase

Kriterium	1:	Wenn im Entgeltabrechnungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzielter und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen.	
Kriterium	2:	Folgende Beträge/Beiträge sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage	
Kriterium	3:	Ist der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) verpflichtet, dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase – unabhängig von der Höhe des ins Wertguthaben eingestellten Entgelts – das jeweils aktuelle (Tarif-) Entgelt zu zahlen, sind Anpassungen des Wertguthabens (des Entgeltguthabens und des Beitragsguthabens) erforderlich. Die Anpassungen können aktuell (z.B. bei jeder Tarif-/Entgelterhöhung) für das bis zum jeweiligen Vormonat gebildete Wertguthaben erfolgen oder erst in dem Monat der Freistellungsphase, in dem erkennbar ist, dass das Wertguthaben nicht mehr ausreichend für die Entgelt- und AG-Beitragsanteil-Zahlung ist. (F1)	
Kriterium	4:	Erfolgt die Anpassung (Dynamisierung) des Wertguthabens entsprechend Kriterium 3 bei jeder Entgelterhöhung (aufgrund arbeitsrechtlicher Änderung), ist der Betrag, um den das Wertguthaben erhöht wurde, gesondert darzustellen. Im Störfall darf dieser Betrag nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden. (F1)	

Fundstelle 1 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.8.2.2, Seite 53)

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldeinhalte

Kriterium	1:	Beim Abbau von – aus verschiedenen Rechtskreisen stammenden – Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden.	§
Kriterium	2:	Bei einem Rechtskreiswechsel während der Altersteilzeit im Blockmodell ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen.	§
Kriterium	3:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten.	§
Kriterium	4:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn zu keinem anderen <u>Versicherungszweig beitragspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1)</u>	§
Kriterium	5:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1)	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldung von nicht zweckgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)

Kriterium	1:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Tritt während der Altersteilzeit mit einem RV-Unterschiedsbetrag in Höhe von 100% ein Störfall ein, ist eine Meldung mit GD 55 und Entgelt 000000 zu erstatten, da kein RV-pflichtiges Arbeitsentgelt vorhanden ist. (F3)	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 11 a

Fundstelle 2 : GR Anlage 1 zur DEÜV

Fundstelle 3 : BE der Spitzenorganisation vom 24./25.09.2002, TOP 5

Modul: **Altersteilzeit (neues Verfahren)**
Thema: **Altersteilzeit 0200**
Kategorie: **DEÜV-Meldungen**

Schlagwort: **Wechsel in Altersteilzeit**

Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell durch die Schlüsselnummer „103“ im Feld Personengruppenschlüssel festgestellt. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels von „1XX“ in „103“ oder umgekehrt löst bei monatlichen Meldungen automatisch eine Abmeldung und eine <u>Anmeldung aus. (F1)</u>	§
Kriterium	2:	Der Personengruppenschlüssel wird monatsbezogen mitgeführt, damit der Wechsel erkannt und nachvollzogen werden kann.	§
Kriterium	3:	Die Abmeldung wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe „33“, die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN und Grund der Abgabe „13“ <u>vorgenommen. (F3)</u>	§
Kriterium	4:	Auf eine Meldung mit Grund der Abgabe „33“ folgt unmittelbar eine Meldung mit Grund der Abgabe „13“.	§
Kriterium	5:	Die Meldung kann taggenau (zwei Abrechnungszeiträume oder Personalnummern erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Altersteilzeit (empfohlen) vorgenommen werden. (F2)	§
Kriterium	6:	Sofern die Voraussetzungen für die das Modul Altersteilzeit nicht erfüllt sind, müssen Arbeitnehmer mit der Personengruppe 103 vom maschinellen Meldeverfahren ausgeschlossen werden.	§
Kriterium	7:	Die Meldung des Unterschiedsbetrages / der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (ZBE) während des Bezuges von Krankengeld/Krankentagegeld erfolgt mit GDA 56. Ist eine Unterbrechungsmeldung gem. § 9 DEÜV nicht erforderlich, kann der Unterschiedsbetrag / die ZBE auch mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung gemeldet werden. Die Sondermeldung umfasst den Zeitraum, für den der Unterschiedsbetrag / die ZBE während des <u>Bezuges von Krankengeld / Krankentagegeld gezahlt wurde. (F5)</u>	§
Kriterium	8:	Die Meldung mit GDA 56 darf keinen DBUV enthalten. (F6)	§
Kriterium	9:	Die Meldung des Unterschiedsbetrages für privat krankenversicherte Arbeitnehmer setzt das Vorhandensein einer Antragspflichtversicherung gem. § 4 Abs. 3 SGB VI voraus.	§

- Fundstelle 1** : GR DEÜV Anlage 2
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 (3)
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : GR 06.09.2001, Ziffer 4.2
Fundstelle 5 : BE vom 23./24.10.2001, TOP 3
Fundstelle 6 : BE vom 18./19.05.2009, TOP 13

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium **1:** Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b Abs. 1 SGB IV und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber -/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Lohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende der Altersteilzeit sind im Lohnkonto aufzunehmen. (F1)	
Kriterium	2:	Der Beginn und das Ende der Freistellungsphase (bei Altersteilzeit im Blockmodell) sind im Lohnkonto zu dokumentieren.	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Entgelt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG ist in den Lohnunterlagen darzustellen. (F1)	
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben sowie jede Änderung (incl. der Angabe des Abrechnungsmonats) sind zu dokumentieren. (F1)	
Kriterium	5:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F3)	
Kriterium	6:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F3)	
Kriterium	7:	Für die Berechnung des auf das Wertguthaben entfallenden AG-Beitragsanteils wird das Wertguthaben unbegrenzt (ohne Berücksichtigung der SV-Luft / oder einer Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen. (F5)	
Kriterium	8:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. (F2)	
Kriterium	9:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren.	
Kriterium	10:	Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F4)	
Kriterium	11:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV-Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren.	
Kriterium	12:	Das Alternativ-Modell (Optionsmodell) kann in der Altersteilzeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden. (F6)	
Kriterium	13:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren.	
Kriterium	14:	Die gemäß § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen und Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen.	

Fundstelle 1 : BVV § 8

Fundstelle 2 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.9, Seite 55, zweiter Absatz)

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5).

- Fundstelle 4** : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Fundstelle 5** : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster Absatz).
- Fundstelle 6** : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.8.2.1, Seite 48, vorletzter Absatz)

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen.	§
Kriterium	2:	Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen - Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 - getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen.	§
Kriterium	3:	Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus können Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden	§
Kriterium	4:	Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen.	§

Modul: Altersteilzeit (neues Verfahren)
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Bei Altersteilzeit ist das 55. Lebensjahr vollendet, der Personengruppenschlüssel 103 gesetzt und in der 3. Stelle der Beitragsgruppe sind die Ziffern 0 bis 2 zulässig.	
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nur ein Wert gleich oder größer 90 Prozent bis max. 100 % des bisherigen Arbeitsentgelts zulässig ist (Recht bis 30.06.2004).	
Kriterium	3:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung nur ein Wert gleich oder größer 80 % bis max. 100 % des Regelarbeitsentgeltes zulässig ist (Recht ab 01.07.2004).	

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition

Kriterium	1:	Soll das Modul „flexible Arbeitszeitmodelle“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)	§
Kriterium	2:	Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) ist Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem.	§
Kriterium	3:	Der Auf- und Abbau von Wertguthaben und SV-Luft wird entsprechend des GR vom 31.03.2009 sowie des Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 der Spitzenverbände maschinell vorgenommen.	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 23b SGB IV erfolgt.	§
Kriterium	5:	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR vom 31.03.2009 und des Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II durchzuführen.	§
Kriterium	6:	Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 sowie des gem. Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz erstattet.	§
Kriterium	7:	Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen: • Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag • Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile	

Fundstelle 1 : Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II), § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11 a DEÜV, § 28 b SGB IV, GG § 22 DEÜV, GR vom 31.03.2009 zum Flexi II, Frage-/Antwortkatalog vom 13./14.04.2010 zum Flexi II

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall

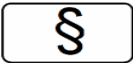
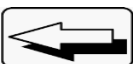
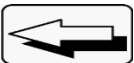
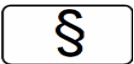
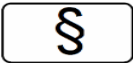
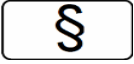
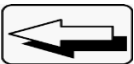
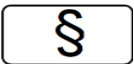
Kriterium	1:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen <u>Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln.</u>	§
Kriterium	2:	Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln.	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Freistellungsphase

Kriterium	1:	Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphase nach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger <u>Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren.</u>	
Kriterium	2:	Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall <u>erhöht sich das zur Verfügung stehende Entgeltguthaben.</u>	
Kriterium	3:	Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren.	
Kriterium	4:	Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.	
Kriterium	5:	Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F1)	
Kriterium	6:	Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der Beitragspflicht unterliegt.	
Kriterium	7:	Bei der Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase als 100% des vorherigen Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase und der damit verbundenen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt für den Teil des Arbeitsentgelts, der das vorherige Arbeitsentgelt übersteigt, ein Störfall in der Kranken- und Pflegeversicherung ein.	
Kriterium	8:	Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen.	
Kriterium	9:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2)	
Kriterium	10:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2)	

Kriterium	11:	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2)	
------------------	------------	---	---

Fundstelle 1 : BE 24/25.11.2009, TOP 14

Fundstelle 2 : GR der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.03.2009 zum FlexiG II

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Störfall

Kriterium	1:	Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben, die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze.	§
Kriterium	2:	Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.	§
Kriterium	3:	Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragte „Altguthaben“ aus der Zeit vor dem 01.01.2010 - begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1)	§
Kriterium	4:	Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-Bund einen „fiktiven“ Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – zu melden. (F2)	§

Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug
Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, TOP 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren
Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Wertguthabenführung/Ansparphase

Kriterium	1:	Wenn im Entgeltabrechnungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzielter und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen.	§
Kriterium	2:	Folgende Beträge/Beiträge sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldeinhalte

Kriterium	1:	Beim Abbau von Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden.	§
Kriterium	2:	Bei Abbau von Wert-/Entgeltguthaben und teilweiser Beschäftigung in einem anderen Rechtskreis ist eine Anmeldung mit GD 10 und Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung für den Rechtskreis für den das Wertguthaben abgebaut wird, zu erstatten.	§
Kriterium	3:	Im Fall von Kriterium 2: Mit der nächsten abzugebenden Meldung für die lfd. Beschäftigung ist ebenfalls das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung zu setzen.	§
Kriterium	4:	Bei einem Rechtskreiswechsel und bestehender flexibler Arbeitszeitregelung ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen.	§
Kriterium	5:	Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten.	§
Kriterium	6:	Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn lediglich KV- und PV-versicherungspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1)	§
Kriterium	7:	Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1)	§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

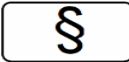
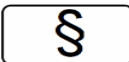
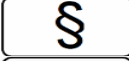
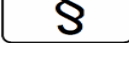
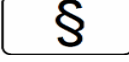
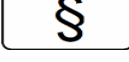
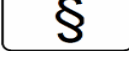
Kriterium **1:** Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b SGB IV ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 9

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Lohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen

Kriterium	1:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren.	
Kriterium	2:	Wird das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F1)	
Kriterium	3:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt.	
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist zu dokumentieren.	
Kriterium	5:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren, wenn Wiedereinstellungsgarantie / ruhendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.	
Kriterium	6:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV -Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren.	
Kriterium	7:	Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen.	
Kriterium	8:	Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind separat mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen.	
Kriterium	9:	Der Beginn und das Ende der jeweiligen Freistellungsphase sind zu dokumentieren.	
Kriterium	10:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen vom AG-Anteil am GSV-Beitrag getrennt darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F2)	
Kriterium	11:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F2)	

Fundstelle 1 : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5)

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium	1:	Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen.	§
Kriterium	2:	Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen - Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 - getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen.	§
Kriterium	3:	Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus könnten Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden	§
Kriterium	4:	Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen.	§

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Kurzarbeitergeld“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung bei KUG sowie die Ermittlung des Meldebetrages werden komplett maschinell durchgeführt. (F3)	§
Kriterium	3:	Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. (F1)	§
Kriterium	4:	Die Berechnung des Beitragszuschusses bei KUG wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell vorgenommen.	
Kriterium	5:	Für Bezieher von KUG wird bei der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F2)	§

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)

Fundstelle 2 : AAG § 7 (2)

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragszuschuss für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird: • bis zum 31.12.2014: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des um 0,9%-Punkte geminderten allgemeinen Beitragssatzes; • vom 01.01.2015 an: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes Für das fiktive Arbeitsentgelt wird der Beitragszuschuss ebenfalls auf den Höchstbetrag abgeprüft: • bis zum 31.12.2014: Fiktiventgelt x allgemeiner Beitragssatz (15,5%) • vom 01.01.2015 an: Fiktiventgelt x (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) Die ermittelten Beträge werden entsprechend addiert, wobei ggf. eine Begrenzung auf die BBG KV/PV im Fiktiventgelt vorgenommen wird. (F1)	§
Kriterium	2: Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F1)	§
Kriterium	3: Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen.	↩
Kriterium	4: In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von KUG sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die <u>Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen</u>. (F2)	§
Kriterium	5: Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit oder nach Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. (F2)	§

Kriterium	6: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei privat versicherten Arbeitnehmern der Beitragszuschuss für das <u>tatsächlich</u> erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird: • bis zum 31.12.2014: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des um 0,9%-Punkte geminderten allgemeinen Beitragssatzes • vom 01.01.2015 an: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. Für das <u>fiktive</u> Arbeitsentgelt wird aufgrund des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes vom 22.07.2015 der Beitragszuschuss auch unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes wie folgt auf den Höchstbetrag abgeprüft: • Fiktiventgelt x (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) Die ermittelten Beträge werden entsprechend addiert. Hierbei wird die Prüfung auf die tatsächlichen Aufwendungen maschinell vorgenommen. (F1)	
Kriterium	7: Der Zuschuss wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell berechnet.	

Fundstelle 1 : SGB V § 257, § 249 SGB V und BE AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008

Fundstelle 2 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktives Arbeitsentgelt

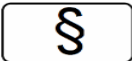
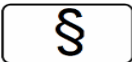
Kriterium	1:	Für die Feststellung des Unterschiedsbetrags zwischen Sollentgelt und Istentgelt ist das Sollentgelt nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zu berücksichtigen. (F2)	§
Kriterium	2:	Der Unterschiedsbetrag beträgt 80 v. H. der ungerundeten Differenz zwischen Soll- und Istentgelt. Das fiktive Arbeitsentgelt ist dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt – soweit vorhanden - hinzuzurechnen. Eine Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Pflegeversicherung ist vorzunehmen. Dabei ist das tatsächliche Arbeitsentgelt vorrangig vor dem fiktiven Entgelt zu berücksichtigen. (F2)	§
Kriterium	3:	Der Höchstwert aus der Tabelle der Bundesanstalt für Arbeit muss beachtet werden (Anlage 24).	↩
Kriterium	4:	Bei Gewährung von KUG werden die Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auch dann vom Arbeitgeber getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F1)	§

Fundstelle 1 : SGB XI § 59 (1)

Fundstelle 2 : BE SpiO 13./14.10.2009, TOP 8

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Freiwillig Versicherte - Firmenzahler

Kriterium	1:	Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung maschinell zu berücksichtigen. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum nach Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung für Abrechnungszeiträume innerhalb des Kalenderjahres, in dem Kurzarbeitergeld bezogen wurde, nicht zu berücksichtigen. (F1, F2)	
Kriterium	3:	Die Kriterien 1 und 2 sind nur relevant, wenn eine maschinelle Lösung für die Beitragsherabsetzung im Rahmen von Kurzarbeit angeboten wird.	

Fundstelle 1 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 46

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Ausschluss von maschinellen Meldungen

Kriterium **1:** Sofern das Modul KUG nicht systemuntersucht ist, dürfen derartige Fälle nicht automatisiert gemeldet werden.

§

Modul: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats
Thema: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium **1:** Soll das Modul „Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Regelungen in der Anlage 11 des Pflichtenheftes programmtechnisch umgesetzt werden. (F1, F2)

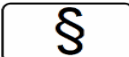
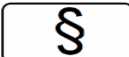
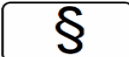
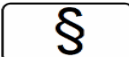
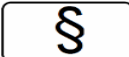
§

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 11

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2009 der erhöhte Beitragssatz nicht mehr verwendet wird.	
Kriterium	2:	Im Medienbereich gibt es jedoch eine tarifvertragliche Regelung, nach der unständig beschäftigte Personen - unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status - im Krankheitsfall Honorarfortzahlung bis zu sechs Wochen erhalten. Demzufolge werden die Beiträge für diesen Personenkreis nach dem allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung (KV = 1) berechnet. (F2)	
Kriterium	3:	Die maschinelle Beitragszuschussberechnung ist nicht Voraussetzung für die zusätzliche Verfahrenssicherheit innerhalb des Moduls unständig Beschäftigte.	
Kriterium	4:	Ab dem 01.01.2009 ist Grundlage für die Zuschussberechnung bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem privat Versicherten der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V. (F3)	
Kriterium	5:	Bis zum 31.12.2008 ist Grundlage für die Zuschussberechnung bei • freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Kranken- versicherung der erhöhte Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse, • bei privat Versicherten der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen. (F3)	
Kriterium	6:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F3)	
Kriterium	7:	Die Beitragszuschussberechnung zur Pflegeversicherung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird analog der zur Krankenversicherung – unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bundesland Sachsen – durchgeführt. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F4)	

Fundstelle 1 : GR 15.07.1998 (Anlage 16)

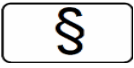
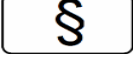
Fundstelle 2 : BE 17.06.2003, TOP 3

Fundstelle 3 : SGB V § 257

Fundstelle 4 : SGB XI § 61

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beschäftigungszeitraum

Kriterium	1:	Jeder Beschäftigungszeitraum (=Abrechnungszeitraum) ist in den Entgeltunterlagen und der Beitragsabrechnung gesondert zu dokumentieren. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Jeder einzelne Beschäftigungszeitraum muss weniger als eine Arbeitswoche betragen. (F3)	
Kriterium	3:	Liegen Beginn- und Endedatum eines Beschäftigungszeitraumes mehr als 6 Kalendertage auseinander, wird ein eindeutiger Fehler ausgegeben. (F4)	

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 5
Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 1
Fundstelle 3 : GR 22.06.2006
Fundstelle 4 : SGB III § 27 Abs. 3 Nr. 1

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Besonderheiten bei der Beitragsberechnung

Kriterium	1:	Für jeden Beschäftigungszeitraum (= versicherungspflichtige Beschäftigung) innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge zur Sozialversicherung gesondert zu berechnen. Eine Zusammenfassung der Entgelte für die Beitragsberechnung und das DEÜV-Meldeverfahren ist nicht zulässig. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Für die Berechnung der Beiträge muss das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt für die Berechnung der Beiträge ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde, jeweils bis zur monatlichen Beitragsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (30 SV-Tage) herangezogen werden. (F1, F2)	§
Kriterium	3:	Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist – wie bei ständig Beschäftigten – für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich. (F1)	§
Kriterium	4:	Entgelte dürfen nicht kalendermonatsübergreifend abgerechnet werden. (F3)	§
Kriterium	5:	Für unständig Beschäftigte sind nach dem AAG ausschließlich Umlagebeträge für Mutterschaftsleistungen (U2) zu zahlen.	§

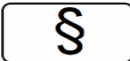
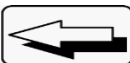
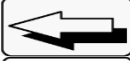
Fundstelle 1 : GR 22.06.2006 (Abschnitt F Pkt. 1 und 2)

Fundstelle 2 : SGB V § 232 Abs. 1, § 52 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 1 SGB VI

Fundstelle 3 : BVV § 1 Abs. 1, 1. Halbsatz

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Unständig Beschäftigte“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.	
Kriterium	2:	Es ist Voraussetzung, dass das Modul „Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats“ umgesetzt ist und die unständig Beschäftigten – unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Personenkreises - damit abgerechnet werden.	
Kriterium	3:	Für „Unständig Beschäftigte“ ist der Personengruppenschlüssel 118 zu verwenden. (F1)	
Kriterium	4:	Ab dem 01.01.2009 ist der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld für unständig Beschäftigte ersatzlos weggefallen. (F2)	
Kriterium	5:	Die in der Anlage 10 des Pflichtenhefts beschriebenen Regelungen zum Beitrags- und Melderecht in der Sozialversicherung sind umgesetzt.	

Fundstelle 1 : SGB IV GG § 28 (Anlage 3)

Fundstelle 2 : SGB V § 44 Abs. 2 Nr. 3

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Meldeverfahren

Kriterium	1:	Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen wie für ständig Beschäftigte zu erstatten (Es gelten keine Sonderregelungen). (F1)	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, für diesen Personenkreis den Meldegrund 40 zu verwenden, sofern Zeitraumbeginn und –ende im gleichen Kalenderjahr liegen. (F2)	
Kriterium	3:	Es ist zulässig eine zusammengefasste Meldung zu erstatten, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt. In der zusammengefassten Meldung sind als Beschäftigungszeitraum der jeweils erste und letzte Beschäftigungstag des zu meldenden Monats und als Grund der Abgabe der Meldegrund 40 anzugeben. (F3, F4)	
Kriterium	4:	Für unständig Beschäftigte sind auch GKV-Monatsmeldungen (GD 58) abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die unständigen Beschäftigungen im Laufe eines Kalendermonats nicht parallel, sondern hintereinander bei verschiedenen Arbeit-gebern ausgeübt werden.	

Fundstelle 1 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 1)
Fundstelle 2 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 2)
Fundstelle 3 : SGB IV GG § 28 (Pkt. 2.1)
Fundstelle 4 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 3)

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG)“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.	§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung bei Saison-KUG sowie die Ermittlung des <u>Meldebetrages wird komplett maschinell durchgeführt (Anlage 24).</u>	
Kriterium	3:	Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind <u>angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. (F1)</u>	
Kriterium	4:	Die Berechnung des Beitragszuschusses bei Saison-KUG wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell vorgenommen.	
Kriterium	5:	Für Bezieher von Saison-KUG wird bei der Berechnung der Umlage nur <u>das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F2)</u>	§
Kriterium	6:	Wird während des Bezuges von Saison-KUG bei freiwillig versicherten Firmenzahlern eine Beitragsherabsetzung beantragt, wird der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung nach dem tatsächlichen Entgelt maschinell ermittelt.	§

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)

Fundstelle 2 : AAG § 7 (2)

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

- | | | | |
|------------------|-----------|---|---|
| Kriterium | 1: | <p>Es ist maschinell sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragszuschuss für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 31.12.2014:
tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des um 0,9%-Punkte geminderten allgemeinen Beitragssatzes • vom 01.01.2015 an:
tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes <p>Für das fiktive Arbeitsentgelt wird der Beitragszuschuss ebenfalls auf den Höchstbetrag abgeprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 31.12.2014:
Fiktiventgelt x allgemeiner Beitragssatz (15,5%) • vom 01.01.2015 an:
Fiktiventgelt x (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) <p>Die ermittelten Beträge werden entsprechend addiert, wobei ggf. eine Begrenzung auf die BBG KV/PV im Fiktiventgelt vorgenommen wird.
Die vorstehende Prüfung ist durchzuführen, wenn der Beitragszuschuss auf Basis des Entgelts geleistet wird.</p> <p>(F1)</p> | § |
| Kriterium | 2: | <p>Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird.</p> <p>(F1)</p> | § |
| Kriterium | 3: | <p>Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen.</p> | ↩ |

Kriterium

4: Wird der Beitragszuschuss auf der Basis BBG gewährt, wird die Prüfung wie folgt vorgenommen:

§

Der Beitragszuschuss für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt wird auf den Höchstbetrag abgeprüft (tatsächliches Arbeitsentgelt x 7,3 % allgemeiner Beitragssatz).

Für das fiktive Arbeitsentgelt wird der Beitragszuschuss ebenfalls auf den Höchstbetrag abgeprüft (Bis 31.12.2014: Fiktiventgelt x 15,5 % allgemeiner Beitragssatz)

Für das fiktive Arbeitsentgelt wird aufgrund des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes vom 22.07.2015 der Beitragszuschuss auch unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes wie folgt auf den Höchstbetrag abgeprüft:

- Fiktiventgelt x (allgemeiner Beitragssatz zzgl. durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz).

Die ermittelten Beträge werden entsprechend addiert, wobei ggf. eine Begrenzung auf die BBG KV/PV im Fiktiventgelt vorgenommen wird.

Ergibt die Addition (tatsächliches Arbeitsentgelt + Fiktiventgelt) einen Betrag unterhalb der BBG KV/PV, wird für die Differenz zur BBG KV/PV ebenfalls ein Beitragszuschuss auf maximale Höhe ermittelt (Differenz x 7,3 % allgemeiner Beitragssatz).

Überschreiten die kumulierten Beträge den Betrag der monatlichen Aufwendungen für die private Krankenversicherung, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist.

(F1)

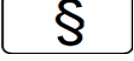
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei privat versicherten Arbeitnehmern der Beitragszuschuss für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird: • bis zum 31.12.2014: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des um 0,9%-Punkte geminderten allgemeinen Beitragssatzes • vom 01.01.2015 an: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. Für das fiktive Arbeitsentgelt wird aufgrund des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes vom 22.07.2015 der Beitragszuschuss auch unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes wie folgt auf den Höchstbetrag abgeprüft: • Fiktiventgelt x (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) Die ermittelten Beträge werden entsprechend addiert. Hierbei wird die Prüfung auf die tatsächlichen Aufwendungen maschinell vorgenommen. (F1)	
Kriterium	6:	Der Zuschuss wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell berechnet.	
Kriterium	7:	In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2)	

Fundstelle 1 : SGB V §§ 257 und 249 und BesprErg. AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008

Fundstelle 2 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktives Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Das beitragspflichtige fiktive Arbeitsentgelt beträgt 80 v. H. der ungerundeten Differenz zwischen Soll- und Istentgelt unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. (F1, F2, F3)	
Kriterium	2:	Der Höchstwert aus der Tabelle der Bundesanstalt für Arbeit ist zu beachten (Anlage 24).	
Kriterium	3:	Bei Gewährung von Saison-KUG werden die Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auch dann vom Arbeitgeber getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F4)	

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)

Fundstelle 2 : SGB V § 232a Abs. 2

Fundstelle 3 : SGB VI § 163 Abs. 6

Fundstelle 4 : SGB XI § 59 (1)

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)
Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Ausschluss von maschinellen Meldungen

Kriterium **1:** Sofern die Beitragsberechnung bei Saison-KUG nicht vollmaschinell erfolgt, dürfen derartige Fälle nicht maschinell gemeldet werden.

§

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen in die Systemuntersuchung einbezogen werden, ist zu unterscheiden, ob das Entgeltabrechnungsprogramm die Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen im öffentlichen Dienst und/oder nach dem Altersvermögensgesetz vornimmt. Abhängig vom Anwenderkreis müssen die Auswirkungen in der Sozialversicherung ab dem 01.01.2005 entsprechend dem GR vom 25.09.2008 zum Altersvermögensgesetz und/oder dem GR vom 29.12.1998 i. V. m. BE der SpiO vom 10./11.04.2002 (Top 10) maschinell umgesetzt werden. Für Fälle bis zum 31.12.2004 ist das GR vom 18.12.2002 maßgebend. (F1, F2, F3, F4)	§
Kriterium	2:	Die jeweils geltenden Grenzen für die Beitragsfreiheit von Zuwendungen/Entgeltumwandlungen zugunsten betrieblicher Altersversorgungen werden maschinell ermittelt. (F3)	§
Kriterium	3:	Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind beitragsfrei, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag erhöht sich • ab 1. Januar 2014 auf 2 %, • ab 1. Januar 2020 auf 3 % und • ab 1. Januar 2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West).	↩

Fundstelle 1 : AVmG vom 26.06.2001

Fundstelle 2 : AltEinkG vom 05.07.2004

Fundstelle 3 : GR beitragsrechtliche Behandlung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betr. Altersversorgung vom 25.09.2008

Fundstelle 4 : SGB IV § 14 i. V. m. SvEV

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen
Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium **1:** Als Vortragswerte bei einem unterjährigen Systemwechsel sind mindestens der im laufenden Jahr verbrauchte „Freibetrag“ bzw. die bisher pauschal versteuerte Zukunftssicherungsleistung vorzugeben.
(F1)

§

Fundstelle 1 : SvEV

Modul: Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV
Thema: Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)	
Kriterium	2:	Ab dem 1. Januar 2009 sind für Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftsbereichen Sofortmeldungen an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Betriebsnummer 66667777) zu erstellen. (F2)	
Kriterium	3:	Die Sofortmeldung ist spätestens zu Beginn der Beschäftigungsaufnahme – unabhängig davon, ob bereits eine Anmeldung mit GD 10 an die Einzugsstelle abgegeben wurde - mit GD 20 zu erstellen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit GD 10 an die Einzugsstelle.	
Kriterium	4:	Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Datensatz DSME und den Datenbausteinen DBNA und DBSO. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind die Datenbausteine DBAN und DBGB sowie ggf. DBEU zusätzlich zu melden.	
Kriterium	5:	Nach bilateraler Rücksprache mit der Datenstelle der Rentenversicherung kann das Verfahren eXtra-Standard (einheitliches XML-basiertes Transportverfahren) genutzt werden. Die für dieses Verfahren gültigen Spezifikationen werden unter www.extra-standard.de veröffentlicht.	
Kriterium	6:	Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, müssen die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift) enthalten sein.	
Kriterium	7:	Die Sofortmeldung ist zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten war. Enthielt die Sofortmeldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.	
Kriterium	8:	Die nachfolgenden maschinellen Meldungen der Datenstelle der Rentenversicherung werden automatisiert im Entgeltabrechnungsprogramm verarbeitet: - Rückmeldung der ermittelten oder neu vergebenen Versicherungsnummer - Rückmeldung bei Widersprüchen in der Sofortmeldung und der Anmeldung GD 10	
Kriterium	9:	Die Sofortmeldung ist im Jahreslohnkonto zu dokumentieren, sofern sie aus dem System erstellt wurde.	
Kriterium	10:	Für die Sofortmeldung wird eine Bescheinigung nach § 25 DEÜV erstellt.	
Kriterium	11:	Es besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung des jeweiligen Arbeitgebers maschinell zu hinterlegen. Sofern diese „Kennzeichnung“ vom Arbeitgeber vorgenommen wird, ist sicherzustellen, dass alle erfassten Personaleintritte neben den Anmeldungen an die Krankenkassen zusätzlich die notwendigen Sofortmeldungen auslösen. Es ist zulässig, einzelne Arbeitnehmer von der Sofortmeldung – sofern diese bereits auf anderem Wege erstattet wurde - auszunehmen.	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : SGB IV § 28a Abs. 4, BE 25./26.11.2008 Top 1

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Die Besonderheiten gemäß der Fundstellen F1 bis F2 und der Testaufgaben müssen umgesetzt sein. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Beitragspflichtige Einnahme und damit meldepflichtig ist grundsätzlich das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt; für die Rentenversicherung mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 80 % der <u>Bezugsgröße des jeweiligen Rechtskreises</u> .	§
Kriterium	3:	Die Beitragsberechnung sowie die Ermittlung des Meldebetrages erfolgen <u>komplett maschinell</u> .	§
Kriterium	4:	Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind in der Sammlung von Lohnunterlagen angegeben und werden in den <u>Beitragsnachweis übernommen</u> .	§
Kriterium	5:	Für die Abrechnung behinderter Menschen in Integrationsprojekten wird bei der Berechnung der Umlagen nach dem AAG nur das tatsächliche <u>erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt</u> . (F3)	§
Kriterium	6:	Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, ist die Personengruppe 127 zu <u>verwenden</u> .	
Kriterium	7:	Für Beschäftigte in Integrationsprojekten, deren tatsächlicher Verdienst innerhalb der Gleitzone liegt ist sichergestellt, dass die Berechnung der Beiträge in der Rentenversicherung nicht nach den Vorschriften der <u>Gleitzone</u> vorgenommen wird.	§
Kriterium	8:	Liegt das tatsächlich erzielte Entgelt unter 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, ist für die Rentenversicherung zusätzlich ein fiktives Entgelt in Höhe der Differenz anzusetzen. Die <u>Beiträge</u> daraus trägt der Arbeitgeber alleine.	§
Kriterium	9:	Meldentgelt ist mindestens ein Betrag von 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, sofern das tatsächlich erzielte Entgelt <u>nicht höher ist</u> .	§
Kriterium	10:	Die zu den in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen getroffenen Festlegungen (wie z. B. Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei unentschuldigtem Fehlzeiten) gelten für den Bereich der Rentenversicherung auch für behinderte <u>Menschen in Integrationsprojekten</u> .	§
Kriterium	11:	Die Beitragsberechnung und Beitragstragung in den übrigen Versicherungszweigen orientiert sich dagegen ausschließlich am <u>tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt</u> .	§

Fundstelle 1 : SGB IX § 132 Abs. 1
Fundstelle 2 : SGB VI § 162 Nr. 2 und 2 a
Fundstelle 3 : BE v. 13./14.11.2007 der SpiV, TOP 8

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium **1:** Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 127 ausschließlich der
kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)

§

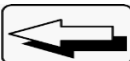
Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1)	§
Kriterium	2:	Für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Beitragsgruppenschlüssel 0000 – außer Personengruppe 110 - muss in DEÜV-Meldungen für Zeiträume ab 01.01.2010 der Personengruppenschlüssel 190 verwendet werden. (F2, F6)	§
Kriterium	3:	Meldungen für Beschäftigungsverhältnisse mit dem Personengruppenschlüssel 190 müssen mit dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt gemeldet werden, das ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. (F6)	§
Kriterium	4:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV müssen für Zeiträume bis 31.12.2009 Meldungen gemäß Kriterium 1 auch für Werkstudenten im Aufbau oder Zweitstudium (PGS 106) erstattet werden (Beitragsgruppenschlüssel 0000). (F2)	§
Kriterium	5:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der Wechsel zwischen geringfügiger Beschäftigung gemäß Kriterium 2 und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Meldezeiträume bis 31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4)	§
Kriterium	6:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der Wechsel zwischen einer Beschäftigung als Werkstudent im Aufbau oder Zweitstudium gemäß Kriterium 3 und einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Meldezeiträume bis 31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4)	§
Kriterium	7:	Die Angabe der Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in den Meldungen mit den Abgabegründen 10, 11, 12, 13 und der gleichzeitigen An- und Abmeldung mit dem Grund 40 die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. Zusätzlich dazu müssen Personalnummer (AZ-VU), Familien- und Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum angegeben werden (DBNA, DBGB). (F1, F5)	§
Kriterium	8:	Die Datenbausteine „DBEU“, „DBKS“ und „DBUV“ dürfen nicht übermittelt werden. (F4)	§
Kriterium	9:	Bei Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen muss der RV-Schlüssel „0“ sein.	§
Kriterium	10:	In den Meldungen wird die Bemessungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung gemeldet. Hilfsweise kann die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre, gemeldet werden. (F5)	§
Kriterium	11:	Die Meldungen müssen im Rahmen des § 25 DEÜV bescheinigt werden. Eine gemeinsame Bescheinigung der Meldung an die DASBV und eine Annahmestelle der GKV ist zulässig, wenn die Meldungen gemeinsam erstattet werden. Es muss hier auch die Mitgliedsnummer der BV aufgenommen werden. (F1)	§
Kriterium	12:	Es wird empfohlen, den von einer BV in der BV Datei vorgegebenen Meldefilter umzusetzen.	

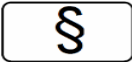
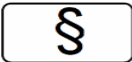
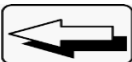
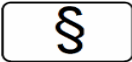
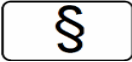
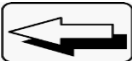
- Fundstelle 1** : SGB IV § 28 a Abs. 10
- Fundstelle 2** : GG § 28b SGB IV Punkt 2.2
- Fundstelle 3** : GG § 28b SGB IV Punkt 2.5
- Fundstelle 4** : RS DEÜV Anlage 9
- Fundstelle 5** : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.3
- Fundstelle 6** : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.8

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Die Spezifikationen der Dateien „BV Beitragserhebung“ und „Abweichungen zur Datei DEÜV Meldungen“ müssen maschinell umgesetzt sein. Die DASBV betreibt ab 2009 die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Arbeitgeberverfahren und informiert hierüber unter ihrer Internetpräsenz www.dasbv.de . (F3)	
Kriterium	3:	Die ABV hat ein Rundschreiben zum „Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ herausgegeben. (F4)	
Kriterium	4:	Die Adressierung der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV) wird der ITSG Annahmestellendatei entnommen.	
Kriterium	5:	Es müssen folgende Dateinamen verwendet: • EDUA0xxx (DEÜV Meldungen) • EBEA0xxx (Beitragserhebung) Im Rahmen der Testdatenübertragung an die DASBV werden folgende Dateinamen verwendet: • TDUA0xxx (DEÜV Meldungen/Test) • TBEA0xxx (Beitragserhebung/Test) (F4)	
Kriterium	6:	Folgende Verfahrensmerkmale (Vorlaufsatz)) müssen verwendet werden: • AGBVD: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (DEÜV Meldungen) • AGBVB: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (Beitragserhebung) (F3)	
Kriterium	7:	Es ist eine Auswahltable der berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinterlegt. Die ABV stellt hierfür unter www.dasbv.de zwei Dateien zur Verfügung (BV Verzeichnis).	
Kriterium	8:	Sofern Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen übermittelt werden, die nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen - Teilnahmekennzeichen im BV Verzeichnis ist „inaktiv“ gesetzt – weist diese die DASBV ab. (F4)	

Kriterium	9:	Die Angabe einer Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in der Meldung die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. (F3)	
Kriterium	10:	Die Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird auf Plausibilität geprüft (siehe „Spezifikation der MNrBV-AGV“ unter www.dasbv.de . (F4)	
Kriterium	11:	Es ist eine Plausibilität zwischen der Nummer der BV (ABV-Nummer) in der Mitgliedsnummer und der Betriebsnummer BV in der Meldung sichergestellt.	
Kriterium	12:	Meldungen für Zeiträume ab Januar 2009 müssen erstattet werden; für Zeiträume davor können sie erstattet werden, wenn die für den Meldezeitraum zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung bekannt ist. (F3, F4)	
Kriterium	13:	Es wird empfohlen im Zusammenhang mit der Modulprüfung eine Testdatenübertragung an die DASBV durchzuführen.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 10

Fundstelle 2 : SGB IV § 28 a Abs. 11

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5

Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

- | | | | |
|------------------|-----------|--|---|
| Kriterium | 1: | Der Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung (Hälfte des Pflichtbeitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung; höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn der Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit worden wäre) für Arbeitnehmer, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, wird maschinell ermittelt. (F1) |  |
| Kriterium | 2: | Der Arbeitgeberanteil zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen auszuweisen. |  |

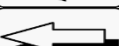
Fundstelle 1 : SGB VI § 172a

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200

Kategorie: Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell monatliche Meldungen zur Beitragserhebung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1, F3)	
Kriterium	2:	Die in der Anlage 5 der GG § 28 b SGB IV beschriebenen Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung sind umgesetzt. (F3)	
Kriterium	3:	Die Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen müssen monatsbezogen erstattet werden.	
Kriterium	4:	Sofern aus programmtechnischen Gründen innerhalb eines Monats mit mehr als einer Personalnummer abgerechnet wird, ist maschinell sicherzustellen, dass die Grundmeldung zur BV-Beitragserhebung immer den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied darstellt. (F5)	
Kriterium	5:	Solange das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, müssen Meldungen zur Beitragserhebung an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden (u.a. auch „Null-Meldungen“ z. B. nach Abmeldung mit GdA 34 wg. unbezahlten Urlaubs).	
Kriterium	6:	Der Datenbaustein DBMI (Mitgliedsidentifikation) muss dem Datensatz DSBE – Datensatz BV Beitragserhebung immer angefügt werden. (F3)	
Kriterium	7:	Es müssen Meldungen zur Beitragserhebung für Selbst- und Firmenzahler (optional) übermittelt werden.	
Kriterium	8:	Das Selbstzahlerverfahren ist umgesetzt.	
Kriterium	9:	Es wird empfohlen, das Firmenzahlerverfahren umzusetzen und die Option kann arbeitnehmerbezogen ausgeübt werden.	
Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen nur für Firmenzahler zulässig ist.	
Kriterium	11:	Die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen ist optional.	
Kriterium	12:	Die Höherversicherungsbeiträge richten sich nach der Wahl des Arbeitnehmers im Rahmen des Satzungsrechts der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung.	
Kriterium	13:	Im Datensatz DSBE muss im Feld „ABMO“ (Stellen 319-324) der Monat angegeben werden, zu dem die Daten (Zuordnungsmonat) gehören. In dem Feld „VEMO“ (Stellen 325-330) muss der Monat angegeben werden, in dem die Daten gemeldet/abgerechnet worden sind (laufender Abrechnungsmonat). (F3)	

Kriterium	14:	Für Korrekturen von Vormonaten stehen ein oder beide der nachfolgenden Verfahren zur Verfügung: - Meldevorgang „G“ Grundmeldung; die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten/korrigierten Monats dar. Vorangegangene Meldungen zum selben abgerechneten / korrigierten Monat werden ersetzt.) oder - Meldevorgang „K“ Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisher abgerechneten/korrigierten Monats. Es werden Differenzen gemeldet. Für Korrekturmeldungen zu Monaten ab Januar 2009 muss mindestens eine Grundmeldung für den betreffenden Monat vorliegen. (F4)	
Kriterium	15:	In der Meldung zur Beitragserhebung wird das Entgelt - nicht begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet. (F1)	
Kriterium	16:	Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss auch Wertguthaben aus „Störfällen“ gemeldet werden. (F4)	
Kriterium	17:	Trägt ein EGA zur Beitragserhebung bei und kann der berufsständischen Versorgungseinrichtung die zur Beitragserhebung verfügbare „RV Luft“ nicht bekannt sein, muss die Bemessungsgrundlage vom Arbeitgeber gemeldet werden (Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb des Jahres der Zuordnung oder Wertguthaben aus „Störfall“).	
Kriterium	18:	Die Bemessungsgrundlage aus EGA wird übermittelt.	
Kriterium	19:	Dem Arbeitnehmer muss je Meldung eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn die Daten nicht aus seiner Entgeltbescheinigung zu entnehmen sind. Sind sie der Entgeltbescheinigung zu entnehmen, genügt ein genereller Hinweis auf die Meldungen. (F1)	
Kriterium	20:	Die Kernprüfung für Meldungen zur Beitragserhebung der DASBV ist im Programm integriert.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 11

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 1.2

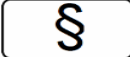
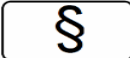
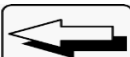
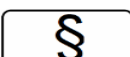
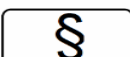
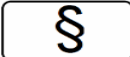
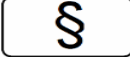
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5.3

Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren

Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 4.3.2.3

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 0. Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 107 SGB IV“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte sowie die Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze und der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden (F1, F3, F4)	
Kriterium	2:	Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSLW) in der jeweils aktuellen Version unter Beachtung des Abgabegrundes mit den zugehörigen Datenbausteinen verwendet. (F3, F4)	
Kriterium	3:	Der Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass - der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird, - eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder - die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt.	
Kriterium	4:	Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im Entgeltabrechnungssystem auszulösen.	
Kriterium	5:	Abweichend von Kriterium 4 wird empfohlen, dass Bescheinigungen mit den Gründen 12,22 oder 31 auch ohne Fehlzeit ausgelöst werden können. Diese Bescheinigungen werden oftmals erst nach Beendigung der Beschäftigung angefordert.	
Kriterium	6:	Als Dateiname für die Datenübermittlung der Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilung von Vorerkrankungen wird EEL0XXX (X = Ziffer) verwendet. (F2)	
Kriterium	7:	Auf die Anlage 4 –Fachlicher Inhalt- der Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV sowie auf die Anlage 5 -Beispiele zum fachlichen Inhalt- wird verwiesen.	
Kriterium	8:	Auf die Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den Datenbausteinen wird verwiesen.	
Kriterium	9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Neuerstellung eines unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F3, F4)	
Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird. (F3, F4)	
Kriterium	11:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.	
Kriterium	12:	Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. (F4)	

Fundstelle 1 : § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Fundstelle 6 : Verfahrensbeschreibung EEL - Anlage 4, Fachlicher Inhalt

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 1. Vorlaufsatz und DSKO und Nachlaufsatz

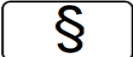
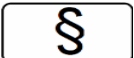
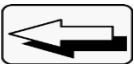
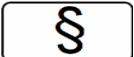
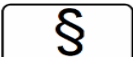
Kriterium 1: Im Vorlaufsatz und Datensatz Kommunikation ist bei der Datenübermittlung im EEL-Verfahren als Empfänger Nummer die Betriebsnummer der Annahmestelle der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugsstelle anzugeben. (F1)

§

Fundstelle 1 : VB "EEL" nach § 107 SGB IV; Ziffer 2.2.3

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW"

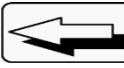
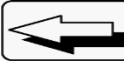
Kriterium	1:	Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben. (F1)	
Kriterium	2:	Sofern sich durch Rückrechnungen in bescheinigte Monate Änderungen in der bereits abgesetzten Bescheinigung ergeben, ist diese zu stornieren und eine neue Bescheinigung zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	3:	Rückwirkende Entgelterhöhungen, auf die bei Beginn der AU/med. Leist./LT/Freistellung kein Anspruch bestand, sind nicht an den Sozialleistungsträger zu übermitteln. Die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung sowie der Neumeldung muss daher gegeben sein. (F1)	
Kriterium	4:	Sofern es nicht zur Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger kommt, müssen bereits erstattete Bescheinigungen nicht storniert werden.	
Kriterium	5:	Es wird empfohlen, bei Verwendung der Fehlzeit „Versorgungskrankengeld“ eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 01 (= Krankengeld) zu generieren.	
Kriterium	6:	Bei den Abgabegründen 21 und 23 ist grundsätzlich als Empfänger- nummer im DSLW die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. Sofern in diesen Fällen jedoch • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppen 109, 110 oder 190 Anwendung finden oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt, ist als Empfänger- nummer im DSLW die Betriebsnummer der DGUV (22672327) oder die Betriebsnummer der SVLFG (47056789) zu hinterlegen. (F1)	
Kriterium	7:	Es wird empfohlen, die Steuerung der Empfänger- nummer (DGUV oder SVLFG) entsprechend Kriterium 6 über die Zuordnung des im DBUN erfassten Institutionskennzeichens (IK) des UV-Trägers in der unter https://download.gkv-ag.de/ , » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT- IK, bereitgestellten aktuellen Datei sicherzustellen.	
Kriterium	8:	Bei rentenversicherungsfreien Beschäftigten, z. B. Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, ist die Abgabe der Gründe 11 und 12 maschinell auszuschließen. (F1)	
Kriterium	9:	Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Gründe 01-03 und 41 maschinell auszuschließen. (F1)	
Kriterium	10:	Für Werkstudentinnen (Personengruppenschlüssel: 106) mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0100“ ist die Abgabe eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zulässig, sofern eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (als Studentin) besteht. (F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein Allgemeines "DBAL"

Kriterium	1:	Im Feld „ENDE-BV-AM“ ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist im Feld „ENDE-BV-ZUM“ der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet („Kündigung zum“, „vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum“, „Fristablauf am“). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. (F1)	§
Kriterium	3:	Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit /Freistellung/medizinische Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch gearbeitet wurde. Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit /Freistellung/medizinische Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1)	§
Kriterium	4:	Es muss das Datum „Entgeltzahlung bis“ (DATUM-EGZBIS) übermittelt werden. Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor oder mit Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte bezahlte Tag anzugeben. (F1)	§
Kriterium	5:	Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist. (F1)	§
Kriterium	6:	Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Freistellung /LT an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen. (F3)	§
Kriterium	7:	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul ATZ bzw. FLEXI umgesetzt hat, ist das Datenfeld „ARBZEITMOD“ maschinell zu füllen.	←
Kriterium	8:	Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN (Stellen 052 bis 059) und KUG-ENDE (Stellen 060 bis 067) sind nur zu machen, wenn der Arbeitnehmer im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum neben laufendem Arbeitsentgelt von Kurzarbeit betroffen war. Im Falle des Bezugs von Transfer-KUG ist der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld zu verwenden. (F1, F2)	§

Kriterium	9:	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul KUG bzw. S-KUG umgesetzt hat, ist das Datenfeld „MM-KUG“ maschinell zu füllen. (F1)	
Kriterium	10:	Es muss übermittelt werden, ob Lohnausgleich im Baugewerbe (LAG-BEGINN 1, LAG-ENDE 1, LAG-BEGINN 2, LAG-ENDE 2) vorlag. (F1, F2)	
Kriterium	11:	Wird das Feld „Grund der Beendigung“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, <u>kann</u> eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung <u>entfallen</u> .	
Kriterium	12:	Wird das Feld „Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, <u>kann</u> eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung <u>entfallen</u> .	
Kriterium	13:	Wird das Feld „Teilnahme an Arbeitszeitmodell“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, <u>kann</u> eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung <u>entfallen</u> .	
Kriterium	14:	Wird das Feld „KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG“ nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, <u>kann</u> eine Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung <u>entfallen</u> .	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : GG "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 4 - fachlicher Inhalt

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann – wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung – nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE) immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist./LT (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate <u>ohne laufendes Arbeitsentgelt</u> (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind <u>nicht zu bescheinigen</u>, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der „betriebsübliche Abrechnungstermin“ dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1)	§
Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen mit einer Ausfüllhilfe zu erstellen. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1)	§
Kriterium	4:	Fällt der Beginn einer AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3). Fällt der Beginn einer AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT in die Zeit der Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend. (F1)	§

Kriterium	5:	Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzoneinregelung, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1). Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen.	§
Kriterium	6:	Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	7:	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 = festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.)	§
Kriterium	8:	Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt.	
Kriterium	9:	Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/med. Leist./LT (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben.	§
Kriterium	10:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei den übrigen Meldegründen gilt Folgendes: Bei der Entgeltart 1 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei der Entgeltart 2 sind die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen, wenn das Entgelt in allen Zeiträumen vom vereinbarten Entgelt abweicht (z. B. Mehrarbeit, Kostgeld, etc.). Bei Entgeltart 3 sind immer die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen.	§
Kriterium	11:	Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT in der KV/RV/AV (EZKV; EZRV; EZALV) zu übermitteln. Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen. (F1)	§
Kriterium	12:	Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt. (F1)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung nach § 23c Abs. 2 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Nur wenn im DBAE das Feld „ENTGART“ mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1)	§
Kriterium	3:	Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1)	§
Kriterium	4:	Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU/med. Leist/LT die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern „MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3“ einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld „REG-AZ“ mit Grundstellung zu belegen. (F1)	§
Kriterium	5:	Liegt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist (F1). (F1)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 4 - fachlicher Inhalt

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung

Kriterium	1:	Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe erzeugt. (F1)	§
Kriterium	2:	Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDE-GRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. (F2)	§
Kriterium	3:	Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: - sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde; - wenn das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Verlängerungstatbestandes (Mehrlings- oder Frühgeburt, Feststellung einer Behinderung des Kindes i. S. des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung) gezahlt wird. Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 4 - fachlicher Inhalt

Fundstelle 2 : GG § 7 Abs. 3 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt

Kriterium	1:	Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehlzeiten mit dem DBAW zu melden. (F1)	§
Kriterium	2:	Der Datenbaustein „DBAW“ wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein „DBAE“ vorhanden ist. (F1)	§
Kriterium	3:	Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden. (F1)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 4 - fachlicher Inhalt

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes

Kriterium	1:	Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungszeitraum (Feld „FREIST-VOM“ und Feld „FREIST-BIS“) nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen. (F1)	
Kriterium	2:	Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag <u>nicht als Arbeitstag</u> im Feld "TAGE" <u>zu berücksichtigen</u> . (F1)	
Kriterium	3:	Im Feld „BEZFREIST-JAHR“ (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben. Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig. Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld „BEZFREIST-JAHR“ manuell füllt. (F1)	
Kriterium	4:	Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu.	
Kriterium	5:	Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. (F1)	
Kriterium	6:	Spätestens ab 01.01.2017 ist FREISTBRUTTO der Betrag, der im Bescheinigungsmonat <u>allein wegen</u> der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist. Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen. Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen. (F1)	

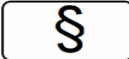
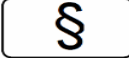
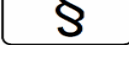
Kriterium	7:	Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln. - Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). - Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. (F1)	§
Kriterium	8:	FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln: - BRUTTO 1 abzüglich - BRUTTO 2 (F1)	§
Kriterium	9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld „FREISTBRUTTO“ (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt. (F1)	§
Kriterium	10:	Das FREISTNETTO ist spätestens ab 01.01.2017 wie folgt - <u>ausschließlich maschinell</u> - zu berechnen: - NETTO 1 aus BRUTTO 1 abzüglich - NETTO 2 aus BRUTTO 2 Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO). (F1)	§
Kriterium	11:	Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung– anzugeben. (F1)	§

Kriterium	12:	Das Feld „FREISTEZ“ (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen. Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen. In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde. (F1)	§
------------------	------------	---	---

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 4 - fachlicher Inhalt

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall

Kriterium	1:	Bei den Abgabegründen 21 und 22 ist (mit Ausnahme von Stornierungen) das Institutionskennzeichen (IK) des für die Leistung zuständigen Unfallversicherungsträgers im Datenbaustein DBUN anzugeben. (F1)	
Kriterium	2:	Bei dem Abgabegrund 23 ist das Institutionskennzeichen (IKUV) des jeweiligen Unfallversicherungsträgers anzugeben, • der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109, 110 oder 190 Anwendung findet oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt. (F1)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den Abgabegründen 21, 22 und 23 nur die zulässigen IK entsprechend der unter https://download.gkv-ag.de/ , » Menüpunkt: „UV-Daten“, » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei erfasst werden können. (F1)	
Kriterium	4:	Sofern der Tag des Versicherungsfalles bekannt ist, kann dieser manuell vorgegeben werden.	
Kriterium	5:	Es sind die lohnsteuer- und sv-freien SFN-Zuschläge maschinell festzustellen und zu übermitteln (ZUSCHL-1,-2,-3). (F1)	
Kriterium	6:	Der Wert der zwar lohnsteuerfreien aber sv-pflichtigen SFN-Zuschläge ist im DBAE (Brutto-AE etc.) maschinell zu übermitteln.	
Kriterium	7:	Es ist der zur Unfallversicherung meldepflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung im Feld UV(EZUV) maschinell zu bescheinigen. (F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Kriterium	1:	Im Feld „LETZTTAG“ ist der letzte bezahlte Tag vor der Entbindung anzugeben. Ist dem Abrechnungssystem dieser Tag nicht bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender einen entsprechenden Eintrag vornehmen kann. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist das Datum zu übermitteln an dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-AM). (F1)	§
Kriterium	3:	Es ist das Datum zu übermitteln zu dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-ZUM). (F1)	§
Kriterium	4:	Es ist die Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist (FEHL-ZEIT) oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses maschinell zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell festzustellen und zu übermitteln, ob das Nettoarbeitsentgelt (AE-UEBER) der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR betrug. (F1)	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell festzustellen und zu übermitteln ob es sich um ein Monatsgehalt/festes Monatsentgelt (AE-FEST) handelt. (F1)	§
Kriterium	7:	„Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt“ (AZ-UNENT-STD), „Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt“ (AZ-UNENT-TAGE) „unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-STD), „Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt“ (AZ-ENTSCH-TAGE) „Bezahlte Arbeitsstunden“ (BEZAZ) und „davon bezahlte Mehrarbeitsstunden“ (MASTD) müssen nur dann für alle drei Bescheinigungszeiträume angegeben werden, wenn das Arbeitsentgelt in einem Bescheinigungszeitraum den Grenzwert von 390 bzw. 403 € unterschritten hat oder das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wurde (Feld BV-GEKUEND = 04). (F1)	§
Kriterium	8:	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (AZ-WOECH) muss nur dann maschinell übermittelt werden, wenn kein festes Monatsgehalt/Festgehalt gezahlt wird (AE-FEST = J) und wenn das Arbeitsentgelt in einem Bescheinigungszeitraum den Grenzwert von 390 bzw. 403 € unterschritten hat oder das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wurde (Feld BV-GEKUEND = 04) (F1). (F1)	§
Kriterium	9:	Wenn im DBMU das Feld „ENDE-BV-ZUM“ ein logisch richtiges Datum enthält, wird der Datenbaustein DBAE sowie ggf. die Datenbausteine DBZA, DBAW, DBSF und DBTK erstellt. (F1)	§
Kriterium	10:	Sofern das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt wird, ist es entsprechend Ziffer 3.5.6 (zum Datenbaustein DBAE) der Anlage 4 der Verfahrensbeschreibung EEL festzustellen. (F1)	§

Kriterium	11:	Wird das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt und erfolgte in einem dieser Monate eine dauerhafte Änderung der Arbeitsentgelthöhe, ist die neue/aktuelle Arbeitsentgelthöhe – abweichend von der tatsächlichen Zahlung - auch in den vorhergehenden Bescheinigungsmonaten zu berücksichtigen. Für diese Monate ist eine fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgelts auf Basis der aktuellen Entgelthöhe mit den sonstigen Abrechnungsparametern des jeweiligen Monats vorzunehmen. (F1, F2, F3)	§
Kriterium	12:	Fällt bzw. fallen einer oder mehrere zu bescheinigende Monate vor Beginn der Schutzfrist in die Zeit einer (vorhergehenden) Elternzeit, so ist die entsprechende Anzahl an Monaten mit den Entgelten der Monate vor Beginn der Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft/Mutterschaft zu bescheinigen. Erfolgte in einem dieser Monate eine dauerhafte Änderung der Arbeitsentgelthöhe, ist die neue/aktuelle Arbeitsentgelthöhe – abweichend von der tatsächlichen Zahlung - auch in den vorhergehenden Bescheinigungsmonaten zu berücksichtigen. Für den Fall, dass sich nach diesen Monaten die Arbeitsentgelthöhe dauerhaft (vertraglich/tarifvertraglich) änderte, ist dem Anwender zu ermöglichen, das aktuelle Bruttoentgelt manuell vorzugeben. Dabei ist es unerheblich, dass die neue Entgelthöhe noch bei keiner Entgeltabrechnung berücksichtigt wurde. Das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt ist in diesen Fällen fiktiv auf Basis der vorgegebenen aktuellen Entgelthöhe und Berücksichtigung der sonstigen Abrechnungsparameter des jeweiligen Monats zu berechnen. (F1, F2, F3)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : SGB V § 24i Abs. 2 Satz 3

Fundstelle 3 : MuSchG § 21 Abs. 4

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten

Kriterium	1:	Bei gesetzlich Krankenversicherten ist bei Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) als Empfängerbetriebsnummer im DSLW die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO nur erfolgt, wenn sowohl für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch für mindestens eine der potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbaren Vorerkrankungszeiten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. (F2)	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass in den DBVO nur solche Vorerkrankungszeiten aufgenommen werden, die potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbar sind und für die ebenfalls Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. (F1)	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO (Abgabegrund 41) nur erstellt wird, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten (vorhergehenden) Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1, F2)	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass weitere Vorerkrankungszeiten der letzten 12 Monate vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit nur dann in den DBVO aufgenommen werden, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer und dem Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. Ist eine entsprechend große zeitliche Lücke vorhanden, dürfen nur die der Lücke folgenden Vorerkrankungszeiten in den DBVO aufgenommen werden. (F1)	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der DBVO nur erzeugt wird, wenn - die Dauer der nach den vorstehenden Kriterien potentiell anrechenbaren Vorerkrankungszeiten (= Vorerkrankungstage) der (maximal) letzten 12 Monate vor der aktuellen Arbeitsunfähigkeit zusammen - mit der Dauer aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Kalendertage umfasst. (F1)	§
Kriterium	7:	Wird die aktuelle Fehlzeit mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der AU-Zeiten von mindestens 30 Tagen als Endedatum der Arbeitsunfähigkeit das aktuelle Tagesdatum zzgl. 7 Tage anzunehmen. (F1)	§

- Fundstelle 1** : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV
- Fundstelle 2** : Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.12 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung

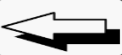
Kriterium 1: Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen. (F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)

Kriterium	1: Sofern im DBAE das Feld „WAEHREEL- BRUTTO“ (Stellen 005-012 im DBAE) mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)	
Kriterium	2: Wird während des Zeitraums der Entgeltersatzleistung maschinell eine beitragspflichtige Einnahme nach § 23c SGB IV ermittelt, ist für diesen Abrechnungsmonat ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1)	
Kriterium	3: Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	4: Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird <u>maschinell eingestellt</u> .	
Kriterium	5: Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1)	
Kriterium	6: Sofern eine Arbeitgeberleistung hinzutritt oder wegfällt kann ein neuer <u>Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE ausgelöst werden.</u> (1)	
Kriterium	7: Die Erstellung des Datenbausteins „DBBE (Abgabegrund: 51)“ ist bei Kinderkrankengeld (Abgabegrund: 02) und Kinderverletztengeld (Abgabegrund: 23) nicht zulässig. (F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.14 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Kriterium	1:	Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW (Stellen 185-186) ist bei <u>Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1)</u>	§
Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei „ABGABEGRUND“ „22“ im DSLW (Stellen 185-186) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur <u>Grundstellung zulässig. (F1)</u>	§
Kriterium	3:	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis (AUSBVERH), ist dieses <u>aus der Personengruppe heraus maschinell zu übermitteln. (F1)</u>	§
Kriterium	4:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist bei Monatslöhnern das monatliche Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche <u>Zahlungen</u>) (AE-BMZR-MONAT) zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	5:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist bei Stundenlöhnern das stündliche Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche <u>Zahlungen</u>) (AE-BMZR-STUEND) zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	6:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist bei Angabe eines Tarifvertrages (OST/WEST; (MM-TARIFVERTRAG)) die <u>Vergütungsgruppe (VERGUETGRUPPE) zu übermitteln. (F1)</u>	§
Kriterium	7:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 sind bei Angabe eines Tarifvertrages (OST/WEST; (MM-TARIFVERTRAG)) die tarifvertraglich geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des <u>Arbeitgebers (VWL-MONATLICH) zu übermitteln. (F1)</u>	§
Kriterium	8:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist ggf. die tarifvertraglich geregelte jährliche Einmalzahlung des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) (EZ-TARIF) zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	9:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist der Monatsbetrag einer während der LT weitergezählten vermögenswirksamen Leistungen ("VWL") maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1)	§
Kriterium	10:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 sind während der LT weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher Gesamtbetrag brutto und netto) maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1)	§
Kriterium	11:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist maschinell zu übermitteln, ob auf die Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung verzichtet wurde. (F1)	§
Kriterium	12:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 ist die versicherungsrechtliche Beurteilung zur Gleitzone (AE-GLEITZONE) im Personalstamm maschinell zu übermitteln. Arbeitsentgelt in der Gleitzone N = Nein J = Ja (F1)	§
Kriterium	13:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 ist der Verzicht auf die Beitragsminderung RV bei Gleitzone (MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE) N = Nein J = Ja maschinell zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	14:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 sind die Angaben zum Rechtskreis (RECHTSKREIS) W = West O = Ost maschinell zu übermitteln. (F1)	§

Kriterium	15:	Beim Abgabegrund 31 ist anzugeben ob das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 045-181) mindestens den tariflichen Bestimmungen (AE-TARIFBEST) entspricht N = Nein J = Ja U = Unbekannt (F1)
------------------	------------	--

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner

Kriterium	1:	Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der <u>Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1)</u>	
Kriterium	2:	Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der <u>internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren</u>	
Kriterium	3:	Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen
Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400
Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Allgemeines
Kategorie: Grundsätzliches

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Auf das Thema "Systemuntersuchung", Kategorie "Allgemeines" im Grundmodul wird verwiesen. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14)	
Kriterium	2:	Für Zahlstellenabrechnungsprogramme müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14)	
Kriterium	3:	Die Betriebsnummer für Zahlstellen von Versorgungsbezügen ist wie folgt auf Plausibilität zu prüfen: Die ersten 3 Stellen müssen 106-108 sein. (F6, F11)	
Kriterium	4:	Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die entsprechenden Annahmestellen (ggf. über KomServer) übermittelt werden. (F9, F11)	
Kriterium	5:	Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer (lückenlos aufsteigend je Absender/Empfänger/Verfahrensmerkmal) versehen. (F5, F10)	
Kriterium	6:	Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden.	
Kriterium	7:	Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind gedoppelt, soweit die Daten nicht aus gesicherten Datenbeständen und Programmen wieder hergestellt werden können. (F12)	
Kriterium	8:	Bei Zahlstellenabrechnungsprogrammen kann im Einzelfall ein abweichendes Pilotverfahren vereinbart werden.	

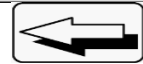
- Fundstelle 1** : SGB V §§ 202, 226, 229, 248, 250, 256
Fundstelle 2 : GR zur KV und PV der Rentner in der aktuellen Version
Fundstelle 4 : GR Zur Durchführung des GKV-Modernisierungsgesetzes
Fundstelle 5 : GG zum maschinell unterstützten ZMV nach § 202 Abs. 2 und 3 SGB V
Fundstelle 6 : Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 8 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 9 : GR Meldeverfahren Anlagen 6, 7 8, 17 und 18
Fundstelle 10 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen
Fundstelle 11 : Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen
Fundstelle 12 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen
Fundstelle 13 : RL Rückmeldungen auf Datenlieferungen der Arbeitgeber und Zahlstellen
Fundstelle 14 : GG § 22 DEÜV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse mittels Beitragsnachweisdatei die Höhe der abzuführenden Beiträge mitzuteilen, wenn eine Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle gegeben ist. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der automatisiert verarbeiteten Meldung der zuständigen Krankenkasse an die Zahlstelle zur Beitragsabführungspflicht. (F2)	§
Kriterium	3:	Für die Beitragsberechnung wird der VB-max herangezogen. Die Anpassung wird durch die Krankenkasse der Zahlstelle maschinell mitgeteilt und automatisiert in das Zahlstellenverfahren übernommen. (F2, F3)	§
Kriterium	4:	Bei der Beitragsberechnung wird die Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße maschinell berücksichtigt. Bei nichtmonatlicher Zahlung (Zahlung in größeren Abständen, z. B. pro Quartal) ist der Monatsbetrag anteilig zu ermitteln und mit der Beitragsuntergrenze abzugleichen. (F4)	§
Kriterium	5:	Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ab dem Jahres 2009 gilt der allgemeine Beitragssatz; für Zeiträume vor 2009 die individuellen allgemeinen Beitragssätze der jeweiligen Krankenkasse. Für Renten und Landabgaberenten nach dem ALG gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (bis 31.12.2014 zzgl. 0,45 %). Vom 01.01.2015 bis 28.02.2015 ist ein Zusatzbeitrag von 0,9 v. H. zusätzlich zu berücksichtigen. Vom 01.03.2015 an gilt der um zwei Monate verzögerte kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Bei Pflichtversicherten in der landwirtschaftlichen KV ist ab dem 01.01.2015 bei der Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen neben dem allgemeinen Beitragssatz zusätzlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Renten und Landabgaberenten nach dem ALG (2015 = 0,9 v. H.). Die Beiträge aus den Zusatzbeitragssätzen sind getrennt vom allgemeinen Beitragssatz zu berechnen und nachzuweisen. (F5, F6)	§
Kriterium	6:	Die Beiträge zur KV/PV trägt der Versorgungsempfänger allein. (F7)	§
Kriterium	7:	Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse mittels Beitragsnachweisdatei die Höhe der abzuführenden Beiträge mitzuteilen, wenn eine Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle gegeben ist. (F1)	§
Kriterium	8:	Es wird empfohlen, Versorgungsempfänger im Abrechnungsverfahren von Arbeitnehmern abzugrenzen.	↩
Kriterium	9:	Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, findet die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes in der Pflegeversicherung Anwendung. (F8)	§

Kriterium	10:	Renten aus einer Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung stellen ab dem 01.01.2018 keine Versorgungsbezüge mehr dar. Solche Renten sind damit nicht mehr zur Beitragsberechnung heranzuziehen. (F8)
------------------	------------	---



Fundstelle 1 : SGB V § 256

Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 4 : SGB V §§ 237 und 226 Abs. 2

Fundstelle 5 : SGB V § 241

Fundstelle 6 : KVLG § 39 Abs. 2

Fundstelle 7 : SGB V § 250 Abs. 1 Nr. 1

Fundstelle 8 : SGB V 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren für die Beitragsmonate Januar und Februar 2015 als Zusatzbeitragssatz 0,9 v. H. Anwendung finden. (1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz jeweils mit einer Verzögerung von 2 Monaten Anwendung findet. (F1)	
Kriterium	3:	Es ist sichergestellt, dass der jeweils maßgebende Zusatzbeitragssatz aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen wird.	

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Aufrollung/Nachzahlung

Kriterium	1:	Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV /PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat <u>nachfolgende, bereits abgerechnete Monate maschinell aufgerollt. (F1)</u>	§
Kriterium	2:	Die Aufrollung nach dem Kriterium 1 wird maschinell erkannt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Rückrechnung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt (z. B. Monatswechsel nicht möglich). (F1)	§
Kriterium	3:	Nachzahlungen von Versorgungsbezügen sind den jeweiligen Monaten maschinell zuzuordnen, für die sie gezahlt werden. Hierbei muss monatsbezogen der Rechenwert von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße und der VB-max für die Beitragspflicht automatisiert berücksichtigt werden. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : SGB V § 256

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Korrekturen

Kriterium	1:	Eine Korrektur umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Versorgungsbezügen und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Korrekturen werden für die vergangenen vier Kalenderjahre programmgesteuert vorgenommen. (F3)	
Kriterium	3:	Korrekturen werden den entsprechenden Abrechnungszeiträumen zugeordnet. (F1)	
Kriterium	4:	Eine Korrektur zieht eine maschinelle Aufrollung nach sich. (F4)	
Kriterium	5:	Sofern Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.01.2009 programmtechnisch durchgeführt werden, ist ein Korrekturbeitragsnachweis zu erstellen. (F5)	

Fundstelle 1 : SGB V § 256

Fundstelle 2 : GR KV und PV der Rentner

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 4 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 5 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium 1: Ab dem 1. Januar 2005 müssen Kinderlose zur Pflegeversicherung einen zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,25 v. H. entrichten. (F1, F2)

§

Fundstelle 1 : SGB XI § 55 Abs. 3

Fundstelle 2 : GR zum Kinderberücksichtigungsgesetz

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Rundungsvorschriften

Kriterium	1:	Bei Teilzahlungszeiträumen ist die anteilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze zu ermitteln, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tage multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F1)	§
Kriterium	2:	Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn die 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt. (F1)	§

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Sozialversicherungstage

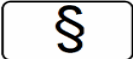
Kriterium	1:	Der Beitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, für die ein <u>Versorgungsbezug ausgezahlt wird (Sozialversicherungstage)</u> . (F1)	§
Kriterium	2:	Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit Beginn oder Ende der Beitragsabführung eines Versorgungsbezuges maschinell ermittelt. (F1, F2)	§

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Tod des Versorgungsempfängers

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers mit dem Tod endet, d. h. dass - außer bei vor- und nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen - über den Todestag hinaus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berechnet und abgeführt werden. (F1)	
Kriterium	2:	Beitragsüberzahlungen bei Tod aufgrund von vor- oder nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen können von den Erben im Rahmen des Erstattungsverfahrens bei den Krankenkassen geltend gemacht werden.	
Kriterium	3:	Weitere Ausführungen zum Tod von Versorgungsempfängern enthält die Anlage 18 zum Pflichtenheft.	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium	1:	Aus der Abrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus 1) laufenden Abrechnungen aller Versorgungsbezieher, 2) Korrekturen/Stornierungen, auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren.	
Kriterium	2:	Auf der Beitragsabrechnung werden auch diejenigen Versorgungsbezieher aufgeführt, für die keine Beitragspflicht besteht bzw. aufgrund der Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße keine Beiträge abgeführt werden.	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Beitragsnachweis

Kriterium	1:	Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen in der jeweiligen aktuellen Fassung. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Soweit Versorgungsbezüge nicht monatlich (z.B. quartalsweise oder einmal jährlich) ausgezahlt werden, sind die Beiträge im Monat der <u>Auszahlung (Monat der Fälligkeit) zu berechnen und nachzuweisen.</u> (F3)	§
Kriterium	3:	Ab 01.01.2015 ist in den Feldern „Beitragssatz allgemein“ und „Beitragssatz ermäßigt“ jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2)	§
Kriterium	4:	Sind von der Zahlstelle Beiträge der landwirtschaftlichen Krankenkasse unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nachzuweisen, ist die Summe des allgemeinen Beitragssatzes und des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. (2)	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen

Kriterium	1:	Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Versorgungsbezieher sind als Jahreskonto je Kalenderjahr oder als <u>Sammlung von Abrechnungen zusammengefasst</u> .	
Kriterium	2:	Es sind alle abrechnungs- und melderelevanten Daten zeitraumbezogen dokumentiert.	
Kriterium	3:	Die Korrektur von Abrechnungs- und Meldedaten von Vorjahren werden <u>im Jahreslohnkonto entsprechend dargestellt</u> .	
Kriterium	4:	Es ist ersichtlich, ob die Grundlage der Beitragskriterien die maschinelle Rückmeldung der Krankenkasse oder eine Erfassung der Zahlstelle ist.	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium 1: Die Daten über die Zeiten und die Höhe der Versorgungsbezüge werden maschinell in der Abrechnung geführt. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

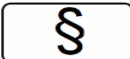
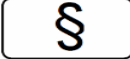
- | | | |
|------------------|-----------|--|
| Kriterium | 1: | Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als Sortier- und Zuordnungskriterium (z. B. Versorgungsbezugs-kennzeichen/Aktenzeichen Verursacher) ist vorgesehen. |
| Kriterium | 2: | In den Unterlagen werden personenbezogen der(die) Versorgungsbezug (bezüge) aufgelistet. |



Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Folgende Meldetatbestände werden maschinell abgebildet: Beginn und Höhe der Versorgungsbezüge, Veränderung der Versorgungsbezüge (z. B. Einmalzahlungen), Kapitalleistung oder Kapitalisierung von Versorgungsbezügen, Wechsel der Zahlstelle (z. B. Fusion), Ende der Versorgungsbezüge und Bestandsabgleich sowie optional die Vorabbescheinigung. (F1)	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Abmeldung (Grund 3 DBZK) zum Todestag erstellt wird, sofern noch keine Abmeldung der Krankenkasse (Grund 9 DBZK) zum Todestag erfolgt ist. (F3)	§
Kriterium	3:	Im Zahlstellenverfahren müssen die Meldungen unverzüglich abgegeben werden. (F1)	§
Kriterium	4:	Fehlerhafte Meldungen sind von den Zahlstellen zu stornieren. (F2)	§
Kriterium	5:	Die maschinellen Meldungen bzw. Rückmeldungen der zuständigen Krankenkasse an die Zahlstelle (z. B. zur Beitragsabführungspflicht) werden automatisiert im Zahlstellen-/Entgeltabrechnungsprogramm verarbeitet.	
Kriterium	6:	Unabhängig von der Beitragsabführungspflicht ist programmseitig sicherzustellen, dass bei Veränderung der Versorgungsbezugshöhe eine <u>Veränderungsmeldung der Zahlstelle an die Krankenkasse</u> erfolgt. (F3)	§
Kriterium	7:	Es wird empfohlen, Versorgungsbezugsempfänger im <u>Abrechnungsverfahren von den Arbeitnehmern abzugrenzen</u> .	
Kriterium	8:	Die Rückmeldungen der Krankenkassen erfolgen immer an den im letzten gültigen Datensatz "Kommunikation" (DSKO) hinterlegten Adressaten der Zahlstelle (E-Mail-Adresse).	
Kriterium	9:	Im Aktenzeichen der Krankenkasse (AZKK) müssen Leerzeichen bestehen bleiben und maschinell für das Meldeverfahren (<u>Rückmeldungen an die Krankenkassen</u>) übernommen werden. (F3)	§
Kriterium	10:	Sofern sich auf Grund von Veränderungen – z. B. in der Höhe des VB's – Korrekturnotwendigkeiten ergeben, ist (sind) im Wege der Aufrollung die bereits übermittelte(n) Meldung(en) zu stornieren. Dies bedeutet, dass alle Zeiten nach der vorzunehmenden Änderung zu stornieren und ggf. neu zu melden sind. (F3)	§
Kriterium	11:	Die Stornomeldung muss der vorausgegangenen Meldung, die sie widerrufen soll, inhaltlich entsprechen; lediglich das Stornokennzeichen muss = „J“ und der Erstzeitpunkt (DSVZ/ED) aktuell sein. Soweit sich zwischenzeitlich Veränderungen in den Schlüsselfeldern ergeben haben, <u>sind diese grundsätzlich mit den neuen Werten zu übermitteln</u> . (F3)	§
Kriterium	12:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass zum Start des maschinellen Verfahrens keine Beginn-Meldungen für den Versorgungsbezieher erfolgen, die zu diesem Zeitpunkt bereits laufend Versorgungsbezüge erhalten. (F3)	§
Kriterium	13:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass zum Start des maschinellen Verfahrens und beim Wechsel der Meldestelle Bestandsmeldungen oder Pseudo-Änderungsmeldungen oder tatsächlich anfallende Beginn-/Ende-/Änderungsmeldungen für jede betroffene Krankenkasse erzeugt werden. (F3)	§

Kriterium	14:	Die (Rück)Meldungen der Krankenkassen erfolgen immer an die im letzten gültigen Datensatz (DSVZ) hinterlegte Meldestelle der Zahlstelle (BBNRAB). Deren Datenannahme- und -weiterleitungsstelle verwendet zur Weiterleitung die Angaben aus dem letzten gültigen Datensatz Kommunikation (DSKO) der Meldestelle. Kommunikationsdaten können durch die ausschließliche Übersendung eines Datensatzes Kommunikation (DSKO) einschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes und unter Verwendung der laufenden Dateinummer mitgeteilt werden.	
Kriterium	15:	In Bestandsmeldungen ist der für den Stichtagsmonat ermittelte Versorgungsbezug und die zu ermittelnden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzugeben. Bei Quartalszahlungen ist hier ebenfalls ein Monatswert (VB und Beitrag für diesen Stichtagsmonat der Bestandsmeldung); abweichend zum Beitragsnachweis in dem der Quartalsbeitrag einfließt. (F3)	
Kriterium	16:	Wurde eine Meldungen irrtümlich oder mit fehlerhaftem Inhalt abgegeben, so ist der Sachverhalt rückwärts bis zum Tatbestandsmonat aufzurollen. Dabei sind die bis dahin abgegebenen Meldungen zu stornieren. Angefangen wird bei der zuletzt abgegebenen Meldung und somit rückwärts bis zum Meldetatbestand storniert. Die fehlerhaften Werte oder Zeiträume sind mit den neuen Inhalten zu liefern. Jede stornierte Meldung, die zeitlich nach Meldetatbestand liegt und weiter Gültigkeit hat, muss wieder mit einer Neumeldung eingereicht werden. (F4)	
Kriterium	17:	Es ist sicherzustellen, dass doppelte Meldungen (mehrfache Stornierungen oder Neumeldungen zum selben Meldezeitraum) innerhalb eines Meldelaufs nicht vorgenommen werden (z. B. wenn Meldungen bei einer Korrekturerfassung durch den Sachbearbeiter direkt erzeugt und bis zur Dateierzeugung „gesammelt“ werden). In einer Datei darf nur die letzte gültige Änderung gemeldet werden. (F4)	
Kriterium	18:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung als "nicht erstellt" gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3)	

Fundstelle 1 : SGB V § 202

Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 4 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 5 : SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Änderung des AZVU

Kriterium 1: Ändert sich das AZVU eines Versorgungsbezuges, sind eine Abmeldung mit Grund 3 sowie eine Anmeldung mit Grund 1 zu erstellen.

Dies gilt auch, wenn sich das AZVU aufgrund eines Systemwechsels ändert.
Das bedeutet, dass sowohl das abgebende wie das aufnehmende System entsprechende Steuerungsmöglichkeiten vorhalten müssen.

(F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellen-Meldeverfahren

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: VBmax

Kriterium 1: Ab dem 01.01.2017 ist maschinell sichergestellt, dass bei bestehender Beitragsabführungspflicht (KENNZABF = 2 - 4) auch dann Beiträge berechnet und abgeführt werden, wenn der VBmax in Grundstellung (= 0000000) übermittelt wird.

Dies gilt auch für VBmax-Meldungen der Krankenkasse, die seit dem 01.01.2017 für zurückliegende Jahre gemeldet werden.
(F1)

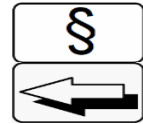
§

Fundstelle 1 : BE Fachkonferenz Meldungen am 23.02.2016

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

- | | | |
|------------------|-----------|---|
| Kriterium | 1: | Der Krankenkassenwechsel wird programmseitig erkannt und führt zu einer Ende- und Beginnmeldung des Versorgungsbezugs. (F1) |
| Kriterium | 2: | Eine Krankenkassenfusion ist im maschinellen Zahlstellen-Meldeverfahren kein meldepflichtiger Tatbestand. In der Betriebsnummerndatei der ITSG ist nach der technischen Fusion im Krankenkassenstamm der bisherigen Krankenkasse die Betriebsnummer der aufnehmenden Krankenkasse (Nachfolgekrankenkasse) hinterlegt. Durch den Verweis von der Betriebsnummer der bisherigen Krankenkasse auf die Betriebsnummer der aufnehmenden Krankenkasse in der Betriebsnummerndatei sind die Datensätze an die Nachfolgekrankenkasse zu übermitteln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach einer technischen Fusion die Nachfolgekrankenkasse die Meldungen der bisherigen Krankenkasse erhält und in den Bestand aufnimmt. |



Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

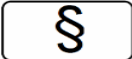
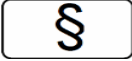
Schlagwort: Datenbausteine und Datensätze

Kriterium	1:	Für die Datenübermittlung wird der Datensatz DSVZ mit den zugehörigen Datenbausteinen herangezogen. Der VOSZ, NCSZ sowie der DSKO ist entsprechend der aktuellen Datensatzbeschreibung zu bestücken. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Datenbausteine werden dem Datensatz DSVZ angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSVZ. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Spätestens ab dem 01.01.2017 ist es möglich, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGA, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1, F2, F3)	
Kriterium	2:	Die Versicherungsnummernabfrage ist frühestens ab dem 01.07.2016 möglich.	
Kriterium	3:	Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls über den DSVV. Diese ist programmseitig anzunehmen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. (F1, F2, F3)	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : GG zum ZMV nach § 202 Abs. 2 SGB V

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum ZMV in der jeweils gültigen Fassung

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Dateinummer

Kriterium 1: Die fachlichen Rückmeldungen der Krankenkasse werden ab 01.01.2012 mit einem eigenen Verfahrensmerkmal „ZAK“ und in einem eigenen Sendungsnummernkreis (mit einer eigenen Dateinummernzählung) von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen an die Zahlstellen gesendet bzw. zum Abruf vom Kommunikationsserver bereitgestellt. Die von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen erzeugten Fehlermeldungen werden mit dem Verfahrenskennzeichen „ZAV“ ebenfalls mit eigener Dateinummernzählung zurückgesandt bzw. bereitgestellt. Die Dateien sind von der Zahlstellensoftware entsprechend zu verarbeiten. (F1)

§

Fundstelle 1 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Meldedaten-Zusammenfassung

Kriterium	1:	Meldedaten werden zu einer Meldedatei je Annahmestelle für alle Mandanten zusammengefasst (Mandantenfähigkeit).	
Kriterium	2:	Der Meldelauf wird einmal angestoßen und durchläuft alle Mandanten, ohne dass für jeden einzelnen Mandanten ein Meldelauf besonders gestartet werden muss.	
Kriterium	3:	Der Ausschluss einzelner Betriebe/Betriebsteile (Mandanten) von der Datenübermittlung ist möglich.	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldedokumentation

Kriterium 1: Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine Meldedokumentation im Jahreskonto oder der Sammlung von Abrechnungen vorgenommen.



Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Allgemeines zu den Meldetatbeständen

Kriterium	1:	Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1; F2)	§
Kriterium	2:	Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). (F1, F2)	§

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Beginn des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Der Beginn/Bewilligung des Versorgungsbezuges ist mit Grund 1 zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Datum des Versicherungsbeginns bei der neuen Krankenkasse) und Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, zu dem das neue Aktenzeichen gilt). (F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Bestandsabgleich

Kriterium	1:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Anforderung der Krankenkasse Bestandsmeldungen generiert werden. Für jeden Versorgungsbezieher mit laufendem Versorgungsbezug oder Kapitalleistung im Stichtagsmonat ist eine Meldung für die anfordernde Krankenkasse zu erstellen. (F1)	§
Kriterium	2:	Das Beginndatum des Versorgungsbezuges ist bei Bestandsmeldungen grundsätzlich der 1. des Stichtagsmonats, es sei denn, der Beginn liegt im Stichtagsmonat. Das Endedatum des laufenden Versorgungsbezugs ist grundsätzlich Ultimo des Stichtagsmonats, es sei denn, das Ende liegt im Stichtagsmonat. (F1)	§
Kriterium	3:	Bei einem laufenden Versorgungsbezug muss als Höhe der Bruttobetrag in Euro und Cent gemeldet werden, der auf den Stichtagsmonat entfällt, auch wenn die Zahlung in anderen Zyklen (z. B. quartalsweise) erfolgt. Fällt im Stichtagsmonat nur ein monatsanteiliger Versorgungsbezug oder ein aus zeitlichen Anteilen zusammengesetzter Versorgungsbezug an, muss dennoch der Bruttobetrag für einen vollen Kalendermonat gemeldet werden. Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) im Stichtagsmonat bleiben bei Bestandsmeldungen unberücksichtigt. (F1)	§
Kriterium	4:	Die Felder zu Kapitalleistung sind nur bei Bestandsmeldungen für Kapitalleistungen, die im Stichtagsmonat beginnen, relevant. Bei nichtmonatlichen Zahlungen ist nur der für diesen Stichtagsmonat relevante Beitrag anzugeben. (F1)	§
Kriterium	5:	Als Beitrag zur KV und PV sind die für den Stichtagsmonat tatsächlich ermittelten Werte zu melden. (F1)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Ende des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Das Ende des Versorgungsbezuges ist mit Grund 3 zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Endedatum bei der bisherigen Krankenkasse), Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, bis zu dem das alte Aktenzeichen galt) sowie bei bedingtem Wegfall des VB (z. B. bei Ruhen in voller Höhe des VB). (F1)

§

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Stornierung

Kriterium	1:	Wurde eine Meldung irrtümlich oder fehlerhaft übermittelt, ist diese zu stornieren und neu zu melden. Stornierungen und Neumeldungen sind auch bei melderelevanten Rückrechnungen in vergangene Zeiten (z. B. rückwirkende Änderung in der Höhe des laufenden VB's) abzugeben. (F1)	
Kriterium	2:	Auf die Ausführungen zur Aufrollung unter dem Thema Meldungen, Kategorie "Allgemeines" sowie Schlagwort "Grundlagen" wird verwiesen.	

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Meldungen
Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Veränderungsmeldung

Kriterium	1:	Die Veränderungsmeldung ist mit Grund 2 zu melden. Dies gilt für Veränderungen in der Höhe des laufenden VB's und des Kennzeichens "Beihilfe". (F1)	
Kriterium	2:	Das Kennzeichen "Veränderungsmeldung Ja/Nein" ist seit dem 1. Januar 2012 in allen Fällen auf "J" zu setzen. (F1)	
Kriterium	3:	Eine Veränderungsmeldung wird auch bei Bezug kleiner/gleich 1/20 der Bezugsgröße erzeugt. (F1)	
Kriterium	4:	Bei Änderungen in den Datenbausteinen Name und Anschrift kann ebenfalls eine Veränderungsmeldung abgegeben werden.	

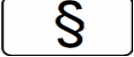
Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vorabbescheinigung

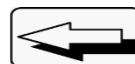
Kriterium	1:	Die Vorabbescheinigung ist optional. Sofern diese maschinell erstellt wird, sind die nachfolgenden Kriterien zwingend umzusetzen. (F1)	
Kriterium	2:	Die Vorabbescheinigung ist mit Grund 5 zu melden. Diese ist vor erstmaliger Bewilligung des laufenden VB's an die Krankenkasse zu übersenden. (F1)	
Kriterium	3:	Die Krankenkasse informiert die Zahlstelle über das bestehende Versicherungsverhältnis und die grundsätzliche Beitragspflicht. Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung des VB's durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die Bewilligung/den Beginn des VB. (F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Allgemeines

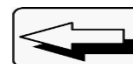
Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Krankenkassenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.



Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

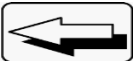
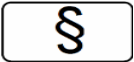
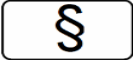
Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Personalstamm", Schlagwörter "Anschrift", "Fehlerermittlung", "Name", "Namenszusatz", "Titel", "Vorsatzworte", "Plausibilitätsprüfungen", "Sperrkennzeichen" und "Versicherungsnummer" im Grundmodul wird verwiesen.



Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

Schlagwort: Besonderheiten

Kriterium	1:	Die Sozialversicherungsnummer (VSNR) kann auch dem Rentenbescheid (bei Bezug einer eigenen Rente) entnommen werden.	
Kriterium	2:	Über die VSNR wird der Versicherte (hier: Versorgungsbezugsempfänger) identifiziert. Von daher muss bei Versorgungsbeziehern, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, die eigene VSNR und nicht die des Verstorbenen verwendet werden (Hinweis: Im Rentenbescheid für Hinterbliebenenrentenbezieher ist die VSNR des Verstorbenen enthalten).	
Kriterium	3:	Je Versorgungsbezug ist ein eine eigene Versorgungsbezugsnummer (AZVU) zu verwenden. Es ist maschinell sichergestellt, dass bei (Teil-) Kapitalisierung eines Versorgungsbezuges eine neue Versorgungsbezugsnummer (AZVU) hierfür verwendet wird. (F1)	
Kriterium	4:	Es ist zulässig, mehrere Versorgungsbezüge einer Zahlstelle zusammenzufassen und als einen Versorgungsbezug gegenüber der Krankenkasse zu melden.	
Kriterium	5:	Ändert die Zahlstelle die Versorgungsbezugsnummer (AZVU) , werden eine Endmeldung mit dem bisherigen und eine Beginnmeldung mit dem neuen AZVU übermittelt. (F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellenmeldeverfahren

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen
Kategorie: Zahlstellenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie "Firmenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 0. Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium	1:	Soll das Modul „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Besonderheiten gemäß der Fundstellen F1 bis F 5 und Testaufgaben umgesetzt sein. (F1, F2, F3, F4, F5)	§
Kriterium	2:	Der Zugriff auf die Lohn-Abrechnungsdaten zur maschinellen Übermittlung muss mindestens ab dem Zeitpunkt der Modulfreigabe euBP über die Rückrechnungstiefe hinaus – jeweils bis zum 01.01. des Kalenderjahres zurück – sukzessive auf den Verjährungszeitraum des § 25 SGB IV angepasst werden. (F2, F5)	§
Kriterium	3:	Optional kann der Zugriff auf die Lohn-Abrechnungsdaten zur maschinellen Übermittlung für den gesamten Verjährungszeitraum der RV erfolgen. (F2, F5)	↩
Kriterium	4:	Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes sind maschinell vorzuhalten und zu speichern – wie zum Beispiel der <u>maschinell übermittelte Beitragsnachweis</u> .	§
Kriterium	5:	Bei innerhalb des aktuellen Prüfzeitraumes durchgeführten Korrekturabrechnungen, die eine Abrechnung vor Beginn des aktuellen Prüfzeitraumes betreffen, sind für diese Arbeitnehmer die Abrechnungsdaten für das gesamte Kalenderjahr (Vorjahr) zu liefern. (F4)	§
Kriterium	6:	Liegen für den in Kriterium 5 genannten Sachverhalt keine Abrechnungsdaten des Vorjahres vor, ist die Erzeugung des DBVT erforderlich. (F4)	§
Kriterium	7:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass der von der Rentenversicherung vorgegebene Prüfzeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten je Betriebsteil (Betriebsnummer Verursacher) <u>erfasst und erstellt sowie der Versand ausgelöst wird</u> . (F4)	§
Kriterium	8:	Bei der Anlieferung von Beitragsnachweisen für mehrere Betriebsstätten (mit eigener Betriebsnummer) können diese zu einer führenden Hauptbetriebsnummer zusammengefasst werden, wenn dies auch so an die <u>Einzugsstelle übermittelt wurden</u> .	↩
Kriterium	9:	Sofern mehrere Abrechnungskreise mit der gleichen Betriebsnummer vorhanden sind, wird empfohlen, die Dateianlieferung getrennt nach "Mandantennummer" vorzunehmen.	↩
Kriterium	10:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass Datenlieferungen storniert und neu erstellt werden können. (F4)	§
Kriterium	11:	Es besteht die Möglichkeit, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Datei erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung E90/F90) abgeschlossen worden ist. (F4)	§
Kriterium	12:	Die Datensätze zu euBP sind in der jeweils aktuellen Schnittstellen- <u>Version anzuliefern</u> . (F4)	§
Kriterium	13:	<u>Es dürfen nur abgerechnete Zeiträume übermittelt werden</u> . (F4)	§
Kriterium	14:	Für die praktische Umsetzung des Moduls euBP steht die Anlage 90 zum <u>Pflichtenheft zur Verfügung</u> .	↩

Fundstelle 1 : SGB IV § 28p Abs. 6a

Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 5

Fundstelle 3 : AO § 147 Abs. 5 und 6

Fundstelle 4 : Grundsätze euBP

Fundstelle 5 : SGB IV § 25 Abs. 1

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: Beitragsnachweise (DSBN)

Kriterium	1:	Sofern Schätzungen als Beitragsnachweise maschinell übermittelt werden, sind die Datenbausteine DBSC und DBRB zu erstellen und zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Werte der Beitragsnachweise sind so zu melden, wie sie ursprünglich an die Einzugsstelle übermittelt wurden. (F1)	§

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP Ziffer 4.3.3

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: Datensätze

Kriterium	1:	Die Datensätze und Datenbausteine werden maschinell erstellt und entsprechen den Grundsätzen für die euBP – Anl. 1 - in der aktuellen Fassung. Die Reihenfolge der Datensätze und -bausteine ergibt sich aus der dargestellten Reihenfolge in den Grundsätzen euBP. (F1)	§
Kriterium	2:	Ist für das Abrechnungssystem nur das Basismodul zugelassen, sind die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBVT zu erstellen und zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	3:	Ist das Modul ATZ zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBAT, DBVT, (DBVF, DBVA) (F1)	§
Kriterium	4:	Ist das Modul FLEXI zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBWO, DBWW, DBVT (DBOS, DBOA, DBWS, DBWA) (F1)	§
Kriterium	5:	Ist das Modul KUG/SAISON-KUG zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBKG, DBVT (DBVK, DBVS) (F1)	§
Kriterium	6:	Ist das Modul SEEMÄNNISCHE BESONDERHEITEN zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBS1 bis DBS5 (F1)	§
Kriterium	7:	Für Besonderheiten in knappschaftlichen Betrieben, ist folgender Datenbaustein zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBKN (F1)	§

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP einschließlich Anlage 1

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 2. Systemwechsel

Schlagwort: Grundlagen

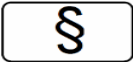
Kriterium **1:** Wurden bei einem Systemwechsel Vortragswerte zur Ermittlung der Jahres-BBG erfasst, sind diese im DBVT zu übernehmen. (F1)

§

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP, Ziffer 4.3.5.6

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) - optional

Kriterium	1:	Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung können nach deren elektronischen Abruf optional als Meldevorschlag für den Anwender angezeigt werden. (F1)	
Kriterium	2:	Sofern die Anzeige der Meldevorschläge umgesetzt ist, dürfen daraus Storno- und Neumeldungen nur für Standardfälle generiert werden. (F2)	

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP Ziffer 5

Fundstelle 2 : BE zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015, Top 3

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung - optional

Kriterium **1:** Sofern das Abrechnungsprogramm in der Lage ist, das Ergebnis der Prüfung elektronisch abzurufen, wird empfohlen, das PDF-Dokument in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
(F1)



Fundstelle 1 : GG euBP Ziffer 6.6.2

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

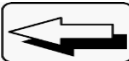
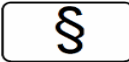
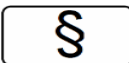
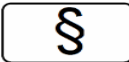
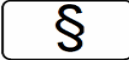
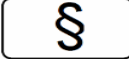
Schlagwort: Statusmeldungen (DSSM)

Kriterium 1: Die Statusmeldungen des KOM-Servers sollten programmseitig dem Anwender zur Verfügung gestellt werden.



Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 4. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Schlagwort: DSKB (Kontenbuchungen - Finanzbuchhaltung) - optional

Kriterium	1:	Daten der Finanzbuchhaltung (FiBu-Daten) können im Rahmen von euBP optional zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind die Kriterien 2 bis 6 maschinell umzusetzen. (F2, F3)	
Kriterium	2:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, müssen die Datensätze und Datenbausteine für die FiBu maschinell erstellt werden. Diese entsprechen den Grundsätzen euBP - Anl 2 - in der aktuellen Fassung. (F1)	
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der Mindestumfang der zu liefernden Buchungen den Inhalten aus den Grundsätzen euBP - Anlage 3 - entsprechen. (F1)	
Kriterium	4:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, muss die Erstellung und der Versand der Daten für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt vorgenommen werden. (F3)	
Kriterium	5:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, muss für diese Daten ein eigenes Paket mit VOSZ, DSKO, DSKB (pro Konto) und NCSZ versendet werden (F3)	
Kriterium	6:	Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, wird je Konto und je Wirtschaftsjahr ein DSKB erstellt. (F1, F3)	

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP

Fundstelle 2 : BVV § 11 Abs. 2 Satz 1

Fundstelle 3 : BVV § 9 Abs. 5 i. V. m. § 147 Abs. 5 und 6 AO

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium	1:	Soll das Modul „BEA - Bescheinigung elektronisch abgeben“ in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)	§
Kriterium	2:	Das Verfahren beinhaltet die maschinelle Umsetzung der Datensätze DSAB, DSEU und DSNE nach Anlage 3-5 der Einheitlichen Grundsätze in der jeweils gültigen Version. (F1)	§
Kriterium	3:	Die Datenbausteine DBEN und DBAZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen.	↩
Kriterium	4:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers/der Agentur für Arbeit der Datensatz DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen ausgelöst werden kann. (F3)	§
Kriterium	5:	Der Arbeitnehmer hat das Recht, der maschinellen Übermittlung des Datensatzes DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen zu widersprechen.	↩
Kriterium	6:	Die Bundesagentur für Arbeit verwendet intern eigene Ordnungsmerkmale. Diese müssen in der Bescheinigung nicht angegeben bzw. in der Entgeltabrechnung vorgehalten werden.	↩
Kriterium	7:	Für jede Bescheinigung sind die jeweils zutreffenden Schlüsselzahlen zu verwenden. Die möglichen Schlüsselzahlen sind für die Abgabegründe der Anlage 1 (Arbeitsbescheinigung), und der Anlage 2 (EU - Ausland) der einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV zu entnehmen. (F1)	§
Kriterium	8:	Als Datenempfänger muss die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit mit der Betriebsnummer 76665732 verwendet werden. (F2)	§
Kriterium	9:	Fehlerhafte Bescheinigungen / Fehlerhafte Datensätze sind nicht zu stornieren, sondern mit den korrekten Daten erneut zu übermitteln. Es gilt immer die Bescheinigung mit dem jüngsten Erstellungsdatum (Testamentsprinzip). (F2)	§
Kriterium	10:	Als Satztrennungskennzeichen ist nur Carriage Return Line Feed (CRLF) zulässig.	↩
Kriterium	11:	Die Datensätze sind immer in der aktuell gültigen Version zu übermitteln. Datensätze aus der Vorgänger-Version können längstens bis zum 31.01. eines Jahres mit der bisherigen Versionsnummer übermittelt werden.	↩

- Fundstelle 1** : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV), einschl. deren Anlagen.
- Fundstelle 2** : Verfahrensbeschreibung für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV)
- Fundstelle 3** : GG § 22 DEÜV

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)

Kriterium	1:	Die Ausführungen im Grundmodul (incl. der beschriebenen Kernprüfungen) zu den Datenbausteinen Name und Anschrift gelten entsprechend. (F1)	§
Kriterium	2:	Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. In DBNA Stelle 125 ist daher nur die Grundstellung zulässig. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gem. § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort: Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation

Kriterium	1:	Es gelten die Gemeinsamen Grundsätze zu den Kommunikationsdaten. (F1)	§
Kriterium	2:	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist im Vor- und Nachlaufsatz als Verfahrensmerkmal „AGTBA“ zu verwenden. Die Verarbeitungs-, Fehlerrückmeldung der BA hat das Verfahrensmerkmal „BATAG“. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Kommunikationsdaten

Fundstelle 2 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSAB - Grundlagen

Kriterium	1:	Im Feld „AVBeginn“ ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden. Der arbeitsrechtliche Beginn ist maßgebend. (F1)	§
Kriterium	2:	Bei mehreren aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze (DSAB) zu liefern. Hierbei ist zu beachten, dass für jeden DSAB auch die entsprechenden Datenbausteine mitzuliefern sind. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt
und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit
gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender
Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium	1: Die Abgabe des Datenbaustein DBSE ist mehrfach möglich. (F1)	§
Kriterium	2: Gibt es nur einen DBSE, enthält das Feld „AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN“ ausschließlich die Grundstellung „00000000“. (F1)	§
Kriterium	3: Gibt es mehrere DBSE, enthalten alle weiteren DBSE im Feld „AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN“ ein gültiges Datum. (F1)	§
Kriterium	4: Die Angaben sind ab Beginn des Kalenderjahres in dem das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis endet, erforderlich. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium 1: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1)

§

Fundstelle 1 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium	1:	Jede Änderung (des Beitragsgruppenschlüssels bzw. des Personengruppenschlüssels) der letzten 5 Jahre, frühestens ab Beschäftigungsbeginn, ist mit einem DBSB zu melden. Es können somit mehrere DBSB erstellt werden. Dazu ist das jeweilige Änderungsdatum anzugeben. (F1)	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBAZ ist mehrfach möglich. (F1)	
Kriterium	2:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 42 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld „AZAEGR“ sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1)	
Kriterium	3:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05, 06 oder 08 angegeben, ist im Feld AZVG die durchschnittliche Arbeitszeit eines <u>Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche anzugeben.</u> (F1)	
Kriterium	4:	Im Feld AZAEGR ist nur dann der Grund 05 oder 11 anzugeben, wenn <u>alle anderen Gründe der Arbeitszeitreduzierung nicht zutreffen.</u> (F1)	
Kriterium	5:	Nähere Informationen zum Grund der Arbeitszeitänderung finden Sie - insbesondere zu den Arbeitszeitmodellen Altersteilzeit und flexible Arbeitszeitregelungen - unter Punkt 3.8.3 der Datensatz <u>Arbeitsbescheinigung - Fachlicher Inhalt</u>	
Kriterium	6:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten

Kriterium	1:	Es sind die letzten 12 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEN zu bescheinigen. Sofern innerhalb von 12 Monaten vor AVEND/BVEND weniger als 150 Kalendertage (5 Monate) mit Entgeltzahlungen vorliegen, werden Angaben zu den letzten 24 Monaten übermittelt. (F1)	§
Kriterium	2:	Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	3:	Bei Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung oder Änderung des Rechtskreises sind Mehrfachangaben pro Kalendermonat erforderlich. (F1)	§
Kriterium	4:	Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEN (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1)	§
Kriterium	5:	Beim Feld "FIBR" ist bei Gleitzonefällen das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags anzugeben. (F1)	§
Kriterium	6:	Beim Feld „FIBR“ (Fiktives Brutto) ist bei Bezug von allen KUG-Arten das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung (Sollentgelt) anzugeben. (F1)	§
Kriterium	7:	Beim Feld „FIBR“ ist bei Altersteilzeit das Arbeitsentgelt anzugeben, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre. Zu übermitteln ist das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge, die in der Ansparphase in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV eingebracht wurden. (F1)	§
Kriterium	8:	Bei Heimarbeitern (PGR 124) sind die Felder „TATSURLTAGE“, „URLEG“ und „URLEGGEZ“ zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	9:	Ist das Arbeitsentgelt aufgrund der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit infolge von Familienpflegezeit und Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz oder wegen einer Vereinbarung nach dem Pflegezeitgesetz (AZAEGR = 09) gemindert, sind die Felder „MIA“, „MIABEG“ und „MIAEND“ zu übermitteln. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten

Kriterium	1:	Im Datensatz DSAB sind für maximal die letzten 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (AVEND/BVEND) Fehlzeiten zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	2:	Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1)	§
Kriterium	3:	Es sind die gültigen Fehlzeiteinschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1)	§
Kriterium	4:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltsersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

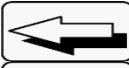
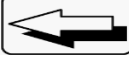
Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter

Kriterium	1:	Der Datenbaustein ist bei Beschäftigten mit PGR 124 zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	2:	Im Feld „URLTAGE“ ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage je Kalenderjahr zu übermitteln. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit
gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

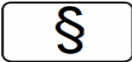
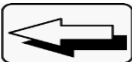
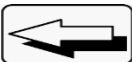
Schlagwort: 3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung

Kriterium	1:	Unter „AVEND“ ist der Austritt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis zu melden, sofern keine unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung erfolgt (AVUWFWZ). Hierunter ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses (letzter Tag der Betriebszugehörigkeit) zu verstehen. (F1)	
Kriterium	2:	Unter BVEND ist der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu melden. (F1)	
Kriterium	3:	Im Feld „AVLETZTRL“ ist der Monat anzugeben, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde. (F1)	
Kriterium	4:	Der Schlüssel der jeweiligen Arbeitsagentur ist entsprechend der Aufstellung (Dienststellenverzeichnis aller Agenturen für Arbeit) der BA im Feld "SAWPRSC" anzugeben. (F1)	
Kriterium	5:	Das Feld „Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit“ („BETZU“) steht in Abhängigkeit zu dem Feld „Abfindung“ („ABF“).	
Kriterium	6:	Wenn das Arbeitsverhältnis <= 11 Monate bestanden hat, ist im Feld BETZU der Wert 0 zu übermitteln. Wird bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten eine Abfindung (ABF = J) gewährt, ist es erforderlich, bei der Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert "01" zu liefern.	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.00 DSEU - Grundlagen

Kriterium	1:	Es ist der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden; bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils <u>eigene Datensätze zu liefern. (F1)</u>	
Kriterium	2:	Die Datenbausteine DBEE und DBEZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann <u>voneinander abweichen. (F1)</u>	
Kriterium	3:	Der zu bescheinigende Zeitraum wird jeweils im Anschreiben an den Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung-EU präzisiert. Jedes Land benötigt andere Bescheinigungszeiträume. Ist der zu bescheinigende Zeitraum laut Schreiben der Bundesagentur für Arbeit kürzer als das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ("AVEND"), ist dieses zu bescheinigen. Der Bescheinigungsbeginn ist dem Anschreiben zu entnehmen.	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt
und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit
gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltsersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium 1: Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter
dem Schlagwort "Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten"
aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit
gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium 1: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1)

§

Fundstelle 1 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und
überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium	1:	Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter dem Schlagwort "Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B" aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU

Kriterium	1:	Die Abgabe des Datenbaustein DBEZ ist mehrfach möglich. (F1)	§
Kriterium	2:	Werden im Feld „AZAEGR“ die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 60 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld „AZAEGR“ sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1)	§
Kriterium	3:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

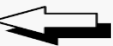
Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU

Kriterium	1:	Es sind die letzten 24 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEE zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	2:	Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	3:	Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEE (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten

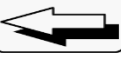
Kriterium	1:	Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1)	
Kriterium	2:	Es sind die gültigen Fehlzeiteinschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1)	
Kriterium	3:	Für den DSEU kann der Übermittlungszeitraum der Fehlzeiten (maximal 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses) verkürzt werden. Maßgebend hierfür ist die Fehlzeitenanforderung durch die Bundesagentur für Arbeit.	
Kriterium	4:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltsatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSNE - Grundlagen

Kriterium	1:	Es ist der ursprüngliche Eintritt des aktuellen Arbeitsverhältnisses im Feld AVBEG zu melden. (F1)	
Kriterium	2:	Für jeden Kalendermonat muss ein Datensatz erstellt werden, es sei denn, eines der Felder "BVUNFORT" oder „BVUNFORTU“ im DBNE ist gleich „J“. (F1)	
Kriterium	3:	Liegen Unterbrechungen innerhalb eines Monats vor, ist ein Datensatz für den ganzen Kalendermonat (in den Grenzen von AVBEG und AVEND) zu erstellen. Die Arbeitszeiten sind für die einzelnen Kalenderwochen (Felder STU1KW- STU6KW) zu melden. (F1)	
Kriterium	4:	In den Feldern STU1KW- STU6KW ist der Wert 00,00 zulässig wenn eine Unterbrechung für den jeweiligen Zeitraum vorliegt. (F1)	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen

Kriterium	1:	Der Datenbaustein ist nur einmal pro Datensatz DSNE zu erstellen. (F1)	
Kriterium	2:	Das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung ist zu bescheinigen. Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung maßgebend. (F1)	
Kriterium	3:	Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob das Entgelt und die wöchentliche Arbeitszeit künftig konstant bleiben, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung im Feld „BVUNFORT“ seitens des Anwenders erfolgen kann. (F1)	
Kriterium	4:	Das Feld „BVUNFORTU“ ist immer dann mit „J“ zu befüllen, wenn sich das Entgelt bzw. die wöchentlichen Arbeitszeit zwar ändert, aber der Entgeltwert höchstens 165,00 € bzw. die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. (F1)	
Kriterium	5:	Sobald sich das Nebeneinkommen ändert bzw. 165 EUR übersteigt, ist eine aktualisierte Meldung ab dem Änderungsdatum erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt die gemeldeten Werte solange, bis eine aktualisierte Meldung eingeht oder der Leistungsbezug endet.	
Kriterium	6:	Im Feld „SVBREGE“ ist der zur Rentenversicherung beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu melden. (F1)	
Kriterium	7:	Die Felder SVBREGEbeg und SVBREGEend sind zu füllen, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für mehrere Monate gezahlt wurde. Es ist das Anfangsdatum / Enddatum des Zeitraumes, für den die Einmalzahlung gewährt wurde, anzugeben (F1)	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium	1:	Es ist für jeden Meldemonat unter "BYGRA" der im Bescheinigungsmonat maßgebende Beitragsgruppenschlüssel zu melden. (F1)	§
Kriterium	2:	Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Kriterium 1: In den Feldern STU1KW- STU6KW sind die Arbeitsstunden je Kalenderwoche eines Monats anzugeben. In den Fällen, in denen in einer Kalenderwoche nicht gearbeitet oder aber die Kalenderwoche im zu bescheinigenden Monat nicht vorhanden ist, sind die Felder mit „00,00“ zu übermitteln. (F1)

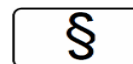
§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit
(BEA-Verfahren)
Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen

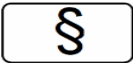
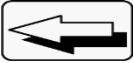
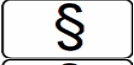
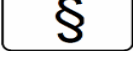
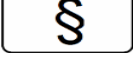
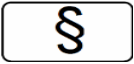
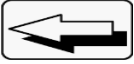
Kriterium	1:	Falls das Nebeneinkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, ist das Datum der Ausgabe und das Datum der Ablieferung zu übermitteln. (F1)
Kriterium	2:	Kann das Datum der Ausgabe und/oder der Ablieferung nicht aus dem Entgeltabrechnungssystem entnommen werden, können die Daten manuell vorgegeben werden



Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

Modul: Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger
Thema: rvBEA
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grund der Abgabe 57

Kriterium	1:	Soll das Modul „Elektronische Anforderung einer Gesonderten Meldung“ durch die Rentenversicherung in die Systemprüfung mit einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie <u>Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2)</u>	
Kriterium	2:	Ab dem 01.01.2019 wird das Modul "elektronische Annahme einer Anforderung zur Abgabe einer Gesonderten Meldung in das Grundmodul überführt.	
Kriterium	3:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Registrierung für das <u>Verfahren über die Entgeltabrechnungssoftware möglich ist. (F1)</u>	
Kriterium	4:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Daten vom SV-Träger an den Arbeitgeber (Header SVTOAG und Nutzdatensatz DXAR) in geeigneter Weise dargestellt werden. (F1)	
Kriterium	5:	Die Daten sind im eXtra-Standard zu übertragen.	
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass Hinderungsgründe für die Übermittlung der Meldung mit Abgabegrund 57 mittels Datensatz DXER <u>elektronisch mitgeteilt werden können. (F1)</u>	
Kriterium	7:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der Meldezeitraum der gesonderten Meldung (Abgabegrund 57) bzw. der Mitteilung eines Hinderungsgrundes dem mit DXAR angefragten Zeitraum entspricht. (F3)	
Kriterium	8:	Soweit der angefragte Zeitraum bereits abgerechnet ist, soll die Abgabe der Meldung bzw. die Abgabe von Hinderungsgründen unverzüglich erfolgen.	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "Gesonderte Meldung elektronisch anfordern, GML57"

Modul: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Thema: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium	1: Ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 kann das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 optional als Modul im Rahmen der Systemuntersuchung umgesetzt werden. Soll das Modul in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte und Kriterien umgesetzt werden. (F1, F2)	§
Kriterium	2: Ab dem 01.01.2019 wird das Modul „elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1“ in das Grundmodul integriert. Die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte und Kriterien sind zum 01.01.2019 umzusetzen.	↩
Kriterium	3: Die Angaben zur Person sowie zur Krankenkasse des Arbeitnehmers sind maschinell zu füllen. (F1, F2, F3)	§
Kriterium	4: Angaben zum Arbeitnehmer (Anschrift/Kontaktanschrift): Es können bis zu drei Anschriften für den Arbeitnehmer übermittelt werden: 1 = Anschrift des Arbeitnehmers im Wohnstaat 2 = Anschrift des Arbeitnehmers im Aufenthaltsstaat 3 = Kontaktanschrift für den Arbeitnehmer Es ist maschinell sichergestellt, dass mindestens die Angabe zu Ziffer 1 oder zu Ziffer 2 im Antrag erfolgt. (F1, F2)	§
Kriterium	5: Es wird empfohlen, die Anschrift des Arbeitnehmers im Wohnstaat (Ziffer 1) maschinell in den Antrag zu übernehmen.	↩
Kriterium	6: Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemaprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F1, F2)	§
Kriterium	7: Es ist maschinell sichergestellt, dass ein bereits übermittelter Antrag storniert und ggf. neu erstellt werden kann. (F1, F2)	§

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV

Modul: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Thema: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: A1-Antrag Entsendung

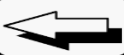
Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem zugehörigen Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema „SVTOAG“) automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise angezeigt wird. (F1, F2)	§

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Modul: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Thema: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Ausnahmevereinbarung

Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema „A1“ und dem zugehörigen Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Zu dem Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ erfolgt keine maschinelle Rückmeldung durch die DVKA.	

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

Modul: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Thema: Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Datenübermittlung

Kriterium	1: Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung“ ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die: - Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers - Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777) bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern - Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten <u>und</u> berufsständisch versorgten Arbeitnehmern anzugeben. (F1, F2)	§
Kriterium	2: Bei geringfügig Beschäftigten (Personengruppenschlüssel 109 und 110) ist maschinell sichergestellt, dass der A1-Antrag Entsendung <u>nicht</u> an die Minijob-Zentrale gerichtet wird. Auch für diese Personenkreise gilt die Zuständigkeit entsprechend Kriterium 1. (F1, F2)	§
Kriterium	3: Im Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung“ ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die Betriebsnummer <u>93121302</u> des GKV-Spitzenverbandes, DVKA anzugeben. (F1, F2)	§
Kriterium	4: Die Verfahrensmerkmale im Vorlaufsatz und im Nachlaufsatz lauten: A1A für A1-Anträge der Arbeitgeber an die Krankenkasse / DVKA / Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen A1S für A1 Rückmeldungen der Krankenkassen / DVKA / Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (3)	§

- Fundstelle 1** : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 2** : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV
- Fundstelle 3** : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2